

**Anhörung  
zum Thema:**

**„Schulbegleitung in Bayern“**

Sitzung gem. § 173 der Geschäftsordnung für den Bayerischen  
Landtag

**Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit**

93. Sitzung

**Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport**

79. Sitzung

Donnerstag, 31. Januar 2013, 10.00 bis 13.10 Uhr

Den Vorsitz führt Abg. **Brigitte Meyer** (FDP)

## Inhaltsverzeichnis

Expertenverzeichnis .....	3
Anlagenverzeichnis .....	6
Anhörung „Schulbegleitung in Bayern“ .....	7

## Expertenverzeichnis

### Verbände

<b>Auer, Jürgen Dr.</b>	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesgeschäftsführer Erlangen
<b>Banafsche, Minou Dr.</b>	Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik Wissenschaftliche Mitarbeiterin München
<b>Blaum, Leonhard</b>	Grundschule Würzburg-Heuchelhof Rektor Würzburg
<b>Brühl, Bettina</b>	Landesverband Bayern für körper- und mehrfach- behinderte Menschen e. V. Mitglied Landesvorstand München
<b>Buchschuster, Martina</b>	Landesarbeitsgemeinschaft Bayern Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Vorsitzende Aystetten
<b>Dworschak, Wolfgang Dr.</b>	Ludwig-Maximilians-Universität Fakultät für Psychologie und Pädagogik München
<b>Ederle-Lerch, Klaus</b>	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern München
<b>Primbs, Christine</b>	Netzwerk Inklusion Bayern Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Westliches Franken e. V. Aub
<b>Salz, Rainer</b>	Landesverband Bayern für körper- und mehrfach- behinderte Menschen e. V. Geschäftsführer München
<b>Schindler, Brigitte</b>	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erlangen
<b>Stollenwerk, Manfred Prof. Dr.</b>	Initiative qualifizierte Schulbegleitung Sprecher Elsenfeld
<b>Völker-Zeitler, Rita Dr.</b>	Verband Sonderpädagogik LV Bayern e. V. Vorsitzende Nürnberg
<b>Witt, Norbert</b>	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern München

## Bezirke

<b>Bartsch, Richard</b>	Bezirk Mittelfranken Bezirkstagspräsident Ansbach
<b>Denzler, Günther Dr.</b>	Bezirk Oberfranken Bezirkstagspräsident – 1. Vizepräsident des Verbandes der Bayerischen Bezirke Bayreuth
<b>Dotzel, Erwin</b>	Bezirk Unterfranken Bezirkstagspräsident Würzburg
<b>Hartmann, Karl-Peter</b>	Bezirk Oberpfalz Leiter Sozialverwaltung Regensburg
<b>Kaltenstadler, Irmgard</b>	Bezirk Niederbayern Leiterin Sozialverwaltung Landshut
<b>Kreutmayr, Gertrud</b>	Bezirk Schwaben Leiterin Sozialverwaltung Augsburg
<b>Löffler, Franz</b>	Bezirk Oberpfalz Bezirkstagspräsident Regensburg
<b>Steinberger, Friederike</b>	Bezirk Oberbayern Stellvertretende Bezirkstagspräsidentin München
<b>Trautmann-Janovsky, Angela</b>	Bezirk Oberfranken Leiterin Sozialverwaltung Bayreuth
<b>Wirth, Peter</b>	Bezirk Oberbayern Leiter Sozialverwaltung München
<b>Zander, Klaus</b>	Bezirk Mittelfranken Arbeitsbereichsleiter Ansbach

## **Kommunale Spitzenverbände / Ministerien**

<b><u>Kommunale Spitzenverbände</u></b>	
<b>Eichner, Walter</b>	Bayerischer Landkreistag Landrat Landberg am Lech
<b>Forster, Julius</b>	Bayerischer Städtetag Referent für Arbeit, Jugend und Soziales München
<b>Kraus, Werner</b>	Verband der Bayerischen Bezirke Referent für Soziales, Schulwesen und Kulturarbeit München
<b>Schulenburg, Klaus Dr.</b>	Bayerischer Landkreistag Referent für Soziales, Jugendhilfe und Krankenhauswesen München

<b><u>Ministerien</u></b>	
<b>Badura, Irmgard</b>	Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung München
<b>Götz, Tanja</b>	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialrätin München
<b>Mainberger, Hilmar</b>	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Ministerialrat München
<b>Rappl, Burkard</b>	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Ministerialdirigent München
<b>Sandor, Stefan</b>	Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung Geschäftsstelle München
<b>Weigel, Erich</b>	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ministerialrat München

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Auer .....	43
Anlage 2 Badura .....	50
Anlage 3 Banafsche .....	54
Anlage 4 Dworschak .....	66
Anlage 5 Keller .....	72
Anlage 6 Konduktorenverband .....	78
Anlage 7 Mück .....	82
Anlage 8 Primbs .....	89
Anlage 9 Salz .....	95
Anlage 10 Stollenwerk .....	97

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Meine sehr verehrten Damen und Herren, werte Kolleginnen und Kollegen! Einen wunderschönen guten Morgen, und ein herzliches grüß Gott an diesem windigen aber doch sehr sonnigen Tag hier in München, in diesem wunderschönen Saal des Maximilianeums.

Ich darf Sie herzlich zu unserer Anhörung "Schulbegleitung in Bayern" begrüßen. Es ist eine gemeinsame Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, der mit der Federführung für diese Anhörung betraut wurde, sowie des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport. Ich darf Sie deshalb im Namen des Vorsitzenden des Bildungsausschusses Herrn Martin Güll und meiner Wenigkeit sowie im Namen von Herrn Joachim Unterländer, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, und Herrn Georg Eisenreich, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, herzlich begrüßen. Ich darf Sie auch im Namen der Kolleginnen und Kollegen, der Ausschussmitglieder, begrüßen, die, soweit es Ihnen zeitlich möglich war, sehr zahlreich erschienen sind.

Ich darf Ihnen danken, dass Sie als Sachverständige, Betroffene, Interessierte und als Vertreter der Presse unserer Einladung gefolgt sind.

Wir haben uns ein sehr schwieriges Thema ausgesucht, und wir haben uns eine Zeitbegrenzung von 10 Uhr bis 13 Uhr vorgegeben. Ich würde Sie deshalb herzlich bitten, diesen Zeitrahmen immer ein wenig im Blick zu haben, denn wir wollen versuchen, in diesen Zeitrahmen inhaltlich möglichst viel zu Gehör zu bekommen.

Zum Prozedere: Ich darf Sie bitten, dass Sie sich, sofern Sie es noch nicht getan haben, in die Anwesenheitslisten eintragen - nicht, weil wir wissen wollen, wer alles da ist, sondern damit wir Ihnen, wenn Sie das möchten, das Protokoll der heutigen Sitzung zukommen lassen können. Ich darf Sie auch bitten, wenn Sie sich zu Wort melden, Ihren Namen und die Institution, die Sie vertreten, zu nennen, weil alles protokolliert wird und es für die Fertigung des Protokolls einfacher ist, wenn man genau weiß, wer sich zu Wort gemeldet hat.

Es geht heute um ein sehr wichtiges Thema, das vielfältige Bereiche betrifft. Ich möchte auch gar nicht lange selbst dazu Stellung nehmen, denn wir haben Sie eingeladen, um Ihre Meinung und fachkundigen Beiträge zu hören. Vonseiten der Ausschüsse haben wir uns darauf verständigt, das in fünf Punkte zu gliedern:

- Der erste Bereich ist "Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung": Wo stehen wir? Wie ist die Entwicklung? Wie sieht es in der Realität aus?

- "Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitern" ist ein Punkt, der immer wieder heftig diskutiert wird: Wie sind die Zuständigkeiten? Was muss ein Schulbegleiter können? Wo endet eventuell eine Aufgabe, und wo beginnt eine neue?

- Die "Rolle der Schulbegleiter auf dem Weg zur Inklusion" ist eigentlich der Schwerpunkt, wobei ja an und für sich alle Themenbereiche Schwerpunkte sind.

- Die "Anstellung und Vergütung von Schulbegleitern" ist ebenfalls ein Punkt, der immer wieder zu Problemen führt und bei dem deutlich wird, dass es hier wichtig ist, Regelungen zu haben.

- Als letzten Punkt haben wir dann noch "Administrative und rechtliche Rahmenbedingungen".

Wir haben uns vorgestellt, dass wir diese Punkte aufrufen und Sie bitten, sich zu melden, wenn Sie zu dem entsprechenden Punkt für Ihren Fachbereich etwas einbringen möchten. Wir passen genau auf, wer sich zu Wort gemeldet hat und rufen Sie dann der Reihe nach auf. Ich möchte Sie auch herzlich bitten, zu versuchen, Ihre Beiträge zunächst in Fünf-Minuten-Statements in die Diskussion einzubringen, weil es sonst sehr schwierig wird, dass alle zu Wort kommen.

So viel von meiner Seite. Haben Sie noch irgendwelche Fragen? - Das ist nicht der Fall. Ich würde dann den Punkt "Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung" aufrufen. Ich denke, dass hierzu vor allen Dingen die Bezirke und die Landkreise etwas zu sagen haben. Wenn zunächst vielleicht einer die Situation vonseiten der Bezirke darstellt, dann müssten wir bei diesem Punkt hinsichtlich der aktuellen Situation nicht alle noch einmal zu Wort kommen zu lassen.

Wer von Ihnen traut sich und fängt an? - Herr Kraus. Es ist doch schon einmal sehr gut, wenn Sie als Sprecher der Bezirke zu Wort kommen.

**SV Werner Kraus (Verband der bayerischen Bezirke):** Frau Vorsitzende! Ich würde jetzt einfach nur die "nackten" Zahlen nennen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Genau, Daten und Fakten.

**SV Werner Kraus (Verband der bayerischen Bezirke):** Daten und Fakten: Wir haben eine Umfrage

durchgeführt, wobei man bei den Zahlen aber immer nur von "rund" sprechen kann, da die Statistiken, die Erfassungsverfahren in den Bezirken oft unterschiedlich sind.

Die Fallzahlen für 2012 belaufen sich auf über 2.700 Schulbegleiter insgesamt. Für die Regelschulen haben wir rund 870 Schulbegleiter und für die Förderschulen rund 1.900 Schulbegleiter ermittelt. Das ist ein konsequenter und konstanter Anstieg über die Jahre hinweg. Ich nenne einmal nur die "Insgesamtzahlen" der Schulbegleitung der Vorjahre: 2009 waren es rund 1.470, ein Jahr darauf rund 1.900. Im Jahr 2011 waren es rund 2.400, und, wie gesagt, im Jahr 2012 sind wir bei 2.700 Schulbegleitern.

Die Gesamtaufwendungen für das Jahr 2012 dürften bei rund 50 Millionen Euro liegen; die Auswertung ist jetzt, zu Beginn des Jahres 2013, allerdings noch nicht möglich.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielen Dank. Gibt es dazu weitere Wortmeldungen, vielleicht auch vonseiten der Landkreise? - Herr Eichner, bitte.

**SV Walter Eichner (Bayerischer Landkreistag, Landrat Landberg am Lech):** Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich darf jetzt für den Landkreistag und für den Städtetag sprechen, weil wir Ende 2012 zusammen eine Erhebung bei den 96 örtlichen Trägern durchgeführt haben. Ich spreche jetzt nur von der öffentlichen Jugendhilfe und nicht den Schulaufwandsträgern.

Wir haben eruiert, dass 700 Schulbegleiter mit einem Kostenvolumen von 7,4 Millionen Euro nach dem SGB VIII von uns, also den Städten und den Landkreisen, finanziert werden. Die Kosten für einen Schulbegleiter betragen im Bereich der Regelschule im Durchschnitt 10.500 Euro pro Jahr, im Bereich der Förderschulen im Durchschnitt 11.000 Euro pro Jahr. Die Spannen der Ausgaben pro Fall und Jahr reichen von wenigen hundert Euro bis zu 30.000 Euro.

Soweit die Zahlen und Fakten Ende des Jahres 2012, Städte und Landkreise.

**SV Julius Forster (Bayerischer Städtetag):** Wenn ich das kurz ergänzen darf; die Zahlen haben wir ja gemeinsam erhoben. Die Zahlen sehen jetzt nicht so dramatisch aus. Was uns aber Sorgen bereitet, ist vor allen Dingen der starke Aufwuchs der Zahlen, weil sie sich innerhalb eines Jahres verdoppelt haben und der Aufwuchs weiterhin nach oben geht. Die Zahl selber, sieben Millionen Euro, hört sich

noch nicht so viel an, aber die Verdoppelung innerhalb eines Jahres ist extrem.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herzlichen Dank. Ich weiß nicht, ob sich zu diesem Punkt noch jemand zu Wort melden möchte, weil ich in den Stellungnahmen, die wir zum Teil erhalten haben, auch gesehen habe, dass man sich über die Gründe und Hintergründe dieser ansteigenden Zahlen schon Gedanken gemacht hat.

Frau Primbs, bitte.

**Sve Christine Primbs (Netzwerk Inklusion Bayern, Gemeinsam leben - gemeinsam lernen):** Ich bin aus dem Bezirk Unterfranken und bin für das Netzwerk Inklusion Bayern hier, zu dem sich Eltern, Pädagogen, Einrichtungen usw. zusammengetan haben, um die Inklusion in Bayern voranzubringen.

Mich würde eine Statistik darüber interessieren, wie viele Schulbegleiter in Bayern abgelehnt werden. Ich glaube, das würde auch sehr viel aussagen, und es wäre notwendig, das zu recherchieren.

Wir haben natürlich keine Statistik vorzuweisen; ich möchte aber kurz einen Eindruck schildern: Wir haben eher vermehrt Berichte aus ganz Bayern, dass die bürokratischen Hürden bei der Genehmigung nicht weniger werden. Auch, wenn rechtzeitig Anträge gestellt werden, ist zu Schulbeginn oft kein Schulbegleiter da. Ich habe Berichte von MSD-Kräften, wonach bei Kindern, für die ein Schulbegleiter absolut notwendig ist, einfach keiner genehmigt wird, sodass sie doch wieder in die Förderschule gehen müssen.

Wir haben Berichte, infolge derer sich sowohl Träger als auch Eltern beklagen, dass sie mit den Sachbearbeitern bei den Bezirken nicht sprechen können, weil der Kontakt einfach unmöglich gemacht wird. Ich habe auch direkt ein Schreiben, dass ich keine Gespräche mit Sachbearbeitern führen soll.

Hospitationen finden inzwischen fast bei jedem Einzelfall statt, und von vielen Eltern wird das schon so gesehen, dass hier eine Art "Zermürbungstaktik" betrieben wird.

Bis in die jüngste Vergangenheit sind auch nur Kostensätze von etwa 10 Euro bis 20 Euro bezahlt worden, und viele Eltern haben Rechtsstreitigkeiten mit ihrem Schulbegleiter an den "Hals bekommen". Hier existiert also eine richtige Notlage. Und klar: Die Eltern sind auch nicht gut genug informiert, welche Kostensätze sie verlangen müssen; hier ist dringend eine Unterstützung erforderlich.

Dann muss man sehen, dass viele Eltern Angst haben, mit diesen Problemen zu sehr nach außen zu gehen. Sie befürchten, dass sich das nachteilig auf das Verhältnis zwischen Lehrer und Kind an der Schule auswirkt und verzichten darauf, ihr Recht bzw. das Recht ihres Kindes einzufordern.

Zum Abschluss möchte ich anhand meines eigenen Beispiels noch kurz sagen: Ich habe ein Kind in der siebten Klasse Regelschule. Ich habe viele Jahre darauf verzichtet, dagegen vorzugehen, dass mein Kind aus Unterrichtsstunden ausgeschlossen wurde. Erst nach der Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes habe ich den Mut gehabt, die Sache anzugehen. Ich habe Klage beim Sozialgericht Würzburg eingereicht, was dann dazu geführt hat, dass für die letzten zwei Jahre 5.000 Euro nachgezahlt werden mussten. Sehr bezeichnend ist jedoch, dass die Stunden für mein Kind zwar erhöht wurden, das aber rein auf Verhandlungsbasis gelaufen ist. Man hat also nicht den Eindruck, dass hier fachgerecht entschieden wird.

Was ich auch noch sagen möchte: Dass sich der Bezirk Unterfranken nicht in der Lage gesehen hat, die Kalkulation seines Stundensatzes offenzulegen, ist nicht nachzuvollziehen und hat auch den Richter ein wenig empört.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herzlichen Dank. Nachdem Sie konkrete Fragen gestellt haben, möchte ich den Bezirken gerne die Möglichkeit geben, darauf zu antworten. Zunächst habe ich jedoch eine Wortmeldung von Herrn Gehring. Herr Gehring, wären Sie damit einverstanden, dass wir diese Fragen zuerst abarbeiten?

**Abg. Thomas Gehring (GRÜNE):** Es hat sich erledigt.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Gut. - Also, die konkrete Frage war, ob es darüber Statistiken gibt, wie viele Fälle abgelehnt wurden.

Herr Kraus, bitte.

**SV Werner Kraus (Verband der bayerischen Bezirke):** Ich habe versucht, das zu ermitteln. Allerdings ist das schwierig, weil man erst einmal definieren müsste, was "Ablehnung" heißt. Wie meine telefonischen Rückfragen ergeben haben, wurden als abgelehnte Fälle auch solche Fälle gezählt, bei denen zum Beispiel ein autistisches Kind im Mittelpunkt gestanden hat, das dann jedoch in die Zuständigkeit der Jugendhilfe gefallen ist. Insofern hat der Bezirk zwar abgelehnt, das Kind ist aber nicht aus dem Raster gefallen, sondern in die Jugendhilfe übergegangen.

Es werden keine "Stricherlisten" im Sinne von abgelehnten Fällen geführt. Oftmals gibt es nur Circa-Werte, und diese liegen bei den Bezirken zwischen zehn und 30 Fällen pro Jahr/Schuljahr. Manche Bezirke ermitteln das aber gar nicht, und bei den wenigen Bezirken, die geantwortet haben, hat sich dieses Bild, also zwischen zehn und 30 abgelehnten Fällen, ergeben, weil sich, wie gesagt, auch Jugendhilfefälle darunter befinden können.

**Abg. Joachim Unterländer (CSU):** Handelt es sich hierbei um vollständige Ablehnungen oder gibt es auch teilweise Ablehnungen? Nachdem, was uns berichtet wurde, ist es häufig so, dass nur Teilbereiche, was die Vorstellungen der Eltern anbelangt, nicht berücksichtigt werden. Diese Statistik würde dann sicherlich ganz anders aussehen.

**SV Werner Kraus (Verband der bayerischen Bezirke):** Wie gesagt, eine Statistik haben wir leider nicht, eine solche wird nicht geführt. Unter den Ablehnungen befinden sich oftmals auch Informationsgespräche, bei denen Eltern insgesamt einmal anfragen: "Wie wäre es denn, wenn". Auch so etwas kommt natürlich vor und wird dann eventuell mit dem Ergebnis abgeschlossen: Nein, das ist kein Fall von Schulbegleitung. Insofern wäre das eventuell auch eine Ablehnung. Differenziert und detailliert kann ich aber leider nicht antworten.

**SV Dr. Günther Denzler (Bezirk Oberfranken, Bezirkstagspräsident, 1. Vizepräsident des Verbandes der bayerischen Bezirke):** Ich glaube, es ist von Bezirk zu Bezirk unterschiedlich, wie das behandelt wird. Bei uns bekommt jeden Antrag als erstes der sozialmedizinische Dienst, der sich mit den Eltern oder mit den Sorgeberechtigten in Verbindung setzt. Statistisch gesehen haben wir im Jahr 2012 14 Ablehnungen und im Jahr 2011 10 Ablehnungen, entsprechen aber bei 80 % bis 90 % nicht voll den Wünschen der Eltern. Dass diese natürlich möglichst hohe Ansprüche haben, ist verständlich. Mit ihnen wird aber gesprochen, und das Ganze wird im Detail verhandelt - und zwar auch unter Einbeziehung der Schulen, in die die Kinder gehen sollen. Seit 2008 haben wir keine einzige Klage und insgesamt 14 Widersprüche bekommen. Bei circa 250 Fällen allein im Jahr 2012 ist das ein Rahmen, mit dem man eigentlich gut umgehen kann.

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Ich möchte kurz auf die Aussagen von Frau Primbs eingehen, die den Bezirk Unterfranken ja explizit genannt hat.

Frau Primbs hat eine behinderte Tochter, und die Eltern sind Arbeitgeber der Schulbegleitung. Die Fest-

stellung des Bedarfs ist seit Jahren streitbefangen; es geht immer um die Anzahl der Stunden, die gewährt werden. Der Bezirk Unterfranken hat 25 Stunden bewilligt und 33,25 Stunden sind beantragt.

Wir wollen das über den Fachdienst prüfen lassen. Das läuft derzeit - Frau Primbs weiß das auch -, und deswegen wird es auch eine Lösung geben.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herr Dotzel, entschuldigen Sie, das ist jetzt aber eigentlich nicht Gegenstand, weil das eine persönliche Sache ist. Die grundsätzliche -

(SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident): Ich wollte nur einmal darlegen, wie der Sachverhalt ist, damit sich das etwas aufklärt.)

- Frage war, ob es Statistiken darüber gibt, -

(SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident): Das ist schon klar.)

- wie viele Fälle in den Bezirken abgelehnt wurden, denn das ist ja unter anderem Gegenstand von Petitionen.

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Insoweit kann ich mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Denzler anschließen. In Unterfranken gibt es auch nur sehr wenige Fälle, die abgelehnt werden mussten. Wir haben eine hohe Anerkennung der Fälle.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielen Dank. Herr Eichner, bitte.

**SV Walter Eichner (Bayerischer Landkreistag, Landrat Landberg am Lech):** Aus Sicht der Landkreise: Eine Strichliste gibt es nicht, aber ich bitte, die Ablehnungen differenziert zu sehen. Wir haben Schulbegleitungen zum Beispiel auch deshalb abgelehnt, weil die Hilfe zu unerschwinglich, zu niedrig war. Wir haben also gesagt: Das reicht nicht aus, man muss hier - ich spreche jetzt immer für das Jugendamt - eine höhere Hilfe gewähren.

Wir haben aber auch abgelehnt, wenn es wirklich nicht nachvollziehbar war, warum es in einem Einzelfall eine Schulbegleitung gegeben hat. Wir hatten da unsere Sozialpädagogen auch einmal zum Hospitieren im Unterricht, und man hat einfach gemerkt, dass es auch an der Person der Lehrkraft liegt, ob sie das als Unterstützung für den Unterricht braucht oder ob es eine Hilfe für das Kind ist.

Ich bitte also, eine Ablehnung nicht pauschal negativ zu sehen, da auch eine höherwertige Hilfe gewährt werden kann, weil die Schulbegleitung nicht ausreicht.

**SV Dr. Jürgen Auer (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.):** Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme. Anknüpfend an die Zahl der genehmigten und damit auch tätigen Schulbegleiter: Bei den gehörten Zahlen kommt es uns vor allem darauf an, wenn wir zu den Gestaltungsmöglichkeiten kommen, an den Motiven oder Ursachen anzusetzen, und wir haben dafür vier oder fünf Hauptgründe identifiziert. Ich spreche jetzt allerdings für die Schulbegleiter an Förderschulen und nicht für die Schulbegleiter an Regelschulen.

Anzusetzen ist überhaupt an der veränderten Schülerschaft, die in ihrem Ausmaß nicht zurückgeht. Das heißt, die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Förderzentren ist nicht rückläufig, und die sogenannte demografische Rendite, die häufig in der Diskussion ist, verzeichnen wir bei uns an den Förderzentren nicht. Des Weiteren haben wir natürlich eine veränderte Schülerschaft im Hinblick auf die soziale Umgebung, das häusliche Umfeld und ähnliches.

Dazu kommt, dass an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung keine Jugendsozialarbeit passiert. Es gibt also auch hier ein Betätigungsfeld, das wir an den Schulen nicht vorfinden, und möglicherweise liegt darin eine der Ursachen, dass Schulbegleiter hier Aufgabenbereiche mit übernehmen.

Weiterhin ist ein Anstieg der Klassengrößen zu verzeichnen. Vor etwa 15 Jahren hatten wir einen Durchschnitt von etwa sieben Schülern pro Klasse, jetzt sind wir häufig bei neun, zehn oder elf. Auch das hat natürlich etwas mit der Frage zu tun: Wie ist der Unterrichtsablauf zu gestalten, und wie kann Unterricht unterstützt erfolgen?

Der Mangel an Pflegekräften wird bei der Eingliederungshilfe oder bei den Schulen immer kritisch gesehen. Natürlich ist ein Mangel an Pflegekräften bei zunehmender Pflegebedürftigkeit einzelner Schüler aber immer auch ein Unterstützungsgrund. Von welcher Qualifikation auch immer das dann geleistet wird, ist eine andere Frage.

Bei den Beantragungsgründen, weswegen Schulbegleiter in unseren Förderzentren bei den Kosten-/Leistungsträgern nachgefragt werden, steht an erster Stelle die Alltagsbewältigung. Es geht also nicht

darum, den Unterricht fachlich zu begleiten, sondern Alltagsbewältigung, Verhalten und Kommunikation sind die drei Hauptfelder, in denen Schulbegleiter tätig sind.

Soweit für die Diskussion, wenn wir Ansatzpunkte suchen, die mit den steigenden Zahlen verknüpft sind. Vielen Dank.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herzlichen Dank Herr Dr. Auer. Ich denke, wir werden uns damit noch einmal auseinandersetzen, weil das ja schon in den Punkt 2 hineingeht.

Konkret zu diesem Punkt bzw. den abgelehnten Fällen ist meine Frage, ob es möglich wäre, vonseiten der Bezirke die Zahlen für die Fälle, bei denen es sich um klare Ablehnungen handelt oder auch die Weiterleitungen an die Jugendhilfe, zu sammeln und sie uns zukommen zu lassen. -

(SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident): Das ist sicherlich möglich.)

- Herr Forster, bitte. Und dann hat sich noch Herr Dr. Dworschak gemeldet.

**SV Julius Forster (Bayerischer Städtetag):** Ich wollte kurz auf das Thema Hospitation eingehen. Ich habe die Ausführungen von Frau Primbs nicht als Angriff auf die Jugendhilfe verstanden, weil das ja in diesem Fall der Bezirk ist. Ich möchte nur darauf hinweisen: Hospitation ist in der Jugendhilfe ein Standard, denn wir haben für jeden Jugendlichen das Hilfeplanverfahren. Wichtig ist das auch für die Einschätzung, da der Hilfebedarf bei einer seelischen Behinderung sehr individuell ist. Für uns ist das deshalb wichtig, und es soll keine Schikane sein.

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik):** Ich wollte zu diesem grundsätzlichen Punkt noch etwas ergänzen: Wir haben gehört, dass von den absoluten Zahlen her die Schulbegleiter an den Förderschulen fast bzw. rund doppelt so stark sind. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass an Förderschulen im Verhältnis gesehen viel mehr Schüler Schulbegleiter erhalten. Das ist aber nicht der Fall, weil wir an der allgemeinen Schule zumindest im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung noch relativ wenig Schüler haben. Für die Diskussion ist das wichtig, denn zu den Förderschulen kommt sonst diese Aussage: Du bist eigentlich konzeptionell ja ganz gut ausgestattet und brauchst jetzt noch viel, viel mehr Schulbegleiter als die allgemeine Schule. - Dem ist nicht so.

Im Verhältnis ist es so - für die Förderschulen können wir das repräsentativ sagen -: Für das Schuljahr 2009/10 erhalten 7 % aller Schüler an den Förderschulen "geistige Entwicklung" eine Schulbegleitung; möglicherweise sind es jetzt im Hinblick auf diese Steigerungen 10 %. Eine Studie, die sich auf die allgemeine Schule bezieht, hat ergeben, dass schätzungsweise - es handelt sich also um keine ganz gesicherten Zahlen - auf jeden Fall über die Hälfte der einzelintegrierten Kinder mit dem Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" an der allgemeinen Schule einen Schulbegleiter erhalten - nur, damit das nicht "falsch kommt".

Wenn ich darf, möchte ich noch einen anderen Aspekt hinzufügen, denn ich denke, dass dieses erste grundlegende Thema für die weitere Diskussion sehr, sehr wichtig ist. Wir haben jetzt bei fast jedem Redner gehört: Habe ich leider keine genauen Zahlen, gibt es leider keine Statistik. Seitens der Uni hat man sowieso den Wunsch, solche zu haben, aber ich denke, hier kann man auch sehr, sehr gut gegenständlich feststellen: Ich wünschte mir in Ergänzung zu unserer sehr guten Schulstatistik einen Teil, der "Schulbegleiterstatistik" oder wie auch immer heißen könnte, in dem zum Beispiel der Förderschwerpunkt des zu begleitenden Kindes, der Kostenträger der Maßnahme oder der Umfang der Wochenstunden aufgeführt werden, weil wir ansonsten nur von unseren Alltagserfahrungen und individuellen Erfahrungen sprechen können, was es unwahrscheinlich schwer macht.

Nur ein Beispiel, um das zu konkretisieren: Bei der Schulbegleitung in den Förderschwerpunkten "körperlich-motorische Entwicklung" und "geistige Entwicklung" handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche Phänomene, die in fast jedem Bereich unterschiedliche Konsequenzen haben: Was soll der können? Wie oft muss der da sein? Wie muss das "gestrickt" sein? Ich würde mir daher wirklich wünschen, dass man so eine Statistik zimmern könnte.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielen Dank. Ich habe jetzt noch eine Wortmeldung von Frau Steinberger, der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Oberbayern.

Zuvor würde ich aber noch gerne meine Bitte hinsichtlich dieser Zahlen um den Vorschlag von Herrn Dr. Dworschak erweitern. Könnten wir so etwas vonseiten der Bezirke einmal angehen?

Frau Steinberger, bitte.

**Sve Friederike Steinberger (Bezirk Oberbayern, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin):** Vielen Dank Frau Vorsitzende! Ich wollte zu den Zahlen in

Oberbayern einiges sagen und vor allem bekräftigen, was meine Vorredner gesagt haben: Jeder einzelne Fall muss individuell angesehen werden, und das wird er. Er wird von unserem sozialpädagogischen Fachdienst geprüft. Unter Einbeziehung der entsprechenden Unterlagen wie zum Beispiel ärztlichen Attesten oder der Dokumentation der Schule - oftmals wird die Situation der Schule vor Ort auch vom Fachdienst noch einmal angesehen - wird der Hilfebedarf dann gemeinsam eruiert.

Die Bandbreite in Oberbayern ist: Wir haben ein Kind, das zwei Stunden benötigt, und wir haben ein Kind, das über 40 Stunden braucht; das Mittel der Schulbegleitung liegt bei ungefähr 25 Stunden in der Woche. Wir haben mittlerweile fast 700 Fälle und hatten im vergangenen Jahr 22 Ablehnungen; bei diesen wurde jedoch nicht im Detail dokumentiert, warum sie erfolgt sind oder ob eine Weiterleitung erfolgt ist. Der individuelle Bedarf wird daher sehr sorgfältig geprüft.

Der Bezirk Oberbayern hat die Vergütung in der Regel über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geregelt. Die Schulbegleiter werden meistens über Schulen oder Dienste finanziert; sie sind also entweder bei den Schulen oder bei den Diensten. 79 solcher Vereinbarungen haben wir mittlerweile geschlossen, und die wenigeren Fälle laufen direkt über die Eltern. Natürlich erhält das Kind die entsprechende Begleitung, die es von der Qualifikation her benötigt, die dann auch entsprechend bezahlt wird - entweder enthält die Vergütungsvereinbarung eine Festlegung oder der Satz wird mit den Eltern ausgehandelt.

Im Großen und Ganzen gibt es bei uns sehr wenig Probleme.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Ich möchte noch einmal auf die Äußerung von Herrn Eichner zurückkommen. Sie hatten für das, was an Maßnahmen vorhanden ist, eine Spannbreite zwischen wenigen Euro und 30.000 Euro genannt.

Wir führen diese Anhörung vor allem auch deshalb durch, weil wir uns auf dem Weg zur Inklusion befinden und in diesem Zusammenhang versuchen, herauszufinden, ob der Paradigmenwechsel hin zu den allgemeinen Schulen mit den jetzigen Regularien der Schulbegleitung noch stimmig ist. Vielleicht können Sie mir eine Antwort darauf geben: Gibt es schon Erkenntnisse, dass die Schulbegleitung in diesen inklusiven Fällen - ist gleich an den Regelschulen, an den allgemeinen Schulen - im Vergleich zu den Schulbegleitungen der Förderschulen, die für

mich ja bewährt sind und hier wahrscheinlich auch nichts Neues da ist, jetzt tatsächlich kostenmäßig aus dem Rahmen läuft? Wir haben alle die Beispiele aus Schwaben mit den Gehörlosendolmetschern im Blick, die sehr, sehr teuer waren.

An den Regelschulen sind offensichtlich 870 Schulbegleiter. Gibt es schon Erkenntnisse darüber, ob sie einen höheren Aufwand haben, weil sie in Regelschulen gehen? Und, wenn ja, welche Rolle spielt bei diesem Genehmigungsverfahren der Förderort für diese Behördenstruktur? Auch in Schwaben haben wir kennengelernt, dass es die Empfehlung gibt: Geh' doch mal lieber an einen anderen Förderort - vielleicht auch mit dem Hintergedanken, dass es dann billiger ist.

Es liegen sicherlich wenige Erfahrung dazu vor, aber wie sind im Moment die wenigen, die Sie haben?

**SV Walter Eichner (Bayerischer Landkreistag, Landrat Landberg am Lech):** Herr Güll, hier muss ich ein wenig passen. Ich habe aus der Stellungnahme des Landkreistages zitiert, kann es Ihnen aber aus meiner Sicht - Jugendhilfe des Landkreises Landsberg - sagen: Wir liegen tatsächlich im Schnitt bei 11.000 Euro pro Schulbegleiter. Ich nehme an, dass das alles Einzelfälle sind, bei denen es von einer minimalen Hilfe bis hin zur großen Hilfe geht. So sehe ich die Spanne darin.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Mir geht es jetzt nicht um Durchschnittswerte, sondern um einzelne Erfahrungen. Ist bereits ein Erfahrungswert vorhanden, der besagt: "Wenn wir die Inklusion in den allgemeinen Schulen haben, dann wird das in Einzelfällen exorbitant teuer, weil man Hilfsmittel braucht oder wie auch immer"?

**SV Walter Eichner (Bayerischer Landkreistag, Landrat Landberg am Lech):** Hier muss ich passen.

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik):** Ich kann leider überhaupt nichts zu den Kosten sagen, aber ein Argument bringen, warum ich glaube, dass wir das nicht gut beantworten können. Wir konnten für die geistig behinderten Kinder zeigen, dass geistig behinderte Kinder mit wenig Pflegebedarf im Moment überwiegend leichter die allgemeine Schule besuchen. Dieser Aufwand, den Sie beschreiben, hängt damit natürlich ursächlich zusammen. Die Schulbegleiter an den Förderschulen begleiten deutlich schwerer behinderte Kinder mit deutlich höherem Pflegeaufwand. -

(Zuruf: Das war immer schon so!)

- Ein weiteres Argument wäre noch: Im Moment würden mich exorbitante Zahlen verwundern, da sowohl die Sicht der Bezirke als auch die des Bayerischen Landesjugendamtes dahin geht, dass für Schulbegleiter nicht grundsätzlich eine Qualifikation vonnöten ist, und wir vor allem an der allgemeinen Schule eigentlich schon im Low-Budget-Bereich unterwegs sind, was sich maximal mit einem vollen Stundenumfang für die Wochenstunden beeinflussen lässt. Das wäre vielleicht ein Erklärungsansatz.

**SV Dr. Günther Denzler (Bezirk Oberfranken, Bezirkstagspräsident, 1. Vizepräsident des Verbandes der bayerischen Bezirke):** Wir haben in Oberfranken ungefähr 230 Fälle von Schulbegleitern. 42 Kinder sind an Regelschulen und 188 Kinder an Förderschulen. An den Regelschulen geben wir dafür 5.000 Euro bis 25.000 Euro aus und an den Förderschulen zwischen 2.000 Euro und 33.000 Euro pro Kind.

Die ganzjährige Betreuung an den Regelschulen ist nicht teurer als an den Förderschulen. Das Problem ist allerdings, dass die Regelschulen - und zwar auch diejenigen, die sich Inklusionsschulen nennen - mit dem Ausbau und der notwendigen Veränderung der Infrastruktur, um behindertengerecht agieren zu können, weit hinterherhinken.

**SV Alfons Weber (Bezirk Schwaben, stellvertretender Bezirkstagspräsident):** Bei uns in Schwaben haben wir an den Förderschulen 2012/2013 184 Schulbegleiter und an den Regelschulen 186 Schulbegleiter. Bei uns ist es aber schon so, dass wir an der Regelschule durchaus auch schwerer Behinderte haben, und die Zahl der Schulwegbegleiter hier steigt.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herzlichen Dank. Ich habe jetzt eine Wortmeldung von einer Dame; Sie sind aber, glaube ich, als Gast hier. -

(Zuruf: Ja.)

- Wir führen jetzt zuerst nur die Fachdiskussion. Am Ende lasse ich Sie aber gerne zu Wort kommen. -

(Zuruf: Wobei das noch ein Beitrag dazu wäre.)

- Ja. Wir müssen aber erst einmal sehen, dass wir alle Fachleute entsprechend zu Wort kommen lassen können. Ich bitte einfach um Verständnis.

Herr Dotzel, bitte.

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Ich habe die Zahlen von Unterfranken hier. Wir haben 217 betreute Kinder in den Regel-

schulen und 184 Kinder in den Förderschulen. Wie breit die Spanne bei den Kostenaufteilungen ist, kann ich Ihnen leider nicht sagen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielen Dank. Wir haben jetzt gemerkt, dass die Zahlen in den Bezirken offensichtlich vorliegen könnten oder auch vorhanden sind, selbst, wenn sie nicht alle einzeln hier genannt werden. Meine Bitte ist deshalb noch einmal, das bei den Bezirken zusammenzustellen und uns zukommen zu lassen. Für unsere weitere Arbeit wäre das sehr hilfreich. Herzlichen Dank.

Ich würde dann diesen Punkt gerne verlassen und um Diskussionsbeiträge zum nächsten Punkt bitten, der zum Teil ja schon angesprochen wurde. Dieser Punkt könnte möglicherweise schwierig werden, denn wir haben ja bereits festgestellt, dass wir einerseits die Bezirke und die Landkreise und andererseits die Jugendhilfe haben. Es handelt sich also um ein sehr buntes Feld an Zuständigkeiten.

Zu dem Punkt "Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitern" bitte ich nun die Bezirke um ihre Stellungnahme. Herr Dr. Denzler, bitteschön!

**SV Dr. Günther Denzler (Bezirk Oberfranken, Bezirkstagspräsident, 1. Vizepräsident des Verbandes der bayerischen Bezirke):** Der Verband der bayerischen Bezirke hat dazu schon im März 2012 in seinem Eckpunktepapier ausführlich Stellung genommen.

Die Schulbegleiter für die Regelschulen und die Förderschulen, worauf ich mich jetzt konzentrieren möchte, sind für die Defizite im pflegerischen, motorischen, sozial-emotionalen und kommunikativen Bereich zuständig, die sie helfen sollen, auszugleichen. Nach Überzeugung der bayerischen Bezirke sind sie keine Zweitlehrer, und viele der Ablehnungen haben vor allem damit zu tun, dass sich die Eltern Nachhilfeler vorstellen. Die Vermittlung des Lehrstoffes ist nach Auffassung der bayerischen Bezirke jedoch die alleinige Aufgabe der Lehrkräfte an den Schulen.

Was die Qualifikation anbelangt, muss sich die Fachlichkeit im Grunde genommen am individuellen Bedarf des Kindes orientieren. In der Regel sind hier Hilfskräfte ausreichend - und zwar entweder angeleitete Hilfskräfte, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Praktikanten im Freiwilligen Sozialen Jahr oder qualifizierte Hilfskräfte wie Kinderpfleger oder Heilpädagogische Pflegehelfer. Fachkräfte - also Erzieher, Heimerzieher sowie Heimpflegerinnen und Heimpfleger - halten wir nur in begründeten Ausnahmefällen für erforderlich. Das "ganz grob" zur Position der Bezirke.

**SV Prof. Dr. Manfred Stollenwerk (Sprecher Initiative qualifizierte Schulbegleitung, Elsenfeld):** Mein Name ist Stollenwerk. Ich bin der Sprecher der Initiative qualifizierte Schulbegleitung. Wir hatten die Petition vor zwei Jahren in den Landtag eingebracht.

Ich muss Ihnen leider widersprechen, Herr Dr. Denzler; ich kenne das Schreiben, aus dem Sie gerade zitiert haben. Die Behinderungen können sehr vielfältig sein, weshalb wir nicht einfach sagen können, dass in 90 % der Fälle, in 99 % der Fälle unqualifizierte Schulbegleiter notwendig sind. Wir sind der Meinung, dass sowohl an Förderschulen als auch an Regelschulen die Qualifikation der Schulbegleiter eine zentrale Rolle spielt.

**Sve Dr. Rita Völker-Zeitler (Verband Sonderpädagogik (vds) Landesverband Bayern e. V.):** Ich bin die Vorsitzende vom Verband Sonderpädagogik und möchte dies bestätigen. Schulbegleiter benötigen eine Qualifikation und vor allen Dingen eine Stellenbeschreibung: Wofür werden sie an den Schulen wirklich gebraucht? Wenn sie an den Schulen zur Unterstützung - und hier möchte ich die Unterstützung betonen - eines Ablaufes herangezogen werden, muss eine genaue Stellenbeschreibung vorliegen.

Einige meiner Vorredner sagten, Schulbegleiter seien für die Kommunikation und für die emotionale, soziale Entwicklung da. Unabhängig in welcher Schulart oder in welchem Förderort ein Kind unterrichtet wird, muss es die Aufgabe der Lehrer sein, die Kinder emotional und sozial weiterzubringen und die Beziehung vor allen Dingen über die Kommunikation herzustellen. Das kann nicht unbedingt die Aufgabenbeschreibung eines Schulbegleiters sein.

**Sve Martina Buchschuster (Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Gemeinsam Leben - Gemeinsam lernen):** Ich bin hier für den Elternverband Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen, und als Anwältin vertrete ich viele Eltern von behinderten Kindern, die um Schulbegleiter kämpfen.

Ich meine, dieser Punkt spielt ein Stück weit in die anderen Punkte auf dieser Liste hinein. Man kann nicht generell sagen, dass Schulbegleiter in der Funktion, die sie momentan haben, eine Mindestqualifikation benötigen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil wir im Sozialrecht den Grundsatz des Wunsch- und Wahlrechts haben. Wenn ich dieses Wunsch- und Wahlrecht ernst nehme und verwirkliche, kann ich in vielen Fällen auf eine hohe Qualifikation des Schulbegleiters verzichten. Ich habe es schon ganz, ganz oft erlebt, dass ungelernte Kräfte,

die von den Eltern selber ausgewählt wurden, hervorragende Schulbegleiter abgeben können.

Davon unabhängig muss ich die Frage stellen, ob es sinnvoll ist - und das spielt jetzt in den Punkt 3 hinein -, tatsächlich für alle Kinder Schulbegleiter in dieser Form zur Verfügung zu stellen, wie das derzeit passiert, oder ob man nicht besser dem Freistaat Bayern die Verantwortung übertragen sollte, Zweitkräfte zur Verfügung zu stellen. Damit würde dann aber der Punkt von Herrn Professor Dr. Stollenwerk einhergehen, dass diese dann selbstverständlich eine Mindestqualifikation bräuchten.

Ich kann Ihnen ein Beispiel dazu erzählen: Bei uns im Bezirk Schwaben - ich weiß nicht, ob ich das sagen darf, aber das ist so - haben wir eine Montessorischule, in der sehr viele behinderte Kinder unterrichtet werden. Eigentlich hat es hier zwischen dem Bezirk und der Schule eine Einigung gegeben, dass bei mehreren behinderten Kindern in einer Klasse nicht drei Schulbegleiter finanziert werden, sondern eine Kraft, die dann aber eine pädagogische Fachkraft sein muss. An diesem Beispiel können Sie sehen, dass das, was momentan bei den Schulbegleitern passiert, eigentlich unsinnig ist.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Wir haben jetzt die Situation "Schulbegleitung sozusagen als SGB-Leistung im Einzelfall". Bislang mag das so auch gut gelaufen sein, und die Frage bei Punkt 2 ist deshalb: Wie sind die Aufgaben und Qualifikationen in dieser - jetzt nicht negativ gesehen - althergebrachten Situation mit Andockung an die Förderzentren?

Wir haben aber bewusst auch den Punkt 3 aufgenommen: Ist das bei der Inklusion auch noch so? Sprechen wir dann von der gleichen Qualifikation?

Das ist jetzt möglicherweise schwierig, auseinanderzuhalten. Man kann es auch gerne vermischen, Sie müssten dann aber, um hier eine Linie hineinzubekommen, immer dazusagen: Nach SGB-Einzelfall würde sich das so und nach Inklusion aus Ihrer Sicht anders darstellen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Dann müssten wir die beiden Punkte zusammenfassen, weil das zwei Dinge sind, die elementar miteinander verknüpft sind. Schulbegleitung und Inklusion ist ja sehr schwer zu trennen.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Ja, sie werden sich wahrscheinlich nicht trennen lassen.

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und**

**Pädagogik):** Ich wollte noch gerne auf eine Differenzierung hinweisen, die mir wichtig erscheint. Wenn wir über die Qualifikation eines Schulbegleiters sprechen, können wir feststellen: Bisher gibt es keine eindeutige Qualifikation für einen Schulbegleiter. Wir haben verschiedene Fachqualifikationen, die uns günstig erscheinen, und die aufgrund des Störungsbildes eines Kindes vom individuellen Hilfebedarf her begründet sein können. Das kann sein, und hier bin ich auch ganz bei Frau Buchschuster: Wir haben das nicht bei allen Kindern, dass wir eine grundlegende Fachqualifikation als notwendig erachten.

Mir ist aber sehr, sehr wichtig - und ich habe versucht, das herauszuarbeiten -, dass wir die Leute sensibilisieren und zu einem gewissen Grad qualifizieren müssen - nicht zu Lehrern ausbilden - für den eigentlich unglaublich schwierigen Job, eine Assistenz zu leisten: Mich, als Person, gibt es, ich soll mich aber im Grunde sofort überflüssig machen, sobald das geht, um den anderen in die Selbstständigkeit zu bringen. Dazu kommt noch - und hier möchte ich an Frau Dr. Völker-Zeitler anknüpfen -, dass das in einer Situation geschieht, in der der Lehrer der primäre Ansprechpartner sein soll.

Ich mache also eine Dyade zu einer Triade. Es gibt drei Beteiligte, und ich muss unwahrscheinlich sensibel sein. Ich muss auf ihn achten, ich muss ihn beobachten. Ich muss Kommunikationsanlässe erspüren. Ich muss wissen, wann ich zurückgehe. Ich muss aber auch ein wenig Ahnung vom Unterricht haben und zumindest wissen, wie ein Unterricht funktioniert, weil ich hier sonst tatsächlich Sachen mache, wo der dort vorne sagt: Nein, mach' nichts, sei still!

Mir sind daher zwei Sachen wichtig: Über eine Qualifikation werden wir in Einzelfällen, glaube ich, tatsächlich sprechen müssen. Aus meiner Erfahrung kann ich aber sagen, dass das auch passiert.

Sicher bin ich mir noch nicht, ob ich hier für eine neue Berufsgruppe sprechen will. Ich bin mir aber sicher, dass für diese doch vielen Personen, die an den Schulen tätig sind - - Ich bin eben Lehrer, und deswegen merke ich das vielleicht auch so stark: Wir haben eine Personengruppe mit im Unterricht und müssen versuchen, sie so gut wie möglich ganzheitlich einzubeziehen. Hier müssen wir irgendetwas "Reißen", und die Kostenträger müssten das eigentlich tatsächlich unterstützen, weil es gilt, diese Qualifizierung anzubieten. Diese Qualifizierung muss irgendwo auch zeitlich laufen. Bisher sind viele Verträge so geschlossen, dass sie sehr eng an der Begleitung ausgerichtet sind - das führt jetzt aber zu weit.

Also, mir sind die Qualifizierung und die Qualifikation wichtig und der Schlusspunkt, der an der Stelle aber leider nicht klar ist: Bisher ist nicht geklärt, wofür ich einen Schulbegleiter haben will. Die Ziele der Eingliederungshilfe-Verordnung sind unwahrscheinlich breit. Ich kann sie mir immer nicht ganz merken und lese sie ab: "... den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern." Meine Tochter geht in die fünfte Klasse Realschule und bräuchte einen Schulbegleiter für das Tragen des Rucksacks, weil er im Moment relativ schwer ist. Wir sehen daher: Hier wird es schwierig. Da müssen wir ran.

Wenn wir - und das passt sehr gut zu dem, was Sie sagten, Herr Güll - das weiterentwickeln und "stricken" wollen, brauchen wir eine Idee, wie der Unterricht in der heutigen schwierigen Zeit durch eine Assistenzkraft flankiert werden kann, und diese Assistenzkraft muss in das Unterrichtsgeschehen integriert werden. Im Moment erlebe ich zwei additive Systeme, die sich begegnen und auf individueller Biochemie einmal ganz gut funktionieren und auf anderer individueller Biochemie eigentlich explodieren.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herzlichen Dank Herr Dr. Dworschak. Weil Sie auch die Schule und die Lehrer angesprochen haben - Für mich ist das ein guter Punkt, um an dieser Stelle 28 Referendare vom Rupprecht-Gymnasium in München, die in der Zwischenzeit hier hinten Platz genommen haben, zu unserer Anhörung zum Thema Schulbegleiter zu begrüßen. Dieses Thema ist für Ihre weitere Ausbildung, denke ich, mit Sicherheit sehr interessant.

Die nächste Wortmeldung habe ich jetzt von Herrn Löffler, dem Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz.

**SV Franz Löffler (Bezirk Oberpfalz, Bezirkstagspräsident):** Die Diskussion zeigt, dass wir das Thema Schulbegleiter vor allem aus der Sicht der Leistungserbringer erörtern. Ob wir damit allerdings die Inklusion hinbekommen, ist eine andere Frage, weil wenn man das Thema aus der Sicht des betroffenen Kindes diskutiert, sieht die Lebenswirklichkeit oftmals anders aus.

Die Leistungserbringer haben ihre gesetzlichen Vorgaben. Hierbei ist es zunächst in Ordnung, dass zum Beispiel wir, als Bezirke, sagen: Es muss in den Bereich der Behindertenhilfe hineinpassen, denn die Pädagogik geht uns nichts an. Wir sind bemüht, uns in der Tätigkeitserbringung sauber abzugrenzen, dass nicht zu viel Geld verbraucht wird usw.

Die pädagogische Seite sagt: Wir sind für die Wissensvermittlung zuständig. Das ist unser Feld, da

kennen wir uns aus, und dieser Leistungserbringer möchte seinen Tätigkeitsbereich dahingehend möglichst genau definieren.

Das betroffene Kind sagt: Mir ist das egal. Ich will in meiner persönlichen Situation eine vernünftige Wissensvermittlung erfahren. Lieber Freistaat Bayern oder lieber Staat, liebe öffentliche Hand, kümmere Dich darum.

Ich denke, dass darin das Dilemma steckt, denn die Lebenswirklichkeit zeigt uns, dass diese Trennung, die wir so gerne diskutieren - ich nehme mich hier gar nicht aus -, der Aufgabe der Inklusion in Wahrheit nicht gerecht wird. Ich bin deshalb der Überzeugung, dass wir derzeit über eine Übergangssituation diskutieren, das "Zielfoto" aber sicherlich ganz anders aussehen wird, nämlich die Leistungserbringung aus einer Hand, und hier müssen wir uns noch überlegen, wie wir das vernünftig finanzieren.

(Beifall)

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielen Dank. Sie haben wahrscheinlich am Beifall gemerkt, dass das, glaube ich, der Punkt ist, bei dem wir alle sagen: Das wäre das Vernünftigste. Wie Sie aber auch richtig bemerkt haben, sind wir davon wohl noch ein Stück entfernt, wenngleich es ja jetzt Bemühungen in diese Richtung gibt - zumindest auf Bundesebene. Dennoch müssen wir aber Lösungen finden, um eben genau den Kindern gerecht zu werden. Sie haben den Nagel auf den Kopf getroffen, letztendlich wird das die Lösung sein müssen.

Als nächste Wortmeldung habe ich Frau Primbs.

**Sve Christine Primbs (Netzwerk Inklusion Bayern, Gemeinsam leben - gemeinsam lernen):** Ich wollte feststellen, dass jeder Schulbegleiter auch pädagogisch arbeiten muss; eine andere Arbeitsweise ist, glaube ich, nicht tragbar. Jede Arbeit eines Schulbegleiters muss pädagogischen Anforderungen genügen.

Für die Zukunft wäre es sehr wichtig, dass der Kostenstreit zwischen dem Bezirk und dem Kultusministerium schnellstmöglich gelöst wird. Bis dahin darf er auf keinen Fall mehr anhand der Einzelfälle der Kinder und auf dem Rücken der Eltern ausgetragen werden.

Die Eltern haben am wenigsten Einfluss auf die Rolle des Schulbegleiters. Es wäre deshalb sehr wichtig, dahingehend aktiv zu werden, dass die Lehrer und die mobilen sonderpädagogischen Kräfte geschult werden, welche Rolle der Schulbegleiter

einnehmen kann. Es sollte nicht mehr passieren, dass Schulen immer wieder versuchen, das behinderte Kind mit dem Schulbegleiter nach draußen zu schicken und sich damit der Verantwortung entziehen, den Unterricht inklusiv zu gestalten. Hier bedürfte es einer eindeutigen Aussage der Schulbehörden in Richtung Schulen.

Schulbegleiter wird es sicher auch in Zukunft geben, weil einzelne behinderte Kinder diese persönliche Assistenz benötigen. In Zukunft brauchen wir aber an den Schulen, in den Klassen, Kräfte, die pädagogisch als Zweitkraft fungieren und gruppenorientiert arbeiten können. Wir spüren das vor allem bei den geistig behinderten Kinder. Sie sind oft sehr selbstständig in den Schulen und wehren sich dagegen, dass ständig ein erwachsener Aufpasser neben ihnen sitzt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die soziale Arbeit in der Klasse, und hier besteht bei allen Beteiligten ein Fortbildungsbedarf. Wenn es soziale Schwierigkeiten in der inklusiven Klasse gibt, kann es nicht sein, dass das dann immer nur ausgerichtet auf das behinderte Kind thematisiert wird. Es ist einfach notwendig, dass die Zweitkraft und die Lehrkraft im Team gruppenorientiert mit allen Schülern arbeiten können.

Zur Qualifikation von Schulbegleitern: Ich habe bereits gesagt, dass jeder Schulbegleiter pädagogisch arbeiten muss und daher eine Mindestqualifikation benötigt. Wir schlagen vor, dass von den Regierungen, von den Schulabteilungen entsprechende berufsbegleitende Qualifikationsmaßnahmen angeboten werden, sodass sich jeder Schulbegleiter ab der Übernahme seiner Aufgabe an der Schule weiterbilden kann.

Wichtig ist auch, den Personenkreis des Schulbegleiters nicht einzuschränken. Darüber hinaus schlagen wir noch vor, dass zur ständigen Begleitung der Schulbegleiter in den Schulen regelmäßig Runde Tische stattfinden sollen. Wir halten es nicht für ausreichend, dass nur der Mobile Sonderpädagogische Dienst die Schulbegleiter schult, sondern an Runden Tischen in Zusammenarbeit von Klassenlehrern und möglicherweise dann auch Zweitkräften sowie der Eltern die Aufgaben des Schulbegleiters beschrieben werden.

**SV Karl-Peter Hartmann (Bezirk Oberpfalz, Leiter Sozialverwaltung):** Wenn man von dem Schulbegleiter im jetzigen Sinne ausgeht - in der Übergangszeit -, der jetzt zur Verfügung gestellt werden soll, halte ich es für sehr schwierig, eine Stellenbeschreibung

für diesen Schulbegleiter anzufertigen, wie es hier einmal angedacht war, oder eine besondere Qualifikation bzw. ein gewisses Berufsbild eines Schulbegleiters zu sehen, weil sich die Qualifikation des Schulbegleiters an dem individuellen Eingliederungsbedarf des Schülers ausrichtet.

Der Eingliederungsbedarf eines jeden Schülers ist nun einmal unterschiedlich, weshalb auch diese Dreistufigkeit gegeben ist. Ich muss dazu aber auch sagen, dass diese sogenannte angelernte Kraft bzw. diese Kraft ohne Qualifikation zumindest in der Oberpfalz nicht der Normalfall ist, sondern die Kinder zu 80 % von Hilfskräften mit Qualifikation betreut werden und die wenigeren durch die ungelernen Kräfte.

Ich halte es aber für kaum möglich, zu sagen, man fertigt ein Berufsbild "Wie soll der Schulbegleiter aussehen", weil er in jedem Einzelfall anders gestrickt sein muss.

**SVe Brigitte Schindler (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erlangen):** Bei unserer Erhebung im vorletzten Jahr zum Thema Schulbegleitung an unseren Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung wurde neben dem großen Schwerpunkt der Unterstützung bei lebenspraktischen Aufgaben vor allem die Unterstützung bei Lernvorhaben bis zu 83 % genannt. Hinzufügen möchte ich, dass bei dem Wunsch, diese Tätigkeiten in qualifizierte und nicht qualifizierte zu unterscheiden, eine Unterscheidung gerade im Förderschulbereich mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung de facto kaum möglich ist - wenn ich ein Kind auf die Toilette begleite, handelt es sich nicht nur um eine rein pflegerische Tätigkeit.

Herr Dr. Auer hat es schon ausgeführt. Aufgrund der schwierigen Personalsituation ist der Bedarf deutlich am Steigen, um Schülerinnen und Schüler adäquat beschulen zu können. Ich denke, es gibt bereits wunderbare Modelle, bei denen versucht wird, das durch den Einsatz des eigenen Personals zu bewerkstelligen. Wegen der schwierigen Situation der 1 : 1-Betreuung, die momentan durch die Schulbegleitung gegeben ist, ist aber ganz klar ein Bedarf vorhanden, dass Teambesprechungen stattfinden; die sind nicht im luftleeren Raum.

Speziell jetzt für unseren Förderschwerpunkt brauchen wir sensible und qualifizierte Kräfte, die diesen Themenbereich und diese Aufgaben bewältigen können.

**MRin Tanja Götz (Kultusministerium):** Sehr geehrte Damen und Herren! Sie erlauben, dass ich zuerst etwas zu den Förderschulen sage und dann auf das

Grundsätzliche sowie auf den Regelschulbereich eingehe.

Insgesamt haben wir hier ein Phänomen zu verzeichnen, das grundsätzlich von der Veränderung der Gesellschaft und der Veränderung der Kinder geprägt ist. Insbesondere an den Förderschulen merken wir, wie sich unsere Kinder verändern, wie die Bedürfnisse steigen, und die Schulbegleiter haben eine wichtige Funktion, um diesen erhöhten Unterstützungsbedarf auszugleichen.

Was die Klassenstärken anbelangt, muss man, denke ich, zwischen der Ausstattung der einzelnen Klassen - also welche Größe sie haben - und dem Durchschnitt unterscheiden. Ich habe nachgesehen: 1997/98 waren es im Schnitt 8,9 Kinder, 2011/12 hatten wir 9,1 Kinder. In den letzten fünfzehn Jahren hat sich das also nicht sehr verändert.

Aber in der Tat: Die Kinder haben sich verändert. Es sind sehr viel mehr schwerst mehrfachbehinderte Kinder, sehr viele verhaltensauffällige Kinder. Auch die Medien - Computer, Fernsehen - machen vor unseren Kindern an der Förderschule nicht halt, und wenn sie geistig behindert sind, können sie noch schwerer damit umgehen, als das bereits bei gesunden Kindern der Fall ist.

Wir haben eine Arbeitsgruppe gebildet, um uns mit dem Thema zu beschäftigen: Ist es sinnvoll, wenn es für die einzelnen Kinder immer einen Schulbegleiter gibt, oder müsste man nicht zusammen mit Schule und Eingliederungshilfe ein Konzept der Unterstützung formen, um diese Kinder bestmöglich fördern zu können? Die Bezirke waren hier etwas zurückhaltend, aber ich denke, man wird noch einmal in Gespräche eintreten können.

Es klang ein wenig an, als wären sich alle einig, dass Schulbegleiter nur noch eine Übergangsphase sind und dann letztlich irgendwo der Schule, dem Freistaat Bayern zugeschlagen werden. Dazu möchte ich kurz Stellung nehmen.

(Zuruf von SV Franz Löffler (Bezirk Oberpfalz, Bezirkstagspräsident))

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention, die uns alle verpflichtet und herausfordert, haben wir eine gemeinsame Aufgabe zu bewältigen; diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe kann nicht einer alleine schultern. Das hat auch die UN-Behindertenrechtskonvention gesehen: Wir haben nicht nur Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, der die inklusive Schule als Ziel formuliert, sondern wir haben zum Beispiel auch Artikel 26 der UN-BRK, in dem ausdrücklich die Rehabilitationsträger und -dienste

angesprochen sind, die die Menschen mit Behinderung unterstützen sollen. Hier ist unter anderem der Bereich der Bildung sogar mit einem "insbesondere" angesprochen. Die UN-BRK sieht daher durchaus, dass es Unterstützungskräfte gibt, die in den vielfältigsten Lebensbereichen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wirken - sei es in der Schule, zu Hause, bei der Beförderung oder wo auch immer.

Die Frage nach der Qualifikation und, Herr Dr. Dworschak hat es angesprochen, "ganzheitlich" wurde aber zu Recht gestellt. Wir - der Verband der bayerischen Bezirke und das Kultusministerium - haben zusammen Empfehlungen erarbeitet, in denen wir die unterschiedlichen Aufgabenstellungen dargelegt haben. Sie lauten ganz klar: Die Lehrtätigkeit, die Wissensvermittlung aber auch die Erziehung - Bildungs- und Unterrichtsgesetz - ist die Aufgabe der Lehrkräfte, und die Schulbegleiter haben eine unterstützende Funktion.

Ich gebe aber offen zu, dass das sehr säulenartig beschriebene Aufgabenbereiche sind, und es Überschneidungen gibt. In diesem Zusammenhang möchte ich aufgreifen, was hier auch genannt wurde: Eine Pflegeleistung, wie zum Beispiel ein Kind zur Toilette zu bringen, ist im ersten Moment ganz klar nur eine Unterstützung. Es hat aber auch immer ein wenig den pädagogischen Hintergrund, dieses Kind möglichst selbstständig zu machen: Was kannst Du schon, bei was kann ich Dich unterstützen?

Alles, was in der Schule passiert, alles, was mit Kindern passiert, hat immer irgendwo einen pädagogischen Hintergrund. Deswegen sage ich manchmal auch, dass die Schulbegleiter im weitesten Sinne ebenfalls einen pädagogischen Auftrag haben, was sie aber nicht zu Lehrern macht, Frau Dr. Völker-Zeitler hat es ja gesagt. Was unsere Lehrer studiert haben - die Referendare sind hier anwesend - ist ein umfassendes Studium der Didaktik und Methodik. Das kann ich nicht einfach "schnipp" irgendjemand anderem geben, sondern das ist die Aufgabe der Lehrer. Umgekehrt hat aber die Unterstützung, die die Schulbegleiter leisten, auch eine pädagogische Wirkung, die ebenfalls möglich sein muss. Hier müssten wir vielleicht wirklich noch einmal neu formulieren, wie man das ganzheitlich sehen kann, und wie sich auch die Schulbegleiter oder sprich die Eingliederungshilfe im Lichte der Konvention inklusiver aufstellen können, damit sie eben doch auch einmal jemanden unterstützen, wie das die Eltern auch tun.

Alles, was sie machen, hat irgendwo einen pädagogischen Hintergrund. Die Schulbegleiter macht das

nicht zu Lehrern, aber es macht das etwas natürlicher. Wenn ein anderes Kind hingefallen ist oder sich zwei Kinder streiten und sie sich an die Gurgel gehen, wäre es unsinnig, wenn der Schulbegleiter sagt: Dafür bin ich nicht zuständig. Ein Erwachsener im schulischen Raum muss immer irgendwo agieren können; das meine ich mit "inklusive aufstellen".

Die grundsätzlichen Aufgaben sind klar. Die grundsätzlichen Aufgaben sind getrennt. Sich aber ein Stück inklusiver weiterzuentwickeln, wäre ein lohnenswertes Ziel. Danke.

(vereinzelt Beifall)

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herr Forster, Sie wollten direkt darauf antworten?

**SV Julius Forster (Bayerischer Städtetag):** Bloß ein kurzer Zwischenruf zu dem, was Frau Götz gesagt hat: Ein flammendes Plädoyer dafür, dass das Aufgabe der Schule werden müsste.

(Beifall)

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Ich habe es so verstanden: Zusammen.

(Beifall von MR Erich Weigl (Kultusministerium))

Dort hinten ist ein Herr, der sich immer wieder meldet. Wir machen am Schluss eine Runde, in der die Zuhörer zu Wort kommen, das verspreche ich Ihnen. Jetzt würde ich aber gerne die Fachreferenten zu Wort kommen lassen.

Herr Kraus, bitte.

**SV Werner Kraus (Verband der bayerischen Bezirke):** Frau Götz hat die Förderschulen erwähnt. Sie sind tatsächlich ein großes Problem, weil hier die Schulbegleiterfallzahlen, wie Sie wissen, ständig steigen. Der Verband der bayerischen Bezirke hat die Initiative ergriffen, hat Wert darauf gelegt, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird; es klang jetzt so an, als wären wir hier irgendwie zögerlich.

Zum einen: Es ist richtig, wir müssen neue Lösungen finden. Zum zweiten: Wir sind natürlich an unser Sozialhilferecht gebunden, bei dem die Einzelfallhilfe im Mittelpunkt steht. Diese Hürde muss man irgendwie überspringen. Für uns ist das schwierig, und es ist auch kein "zögerlich", denn wir müssen hier wirklich schwierige Probleme lösen. Ich denke allerdings, dass wir das schaffen. Wir werden, denke ich, Modellprojekte durchführen und bei den Förderschulen dann hoffentlich neue Möglichkeiten sehen.

Ein weiterer Punkt, den Frau Götz ausgeführt hat, ist das inklusive Aufstellen in den Regelschulen. Der Herr Kollege Forster hat natürlich völlig recht: Das ist eine Kopfvorlage für unsere Forderung, dass die Schule in den Mittelpunkt rücken muss.

Um den Bogen zur Eingangsfrage von Herrn Güll zu spannen: Es gilt, alles auch im Licht der Inklusion zu sehen, was wir auch zunehmend tun. Ohne, dass wir uns aus der sozialhilferechtlichen Verantwortung zurückziehen wollen, man muss aber auch sehen, dass Schulbegleiter, die nach dem Aufgabenkatalog, den wir gemeinsam - das Kultusministerium und der Verband der bayerischen Bezirke - entwickelt haben, im lebenspraktischen Bereich tätig werden, und sie für viele Kinder ein Problem für die Inklusion darstellen. Ein Schulbegleiter ist oftmals nicht ein junger sondern älterer Mensch - es sind ja auch "ehemalige" Mütter, die das aber aus ihrer Lebenserfahrung heraus pädagogisch sicherlich gut machen - und quasi - in Führungszeichen - ein "Fremdkörper" im Unterricht, der dieses Kind in eine absolute Außenseiterrolle bringt. Ich habe von Fällen gehört, in denen mit diesen Kindern in der Pause nicht gespielt wird, weil "ja immer so ein Erwachsener das Auge darauf hat und im Hintergrund steht". Auch im Unterricht befinden sich diese Kinder in einer Sonderrolle, und eine Sonderrolle und Inklusion passen nicht zusammen.

Ich denke, man muss fachlich fragen: Ist ein Schulbegleiter nach dem jetzigen Modell von uns finanziert im Sinne der Inklusion, oder müssten wir nicht nachdenken, ob nicht ein ganz anderes Personal, schulisches Personal, bei dem für alle Kinder klar ist, dass es, wie der Lehrer auch, jemand aus der Schule ist, der Weg in die Zukunft ist? Wie dann die Rolle der Bezirke ist - darüber muss man sich dann separat unterhalten.

(Beifall)

**Abg. Thomas Gehring (GRÜNE):** Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass wir zwei Systeme haben, die sich aufeinander zubewegen müssen. Wir haben eine beginnende pädagogische Diskussion, führen die rechtliche Diskussion aber natürlich auf der Grundlage der beiden unterschiedlichen rechtlichen Systeme. Die Frage ist jetzt: Wie kann sich das aufeinander zubewegen? Mein Eindruck ist, dass momentan beide Systeme eher auf der Bremse stehen und jeder an die Verantwortung des anderen appelliert, sich zu bewegen.

Es ist eine Frage, bei der es letztendlich um das Geld und um die Finanzierung geht, aber natürlich geht es auch um die Pädagogik. Ich würde daher

zunächst die "pädagogische Frage" stellen, ob es helfen würde, zwischen den Schulbegleitern zu unterscheiden. Momentan erlebe ich, dass wir Schulbegleiter für Kinder mit schwerer körperlich-motorischer Behinderung oder mit geistiger Behinderung im Einsatz haben. Es wird über Schulbegleiter bei ADHS, bei Sinnesbehinderung und über die ganze sozial-emotionale Entwicklung, Autisten, geredet.

Kann man bei diesen unterschiedlichen Behinderungsarten eigentlich von "dem Schulbegleiter" reden? Müssten wir nicht sagen: Es gibt sehr unterschiedliche Anforderungsprofile an das, was wir heute alles mit diesem einen Schulbegleiter lösen wollen? Wenn wir uns diese unterschiedlichen Anforderungsprofile ansehen und damit auch die Rolle dieser Person im Klassenzimmer, kommen wir vielleicht weiter, wenn wir dann wieder über die rechtlichen Zuständigkeiten und die Aufgabenzuteilung nachdenken. Das wäre vielleicht eine Frage an Herrn Dr. Dworschak.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielen Dank. Ich habe Herrn Dr. Dworschak sowieso auf der Rednerliste. Können wir das dann beantworten? -

(Zuruf: Gerne!)

Okay. Herr Dr. Denzler, bitte.

**SV Dr. Günther Denzler (Bezirk Oberfranken, Bezirkstagspräsident, 1. Vizepräsident des Verbandes der bayerischen Bezirke):** Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Kraus schon gesagt hat: Wir müssen gemeinsam nach der besten Lösung für die behinderten Kinder suchen, und die Bezirke stehen hier ohne jeden Zweifel zu ihrer sozialhilferechtlichen Verpflichtung.

Ich denke aber, dass ein inkludiertes Schulsystem auf Dauer ohne Schulbegleiter auskommen muss. Ich bin davon überzeugt, dass Zweitkräfte, die nicht fall- sondern klassenbezogen tätig werden, und der Mobile Soziale Dienst der alleinige richtige Weg sind und am ehesten dazu führen können, dass behinderte Kinder nicht stigmatisiert, sondern ein Teil des Klassenverbandes sind.

**Abg. Günther Felbinger (FREIE WÄHLER):** Ich kann mich den Vorrednern nahezu anschließen. Was Herr Dr. Denzler gerade gesagt hat, sehe ich genauso. Man muss die unterschiedlichen Anforderungsprofile sehen, und in diesem Zuge wird, wenn wir die Inklusion ernst nehmen, kein Weg daran vorbeiführen, dass wir eine Zweitkraft hinzuziehen, die gruppenbezogen arbeiten kann. Wie man das dann unter den Kostenträgern regelt, ist die Sache der Bezirke und des Kultusministeriums, es ist aber,

glaube ich, die einzige vernünftige Lösung. Ich habe es als Lehrer an einer Schule für Hörgeschädigte selber erlebt: Wenn ich fünf Schulbegleiter in einer Klasse habe, ist ja auch ein erhebliches Einsparpotenzial vorhanden. Das möchte ich an dieser Stelle einmal gesagt haben.

Trotz allem muss man jeden einzelnen Fall sehr differenziert sehen. Alleine aus den verschiedenen Förderbereichen ergeben sich unterschiedliche Anforderungsprofile. Im Einzelfall - ich will einmal eine geistige Behinderung heranziehen - wird es den persönlichen Begleiter aber weiterhin geben müssen. Ich glaube, man muss hier eine scharfe Trennlinie ziehen; grundsätzlich sehe ich die Tendenz aber in Richtung einer Zweitkraft, die hier sehr viel auffangen könnte.

**Sve Bettina Brühl** (Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Mitglied Landesvorstand München): Ich vertrete den Landesverband von körper- mehrfachbehinderten Menschen und damit die Eltern von Kindern mit Körperbehinderung. - Hier stehen die Kinder mit geistiger Behinderung häufig im Vordergrund, weil das eine größere Gruppe ist.

Wir sind an und für sich jetzt schon voll in der Diskussion des 3. Punktes: Wo wollen wir hin? - Die Rolle der Schulbegleiter auf dem Weg zur Inklusion. Ich finde es schön, dass eine relativ große Einigkeit darüber besteht, dass wir uns in einer Übergangszeit befinden und das Ziel noch lange nicht erreicht ist. Wir müssen jedoch darauf achten, dass diese Übergangszeit nicht zu einem Dauerprovisorium wird und es weitergeht.

In der inklusiven Schule wird es sicherlich deutlich weniger Schulbegleiter geben als jetzt. Dass es hingegen überhaupt keine persönlichen Assistenten mehr geben wird, glaube ich nicht, denn es wird immer Kinder mit einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf geben.

Kommen wir zurück auf die jetzige Situation und die Frage dieses Tagesordnungspunktes: Wie sind die Aufgaben und die Qualifikation von Schulbegleitern? Gut gefallen hat mir, dass viele Menschen gesagt haben: Die Arbeit am Kind ist immer pädagogisch; es geht gar nicht, mit einem Kind etwas zu machen, ohne einen pädagogischen Einfluss auszuüben.

Die momentane Rechtslage richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des einzelnen Kindes, und die Bedürfnisse der Kinder sind je nach der Art der Behinderung sehr unterschiedlich. Ich komme jetzt auf un-

sere Klientel zu sprechen: Die Kinder mit Körperbehinderung haben zum Teil ganz andere Bedürfnisse als die Kinder mit geistiger Behinderung. Man hat immer die Vorstellung: Ich habe ein kluges Kind, das sitzt im Rollstuhl. Ich baue eine Rampe, dann ist es integriert. Das ist natürlich nicht richtig. Auch diese Kinder haben ein Recht darauf, im Schulunterricht aktiv sein zu dürfen und nicht den ganzen Tag sitzen zu müssen. Die jetzigen Grundschullehrer sind damit überfordert. Das heißt, auch die klugen Rollstuhlkinder benötigen eine Assistenz mit gewissen Qualifikationen, damit sie - stark vereinfacht gesagt - nicht nur durch die Gegend geschoben werden.

Noch größer wird die Herausforderung für die Schulen hingegen, wenn die Kinder eine Mehrfachbehinderung haben und nicht lernzielgleich unterrichtet werden. Ich will nur sagen, dass hier also andere Qualifikationen erforderlich sind, als bei Kindern mit Sinnesbeeinträchtigung oder seelischen Problemen. Insofern ist diese Einzelfallprüfung sehr wichtig.

Sicherlich gibt es Potenziale bei mehreren Kindern mit Behinderung in einer Klasse. Die Anzahl der Erwachsenen herabzusetzen, ist pädagogisch nicht sinnvoll, darüber sind wir uns auch einig. - Wobei, wenn berichtet wird, dass dann mit solchen Kindern auf dem Schulhof nicht gespielt wird, weil immer ein Erwachsener dabei ist, ist das für mich ein Zeichen dafür, dass die Schulbegleitung nicht ausreichend qualifiziert ist. Eine gute Schulbegleitung muss es schaffen, die Kinder auf dem Schulhof zu integrieren. Das ist also wieder ein Punkt dagegen.

Wir brauchen in einer Übergangsregelung sicherlich kein neues Berufsbild, aber wir brauchen Basisqualifikationen, die auf die einzelnen Kinder zugeschnitten sind, und die Körperbehinderten sind hier eine ganz besondere Gruppe.

**Abg. Georg Eisenreich (CSU)**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich finde es gut, dass wir über die pädagogischen Bedarfe und über die Bedarfe der Kinder sprechen. Die Spielchen "Man definiert die Anforderungen immer so, dass sie in den Zuständigkeitsbereich des anderen fallen" haben wir lange genug gehabt. Zum Teil werden sie auch heute weitergeführt, sie helfen aber nicht weiter.

Herr Löffler, es hat mir gut gefallen: Jeder - der Freistaat Bayern, der Bezirk - hat natürlich immer die Kosten usw. im Hinterkopf, aber das Kind steht im Mittelpunkt. Wir sollten rein am Kind, rein anhand der Situation des Kindes, anhand des Bedarfs entscheiden, was nötig ist.

Hier erbitten wir uns auch Hilfen von Ihnen, um einen genaueren Einblick zu erhalten und vielleicht mehr Differenzierung hineinzubekommen: Was ist notwendig? Wo ist eine Qualifizierung notwendig? Wo reicht eine Fortbildung aus? Was ist mehr als bisher an pädagogischer Unterstützung notwendig? Schwierig ist es, wenn mehr Schulbegleiter als Kinder in der Klasse sind. Ist einer dann gruppenbezogen? Und wie ist es mit dem Weg in die Klasse und wieder zurück?

Das sind die Dinge, die wir brauchen, um vernünftig entscheiden zu können, wie sich das Thema Schulbegleitung weiter entwickelt; Definitionen wie "dass es aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich heraus und in den anderen hineinfällt" helfen uns nicht weiter.

**Sve Martina Buchschuster (Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Gemeinsam Leben - Gemeinsam lernen):** Ich muss jetzt erst einmal nachfragen: Sind wir noch bei Punkt 2?

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Wir haben am Anfang festgestellt, dass sich die Inklusion und die Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitern nicht streng trennen lassen und wir die Punkte 2 und 3 deshalb zusammen behandeln.

**Sve Martina Buchschuster (Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Gemeinsam Leben - Gemeinsam lernen):** Dankeschön. Ich möchte dann noch etwas ergänzen. Wir haben uns auch Gedanken darüber gemacht, wie man das Zusammenbringen der beiden Kostenträger und der beiden Zuständigkeitsbereiche gestalten könnte, weil es ja offensichtlich ist, dass man das, wie hier auch oft genug gesagt wurde, nicht trennen kann.

Ich möchte mich meinen Vorrednern anschließen, die gesagt haben, dass wir immer persönliche Assistenten für einzelne Kinder brauchen werden, die 1 : 1 für sie da sind. Man kann bestimmt nicht sagen, dass das Thema Schulbegleitung generell mit Zweitkräften erledigt werden kann.

Unser Ansatz, hierfür eine Lösung zu finden, wäre zu sagen: Für die Kinder mit Behinderung, für die jetzt von den Bezirken und Landkreisen Schulbegleiter zur Verfügung gestellt werden, müsste zukünftig - - Moment. Wir unterscheiden jetzt zwischen Kindern mit einem 1 : 1-Assistenzbedarf und Kindern, bei denen der Bedarf durch eine Zusatzkraft in der Klasse abgedeckt werden kann. Für die Kinder, bei denen der Bedarf mit einer Zusatzkraft in der Klasse abgedeckt werden kann, müsste künftig der Freistaat Bayern die Kosten für die pädagogische Zweitkraft übernehmen, die dann aber selbstverständlich

für alle Kinder zur Verfügung steht. Wenn ein Kind in der Klasse ist, bei dem der Assistenzbedarf so hoch ist, dass es doch eine 1 : 1-Begleitung benötigt, müsste die Lehrkraft im Einzelfall entscheiden und in die Wege leiten, dass die Eltern bei den Bezirken einen entsprechenden Antrag stellen.

Was Sie, Herr Eisenreich, gerade angesprochen haben, nämlich die Schulwegbegleitung, ist ein problematischer Punkt. Dieser Bedarf bleibt auch bei den Kindern bestehen, die zum Beispiel durch eine Zweitkraft in der Klasse keinen 1 : 1-Bedarf mehr haben. Hier sehen wir eigentlich keine andere Lösung. Wir haben 2009 einen Trägerverein, einen Assistenzverein, in Augsburg gegründet. Ich selber war auch schon in der Situation, weil meine Schulbegleitung irgendwann gesagt hat, sie mache nur noch Schulbegleitung und ich solle mir einen anderen Schulwegbegleiter suchen, dass es nicht möglich war, einen Schulwegbegleiter zu finden, der nur diese Aufgabe übernimmt. Nicht einmal ein Taxiunternehmen war bereit, das zu machen. Den Schulweg wird man also niemals allein der Eingliederungshilfe zugeordnet lassen dürfen; organisatorisch und ökonomisch wäre das ein absoluter Wahnsinn.

Man kann es eigentlich nur dahingehend lösen, indem man sagt, dass diese Zweitkräfte, die dann der Schule zugeordnet wären, diese Aufgabe dann auch übernehmen müssten. Dass sie ein Kind im Ausnahmefall zu Hause abholen und es in die Schule begleiten, so lange es notwendig ist bzw. möglicherweise auch nur in einer Übergangszeit, kann aber natürlich nur funktionieren, wenn es ein Kind ist, das in der Schule ist. Selbstverständlich würde das auch nur bei der Einzelintegration oder der Einzelinklusion funktionieren, denn bei drei Kindern in der Klasse, habe ich schon ein kleines Problem.

Das wäre also der Weg, den wir dorthin sähen, und der, wie gesagt, dazu führen würde, dass bei Kindern mit dem hohen Assistenzbedarf von 1 : 1 die Bezirke weiterhin in der Kostenzuständigkeit blieben und bei allen übrigen Kindern der Freistaat Bayern Zweitkräfte zur Verfügung stellen müsste.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Ich glaube, wir müssen uns hier nicht streiten: Das SGB ist ein Bundesgesetz. Es enthält eine klare Zuweisung hinsichtlich der Kosten und das ist auf den Einzelfall bezogen. Ob man das von Bayern aus ändern kann, ist ein anderes Kapitel.

Überall muss das stehen, was Herr Löffler gesagt hat, und deshalb habe ich an Sie, Herr Dr. Dworschak, vielleicht aber auch an das Kultusministerium, die Frage: Ist es richtig, so zu denken, dass wir

möglicherweise künftig drei Kategorien haben? Die erste Kategorie ist tatsächlich die Begleitung von der Haustüre in die Bildungseinrichtung. Die zweite Kategorie ist die Begleitung des Lernprozesses. Die dritte Kategorie ist nach wie vor die pflegerische Komponente; sie wird es ja auch noch geben.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch fragen: Wo ist beispielsweise in der allgemeinen Schule der Gebärdendolmetscher mit diesem hohem Kostenfaktor angesiedelt? Ihn brauche ich nicht primär auf dem Weg zur Schule, sondern primär bei der Begleitung des Lernprozesses.

Wenn wir das geklärt haben, sprechen wir über die Kosten und wer sie trägt. Wenn eindeutig klar ist, dass es sich um eine Lernprozessbegleitung handelt, dann können Gebärdendolmetscher meines Erachtens nur in Ausnahmefällen eine Einzelfallhilfe sein, und damit wäre für mich der Kostenträger klar. Ansonsten ist es ganz klar eine Lernaufgabe und damit eine Frage des Freistaates Bayern, des Kultusministeriums.

(vereinzelt Beifall - SV Franz Löffler (Bezirk Oberpfalz, Bezirkstagspräsident): Das ist richtig.)

Auf das müssen wir uns endlich einmal festlegen, weil uns alles andere keinen Schritt weiterbringt. Wenn wir das geklärt haben, klären wir in der nächsten Phase, ob wir Rahmenbedingungen ändern müssen.

Nur, ich weise darauf hin: In Bayern ein SGB zu ändern, halte ich für relativ schwierig. Die Landesgesetze können wir allerdings ändern.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Ich würde darauf jetzt gerne Herrn Dr. Dworschak antworten lassen. Es gibt ein ganzes Paket von Fragen. Wenn Sie uns darauf so eine klare Antwort geben können, wie der Herr Kollege Güll klar gefragt hat, dann sind wir, glaube ich, aus dieser Anhörung ziemlich gut herausgekommen.

Herr Dr. Dworschak, bitte.

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik):** Ich befürchte, Sie enttäuschen zu müssen. -

(Heiterkeit im Saal)

- Ich hoffe auch, mir meine Aspekte überhaupt alle merken zu können. Ich will auf das letzte eingehen:

Diese möglichen drei Aufgabengebiete sind für mich denkbar. Ich denke auch, dass bei dem, was wir momentan in der Inklusion sehen, der Schulweg, die Schulwegbeförderung das Riesenthema ist. Wenn wir die Tandemklassen ansehen, brennt es da; kleine Orte müssen hohe Beförderungskosten übernehmen. Also, darum geht es. Es geht um eine Lernprozessbegleitung, und es geht um den Prozess der Pflege.

Ich würde das ungern in "Baustellen" einteilen. Natürlich kann die Schulwegbegleitung eventuell eher etwas Isoliertes sein; wenn es danach im Rahmen von Schule läuft, ist das in Ordnung. Ein Grund, warum ich das ungern einteilen möchte, ist: Denken wir an ein Kind mit schwerer Behinderung. Für ein Kind mit schwerer Behinderung ist das, was wir jetzt als Pflege ansehen, ein sehr wichtiger Bildungsinhalt, der nicht ausschließlich von einem Schulbegleiter zu behandeln ist, sondern bei dem auch ein Sonderpädagoge ran muss. Wir merken, dass man also auch hier nicht richtig in eine Trennung hineinkommt.

Sie haben es dann doch auch dem Kultusministerium zugegliedert, und - das war auch so meine erste Frage - diese Steilvorlage für die Bezirke sehe ich so nicht; ich bin aber kein Jurist. Das Kultusministerium finanziert seit sehr vielen Jahren und im Moment eine Zahl von 1.750 schulischen Pflegekräften. Schulische Pflegekräfte sind eine flankierende Maßnahme im Bereich "Schulen geistige Behinderung" und "Schulen körperliche Behinderung". Das sind unsere pädagogischen Mitarbeiter vor Ort.

Die klare Frage auf Ihre Antwort: So etwas wünsche ich mir. Ich möchte pädagogische Mitarbeiter haben, und damit sind wir bei unserer Schulassistentenkonzeption. Sie leistet der Personalaufwand der Schule, obwohl wir sagen würden - hier sehe ich zum zweiten keine Steilvorlage -, dass sich die Eingliederungshilfe in Schulen nicht auflöst. Sie passiert vor der Schule, sie passiert im Erwachsenenbereich. Warum sollte sie sich während der Schule auflösen? Also die Steilvorlage kann ich immer nur in sehr groben Kategorien sehen.

Ich bitte Sie auch, mitzubedenken: Für die "Schulen geistige Behinderung, geistige Entwicklung" sind diese schulischen Pflegekräfte total wichtig - unsere Zweitkräfte, unsere pädagogischen Mitarbeiter -, die wir tatsächlich auch einmal vielleicht in so einer Situation sehen: Wenn ich einen Schüler habe, für den dieser pflegerische Aspekt ein zentraler Bildungsinhalt ist, dann bin ich da auch einmal dran, und diese Zweitkraft übernimmt für zehn Minuten den Unter-

richt, weil ich eben mit ihm tatsächlich trainieren will; wir machen zum Beispiel relativ viel WC-Training. Natürlich übernimmt er die nächsten fünf Stunden nicht meinen kulturtechnischen Unterricht; das wäre fatal. Aber das kann ich in einer Schule, in einer Klasse relativ gut handhaben, wenn ich den habe.

Und dann haben wir einfach dieses Riesenproblem, dass aus der jetzigen rechtlichen Situation diese Personengebundenheit auftaucht, und um sie brauchen wir im Moment nicht herumzudiskutieren. Ich sage jetzt einen Satz, bei dem ich überhaupt nicht einschätzen kann, ob er schlau ist: Wenn ich mich richtig erinnere, ist die Frühförderung im Bereich Behinderung eine Komplexleistung, die sich aus unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen ergibt - Krankenversicherung, Pflegeversicherung usw. Das wünsche ich mir. Und sie ist dann wünschenswerterweise im Kultusministerium verortet, weil ich das "stricken" will. Das macht Sinn. Der Lehrer muss sie "mitstricken" können. Die Finanzierung muss aber natürlich zusammenkommen.

Jetzt habe ich, glaube ich, viel vergessen. Ich könnte noch auf die Sache von Herrn Gehring antworten, wobei ich mich hier an die Ausführungen von Frau Brühl "hängen" würde - meine Forschungen gehen nur auf "geistige Entwicklung" und "in fremden Feldern wildern" macht man bei uns nicht. Sie beschreiben es sehr richtig: Kinder mit Körperbehinderung haben zum Teil einen völlig anderen Bedarf. Sie haben auch zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser nicht immer nur alltagspraktisch ist. Ich habe einmal einen Satz geschrieben, zu dem ich auch stehe: Ich kann mir ein Kind mit Körperbehinderung vorstellen, das lernzielgleich in einem Gymnasium unterrichtet wird, und das tatsächlich mit einem coolen Zivi super ausgestattet ist; überhaupt gut klar kommt.

Wir haben in dem Bereich sozial-emotionale Entwicklung und geistige Entwicklung häufig das Problem, dass der Unterstützungsbedarf nicht bei der alltagspraktischen Hilfe aufhört. Das bekomme ich nicht herausdifferenziert. Ich habe einmal ein Beispiel formuliert, vielleicht ist es eindrücklich: Wir haben Schüler, die eine Person neben sich brauchen, um auf den Gegenstand Aufmerksamkeit lenken zu können. Ich habe neun Kinder in der Klasse - im Durchschnitt sind wir bei neun -, bin da vorne und präsentiere ihnen einen Gegenstand. Wenn ich nicht irgendjemanden habe, der ihn nach 30, 40 Sekunden wieder dazuholt, ist mir der weg.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Wir haben in der allgemeinen Schule 18 Kinder oder 20 Kinder in der Klasse.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** In der Regelschule haben sie 20 Kinder.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Wir reden nicht mehr von Förderschulen, wir reden - -

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik):** Entschuldigung. Wir sollten aber auch relativ viel über die Förderschule reden, weil dort natürlich im Moment das Thema auch ansteht. Sie haben aber natürlich recht; dort trifft mich das in gleichem Maße.

Wir haben die Situation, dass wir Kinder haben, bei denen wir im individuellen Fall sehr gut differenzieren können, und wir haben Kinder, die das eher umfänglich brauchen. Eine Lernbegleitungsunterstützung fände ich eigentlich gut, wenn wir sie nicht so verstehen, dass das der Zweitlehrer ist. Das will keiner, das ist Quatsch.

Und jetzt sind wir bei dem Aspekt, dass es womöglich nicht möglich erscheint, eine Stellenbeschreibung zu machen. Dem möchte ich widersprechen, denn wir brauchen zumindest eine Idee, was eine solche Assistenz leisten soll. Wenn wir das formulieren können, ohne darauf achten zu müssen "Darf der jetzt Aufmerksamkeit lenken" oder "Ist das Vorlesen einer Aufgabe alltagspraktisch, das Erläutern der Aufgabe aber pädagogisch-unterrichtlich", dann können wir das leisten. Ich muss eine Idee haben, was ein Lehrer macht und ich brauche eine Idee, was eine Unterstützungskraft, eine Assistenz macht.

Ich hoffe, jetzt einiges genannt zu haben.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Die Gebärdendolmetscher haben Sie jetzt übergangen.

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik):** Gebärdendolmetscher: Wir machen sehr viel mit unterstützter Kommunikation.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Auch im Einzelfall?

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik):** Zum Teil ist das schon Einzelfall, auch FC - Gestützte Kommunikation -, das Kind hat einen Stützer dabei. Ich bin kein Fachmann im Bereich Gebärdendolmetscher; für mich war es nur immer

relativ eindeutig: Es ist eine Hilfe, um den Unterricht zu ermöglichen. Es war für mich gar nicht so die große Frage, die sich hier stellt; anders, als zum Beispiel im Bereich geistige Entwicklung, das gebe ich gerne zu: Warum soll der Schulbegleiter tatsächlich diese Lernaufgabe mit ihm bearbeiten? Was macht denn der Lehrer? Der Lehrer hat aber neun andere Kinder, die im Grunde ohne sein Einwirken dasitzen und nicht viel machen.

**Abg. Joachim Unterländer (CSU):** Durch die Stellungnahme von Herrn Dr. Dworschak ist mein Fragebedürfnis gestärkt worden. -

(Heiterkeit im Saal)

- Das gleiche gilt für die Aussagen von Herrn Kraus und Frau Götz, was den zusätzlichen Formulierungsbedarf bei diesen Richtlinien anbelangt, die auch als Grundlage für die Leistungsgewährung bei den Schulhelfern gelten.

Ich stelle die Frage insbesondere an die Vertreter der Bezirke, an das Kultusministerium und natürlich an das Sozialministerium: Wir müssen uns in den kommenden Jahren doch sicherlich ein neues Verständnis von Eingliederungshilfe, das die UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt, das den Weg der Inklusion berücksichtigt, denken. Das heißt, Eingliederungshilfe wird - unabhängig vom Bundesgesetzgeber und rechtlichen Änderungen - zu einem neuen Denken in der Eingliederungshilfe bei den Leistungsträgern führen. Heißt das nicht für Sie auch, dass hier das Verständnis hinsichtlich der Inanspruchnahme der Leistungen auch bei den Kostenträgern der Eingliederungshilfe zu einer ganz neuen Bewertung führen muss?

Wir diskutieren über Assistenzleistungen. Für mich ist der Schulbegleiter im schulischen Bereich eine typische Fortschreibung der Assistenz. Was die Assistenz im Erwachsenenbereich ist, ist mit den Unterteilungen, die im schulischen Bereich vorgenommen wurden, ebenfalls gegeben. Ich denke deswegen schon, dass es hier eines Zurechtrückens bedürfte, und richte daher die Frage an Sie: Sehen Sie hier nicht auch einen Fortentwicklungsbedarf, der zu einer neuen Beurteilung auch bei Kostenfragen aus der Eingliederungshilfe führt?

Dann möchte ich noch einen weiteren Punkt ansprechen. Manche haben gesagt: Wir werden mittelfristig ohne Schulbegleiter auskommen. Wir werden auch auf lange Zeit bei den Förderschulen einen Bedarf an Beschulung haben und wollen den Stellenwert der Förderschulen in Richtung Inklusion ja auch wei-

terentwickeln. Sehen Sie auch in diesem Bereich - wenn wir von der künftigen Existenz ausgehen -, dann keinen Bedarf für die Schulbegleitung oder ist er im Förderschulbereich aus Ihrer Sicht nicht immer gegeben?

Als Letztes noch zur Frage "Klärung Gebärdendolmetscher": Im Selbstverständnis gehörloser Menschen handelt es sich um eine eigenständige Sprache, die als Sprachvermittlung, als tatsächliche Dolmetschereinsätze zu definieren ist. Deswegen hat das, glaube ich, einen anderen Stellenwert - das aber nur als Erläuterung aus meiner Sicht und aus den Dialogen mit den gehörlosen Menschen - als die normale Assistenzleistung, die Schulbegleiter leisten, und muss sicherlich auch rechtlich anders beurteilt werden.

**Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD):** Ich möchte gerne in Bezug auf das Statement von Frau Götz vom Kultusministerium nachhaken. Frau Götz, Sie haben sehr stark auf die UN-BRK abgestellt. Die UN-BRK geht von Teilhabe aus, was Sie ja herausgestellt haben. Ich meine, aus Ihrer Äußerung gehört zu haben, dass Sie die Schulbegleitung zumindest in Teilbereichen als Teil eines pädagogischen Konzepts im Sinne der UN-BRK sehen.

Mich würde konkret interessieren, was das heißt. Wenn "Teil des pädagogischen Konzepts im Sinne der UN-BRK" in Richtung inklusive Schule gemeint ist, ist dann nicht die Konsequenz, dass Schulbegleiter sozusagen auch ein Teil des pädagogischen Teams der Schule sind, oder kann man das voneinander trennen? Wenn es Teil der pädagogischen Familie der Schule ist, wäre es dann nicht konsequent, das bei der gesetzlichen Entwicklung hier in Bayern auch so zu nennen? Ist das Kultusministerium tatsächlich der Auffassung, dass dann die Schulbegleiter als Teil des pädagogischen Konzepts im Sinne der UN-BRK auch in die Kostentragungspflicht des Freistaates Bayern fallen müssten, nachdem es für das pädagogische Personal der Schule zuständig ist? Den Schulweg kann man hier gerne herausnehmen; das scheint mir auch eine besondere Situation zu sein. Das andere wäre aber nur konsequent die Fortführung Ihres Statements. Frau Götz, vielleicht können Sie darauf eingehen.

Ist das, was Sie gesagt haben, die offizielle Meinung des Kultusministeriums? Wir könnten dann im Rahmen der bayerischen Gesetzgebung schnellstmöglich die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um das pädagogische Personal sozusagen um die Schulbegleiter entsprechend zu erweitern. Das ist wäre eine konsequente Linie und ein

echter Schritt für eine inklusive Schule im Rahmen der UN-BRK.

(vereinzelt Beifall)

**Sve Irmgard Franziska Badura** (Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für Belange von Menschen mit Behinderung): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender! Vielen Dank für die Anhörung insgesamt, und danke, dass ich zu Wort kommen kann. Ich möchte einsteigen und allen Beteiligten sagen: Danke, dass wir hier sehr konstruktiv und meiner Ansicht nach in die richtige Richtung diskutieren. Inklusive Schule muss sich entsprechend weiter entwickeln.

Es wurde schon gesagt: Vor allem in den Förderschulen geht es unserer Ansicht nach, wie wir jetzt hier zusammengekommen sind, wirklich in die Richtung der pädagogischen Zweitkraft, die aufgrund der Veränderung der Kinder, die in den Förderschulen sind, notwendig ist. Ich bin natürlich aber auch eine Verfechterin der Öffnung der Förderschulen, und hoffentlich wird es auch hier zukünftig wieder eine bessere Mischung unter den Kindern an sich geben.

Zu dem momentan nicht vorhandenen Berufsbild des Schulbegleiters oder der genauen Rolle des Schulbegleiters möchte ich sagen, dass wahrlich nicht immer zwischen der Assistenzleistung, die behinderungsbedingt oder krankheitsbedingt vorhanden ist, und der pädagogischen Leistung zu unterscheiden ist. Es wurde vorhin aber auch gesagt: Der Assistenzbedarf geht doch an der Schule nicht vorbei. Ich selbst bin auch immer wieder auf Assistenz angewiesen - auch, wenn es nur eine sehr kurze ist -, um zum Beispiel den Weg zu finden. Damit muss man ein Leben lang leben, und es ist gut, wenn man es als Kind lernt, mit einem Assistenten, mit seinem eigenen persönlichen Assistenzbedarf möglichst bald und gut umzugehen. Trotzdem ist - es wurde auch von Herrn Dr. Dworschak beschrieben -, auch, wenn es zunächst fremd erscheint, zum Beispiel der Toilettengang eine Leistung, die sich verändern, verbessern kann im Sinne von "Was fordere ich" oder "Was brauche ich als Assistenz" und "Wo kann ich etwas dazulernen, um in Zukunft weniger zu brauchen".

Zum Assistenzbedarf zähle ich auch den Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Assistenzleistung für insgesamt sinnesbehinderte Menschen oder - in Führungsstrichen - "nur" körperbehinderte Menschen. Er bleibt eine individuelle Leistung und muss deswegen im Moment von unserem System her in finanzieller Hinsicht dem Sozialgesetzbuch zugeschlagen werden.

Von der organisatorischen Seite her muss man es weiter fassen; vor allem beim Gebärdensprachdolmetscher zum Beispiel analog der Pflegekräfte in den Schulen. Sinnvoll ist es, diese individuelle Leistung nicht nur auf das Kind oder den Einzelfall abzustellen, sondern im Sinne der inklusiven Schule Synergien zu nutzen und aufzubauen - Stichwort: Gebärdensprachdolmetscher anzuschulen, anzustellen, um sie für mehrere Einsatzgebiete nutzen zu können, und zwar genauso wie eben Pflegekräfte oder Begleitpersonal, zum Beispiel beim Stichwort "Schulweg".

Ich plädiere für eine gemeinsame Finanzierung der Schulbegleiter insgesamt und dafür, bei der Differenzierung des festgestellten behinderungsbedingten Assistenzbedarfs die Bezirke nicht aus der Pflicht zu nehmen, den Freistaat Bayern aber sehr wohl in die Pflicht mit hineinzunehmen.

Bei der Organisation der Schulbegleitungen geht es für mich auch in die Richtung, dass Schule - egal ob Förder- oder Regelschule - sich weiterentwickeln muss. Die Eltern sollten von dieser Verantwortung und von diesem Kümmern - tagtäglich, bei Krankheitsfall oder was auch immer so dazwischen kommt und man als Mutter oder Vater dann doch selber einspringen muss - möglichst gut entlastet werden. Familien mit behinderten Kindern sollten gerade hier nach Möglichkeit unterstützt werden.

Ich plädiere für eine gemeinsame Finanzierung, eine pragmatische Organisation und eine spürbare Entlastung der Eltern, sowohl in der Organisation als auch in der Bürokratie. Danke.

**Abg. Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER): Herr Dr. Dworschak, Sie hatten vorhin von 1.700 Pflegekräften gesprochen. Ich hätte jetzt Fragen, die vermutlich das Kultusministerium am ehesten beantworten kann: Wie viele sind an Regelschulen und wie viele an Förderschulen eingesetzt? Wie verteilen sie sich auf die einzelnen Förderbereiche? Frau Götz, können Sie dazu etwas sagen?

**MRin Tanja Götz** (Kultusministerium): Zunächst, um Ihre Frage, Herr Felbinger, zu beantworten: Wenn Sie das auf Vollzeitkapazitäten umrechnen, haben wir im Moment fast 874 Vollzeitkapazitäten an den Förderschulen. Aufbauend jetzt an den Regelschulen und dort bei gruppenbezogenem Einsatz haben wir im Moment - - Also, wir haben im Haushalt noch einmal eine neue Ermächtigung für bis zu 12 Pflegekräfte, und ich meine, dass es im Moment zehn sind -

(Abg. Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): 10?)

über diese Tandemklassen, die neu eingeführt wurden, wobei ich mir aber nicht 100%ig sicher bin.

(Zuruf)

Das sind wahrscheinlich die Köpfe. Ich habe jetzt die Zahl für die Vollzeitkräfte, wenn Sie es umrechnen.

Ich würde gerne noch einmal, auch in Antwort auf den Herrn Abgeordneten Pfaffmann, auf die UN-BRK zu sprechen kommen. Die UN-BRK ist in einzelne Bereiche aufgeteilt. Behinderung betrifft sehr viele Lebensbereiche, die in der Konvention benannt sind, zum Beispiel in Artikel 24 die Schule, Bildungsfragen und die inklusive Schule.

Daneben gibt es Querschnittszuständigkeiten, und so verstehe ich Artikel 26, die Unterstützung durch die Rehabilitationsträger. In den verschiedenen Bereichen steht unter anderem "Bildung". Es wurde ja genannt: Es sind die Assistenzkräfte. Der einzelne Behinderte hat einen Assistenzbedarf in den verschiedensten Bereichen, und das unterstützen und leisten nicht die einzelnen Systeme, sondern die Rehabilitationsdienste. Die Betroffenen haben darauf auch einen sozialrechtlichen Anspruch, vergessen Sie das nicht. Es ist ein Anspruch, der bundesgesetzlich festgeschrieben ist.

Wenn wir uns jetzt die Schulbegleiter und das vorhin Gesprochene ansehen - Sie wissen, ich bin von Haus aus Juristin -: Man formuliert Dinge, und sie müssen möglichst klar sein. Ich will jetzt nicht sagen, dass die Buchstaben nicht die Realität treffen, denn das wäre falsch. Sie versuchen, den Kern zu formulieren. Dass es in der Wirklichkeit aber immer wieder Überschneidungen gibt, ist normal und darauf muss man reagieren.

Was heißt "der Kern" bei Schulbegleitern in Schulen? Der Kern der Pädagogik, die Lehrtätigkeit, ist die Aufgabe der Lehrkräfte. Dafür wurden sie lange ausgebildet. Das kann weder eine Mutter noch ein Vater noch ein Schulbegleiter und das soll er auch nicht. Es sind keine Zweitlehrkräfte. Umgekehrt würde aber ein Lehrer selbstverständlich einem behinderten Kind auch einmal die Tasche packen, es im Rollstuhl schieben und es vielleicht auch einmal auf die Toilette begleiten. Deswegen ist er keine Unterstützungskraft; aber natürlich hat der Lehrer auch irgendwo so ein Umfeld.

Die Leistung, die die Schulbegleiter als persönliche Assistenzen erbringen, ist eine Unterstützungsleistung. Was ich vorhin klar machen wollte, als es hieß, es sei jetzt manches nicht zu trennen: Ja, es ist eine Unterstützungsleistung, die aber natürlich in einem

pädagogischen Raum stattfindet und insofern auf diesen schulischen Raum inklusiv ausgerichtet sein muss. Vorhin wurde genannt: Der Schulbegleiter nimmt sich zurück, damit das Kind selbstständig wird und sich in die Gruppe einfindet. Oder: Warum soll der Schulbegleiter nicht auch einmal etwas zu anderen Kindern sagen, damit es nicht künstlich wirkt? Es bleibt deshalb immer noch der Kernbestand seiner Unterstützungsleistung, nur eingebettet und verstanden in diesem inklusiven Setting.

Beide Seiten haben sich insofern im Hinblick auf die Konvention - das hat Herr Unterländer angesprochen - sicherlich ein Stück weiterzuentwickeln. Die schulische Seite hat hier ja schon einiges gemacht. Bei den Leistungen der Schulen möchte ich auf etwas aus unserer Sicht sehr wichtiges zu sprechen kommen: Schule und Eingliederungshilfe unterscheiden sich komplett. Schule ist immer gruppenbezogen, immer klassenbezogen, Eingliederungshilfe vom Grundsatz her auf den Einzelnen bezogen. Klassenbezogen heißt: Wenn zum Beispiel ein Kind aus dem Ausland zu uns zieht, wird es in die Klasse einbezogen und bestmöglich gefördert, damit es schnell deutsch lernt. Für dieses einzelne Kind gibt es keinen extra Lehrer, sondern wir arbeiten immer in Gruppen und Klassen und versuchen, das bestmöglichst zu verbessern.

In den letzten Jahren haben wir auch wahnsinnig viel getan: Die Klassenstärken sind enorm gesunken. Wir haben an unseren Schulen 1.600 Förderlehrer. Wir bilden jährlich 80 neue Förderlehrer aus. Auch das ist eine Unterstützung. Wir haben "gruppenbezogen" aufgegriffen - die interfraktionelle Arbeitsgruppe hat das ja erarbeitet - und gesagt: Auch Pflegekräfte als gruppenbezogenes Angebot. Das haben wir. Wir haben nun die Tandemklassen, in denen der Zweitlehrer dabei ist. Dort, wo es einen sehr hohen sonderpädagogischen Förderbedarf bei einer Gruppe von Kindern gibt, gibt es den Zweitlehrer.

So passiert sehr viel, aber immer gruppen- und klassenbezogen. Wenn jedoch ein Einzelner einen Unterstützungsbedarf hat, dann ist das die Aufgabe der Eingliederungshilfe.

Was die finanzielle Unterstützung angeht: Der Freistaat Bayern leistet hier schon eine ganze Menge. Wir leisten über FAG auch hohe Zuwendungen an die Eingliederungshilfe. Ich glaube, sie wurden 2012 noch einmal erhöht um 40 Millionen Euro auf über 600 Millionen Euro. Das ist jetzt zwar nicht nur für Schulbegleiter, sondern für den gesamten Bereich,

aber trotzdem, der Freistaat Bayern tut hier eine Menge, -

(Unruhe im Saal - Zurufe)

- und wir werden sehen, wie das Finanzministerium nächstes Jahr agieren wird.

**MR Erich Weigl (Kultusministerium):** Ich bin froh, dass ich jetzt als Pädagoge sprechen darf; die Finanzierung und die systemische juristische Aufarbeitung liegt in den guten Händen der Juristinnen und Juristen.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte jetzt kein Loblied auf die Schule singen. Ich muss bekennen, dass wir noch viel zu tun haben. Uns steht in Bayern noch ein schwerer Weg bevor, wenn wir den Ansprüchen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention genügen müssen. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass wir ideell, konzeptionell und auch hinsichtlich der persönlichen Einsatzbereitschaft aller Akteure im Rahmen Schule noch viel Motivation brauchen. Wir brauchen eine Konzeptentwicklung, und wir brauchen miteinander die Expertise - angefangen von den Kindern, den Eltern und allen Systemen, die im Bereich Schule für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen.

Der Fachkongress, den Herr Professor Dr. Markowitz im Dezember in München gehalten hat, hat mir deutlich vor Augen geführt, dass sich alle auf den Weg machen müssen, und als Pädagoge plädiere ich energisch dafür, dass wir jeweils die Kompetenz des Partners in die Mitte rücken. Im Zusammenwirken von Sozialministerium und Kultusministerium haben wir vor einigen Jahren im Bereich Jugendhilfe und Schule ein sehr gelingendes Konzept entwickelt - das Konzept der sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse. Hier arbeiten zwei Systeme, zwei kompetente Partner für Kinder und Jugendliche zusammen. In der Umsetzung haben wir das als eine Win-win-Situation für beide Systeme erlebt, und so könnte ich mir das auch im Schulterschluss mit der Eingliederungshilfe vorstellen.

Sehr verehrte Damen und Herren! So, wie sich die Schule noch bis dahin weiterentwickeln muss, dass Kinder und Jugendliche in Zukunft in der Mitte der Schule ankommen, so bitte ich auch die Eingliederungs- und die Jugendhilfe eindringlich, hier die ganze Qualität des einzelnen Bereichs in die Wagschale mit einzubringen, denn das Megathema inklusive Schule können wir nur im Verbund der Partner weiterentwickeln.

Wichtig ist auch das gegenseitige Kennenlernen. Wir haben heute schon besprochen, dass wir einen

Arbeitskreis haben, in dem die Systeme zusammen eine Konzeption, eine Empfehlung erarbeiten. Am Anfang wird hier immer deutlich: Ein Partner muss den anderen erst einmal kennenlernen.

Wir sind auf einem guten Weg. Es gibt aber noch viel zu tun und es wäre wichtig, dass wir die Partner immer wieder ermutigen, sich nicht auszuklinken.

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Vielen Dank. - Wir haben für diesen Punkt noch vier Redner auf der Rednerliste. Ich bitte Sie, ein wenig auf die Zeit zu achten.

Es geht noch immer um Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitern und die Rolle der Schulbegleiter auf dem Weg zur Inklusion. Ich glaube, wir brauchen jetzt nicht über grundsätzliche pädagogische Konzepte in der Schule mit Zweitlehrer usw. zu diskutieren, sondern es ist die Frage zu klären: Der klassische Schulbegleiter - erhält er eine andere Rolle in diesem System? Uns hier beratend zur Seite zu stehen, ist jetzt die Aufgabe von Ihnen als Fachkräfte. Wir müssen nichts bewerten und nicht immer auf die Gegenseite reagieren. Jetzt geht es nur um Ihre Expertise; die Bewertung erfolgt anschließend.

Frau Brühl, bitte.

**Sve Bettina Brühl (Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Mitglied Landesvorstand München):** Dankeschön. Es stellt sich heraus, dass wir uns doch einig sind, dass es auch auf Dauer eine persönliche Assistenz geben wird und geben muss. Ich fand auch sehr gut, wie Frau Badura noch einmal klargemacht hat: Wenn man ein Leben lang damit leben muss und leben wird, ist es wichtig, dass es die Kinder in der Schule auch erleben und eine Ausrichtung darauf erfolgt.

Ich möchte jetzt noch einmal auf die etwas unspezifisch bezeichneten Zweitkräfte in den Schulen eingehen, wenn wir sagen, dass sich ein großer Teil der heutigen Schulbegleitung erübrigen wird, wenn die Schulen mit Zweitkräften besser ausgestattet werden. Diese Zweitkräfte werden sicherlich vielfältigen Berufsgruppen angehören. Es werden sehr viele Sonderpädagogen dabei sein, Förderlehrer, Heilpädagogen und ähnliches. Für Kinder mit Körperbehinderung gibt es noch eine gut geeignete Berufsgruppe, die Konduktoren, von denen es im Schulsystem aber bislang nur sehr wenige gibt.

Wichtig ist mir bei der Sache mit den Zweitlehrern, dass es eine Grundausstattung der Schulen geben wird und man davon wegkommt, die Lehrerstunden an den genau diagnostizierten Defiziten der Kinder aufzuhängen, weil es die Kinder häufig unnötig eti-

kettiert. Wir erleben es jetzt bei den MSD-Stunden. Wenn sie den einzelnen Kindern zugeordnet werden und dann ein Kind weggeht, werden die Lehrerstunden gestrichen. Das ist einfach nicht praktikabel.

Es muss eine sonderpädagogische Grundausstattung der Schulen geben. In Hamburg hat es in den 80er-Jahren die Integrationsklassen gegeben. Hier hat man schlicht gesagt: Im Durchschnitt hat jedes vierte Grundschulkind irgendein Problem, also bekommt diese Grundschule für vier Schulklassen einen Sonderpädagogen. Ob die Quote nun stimmt, ist eine andere Frage, aber der Ansatz - -

**Vorsitzender Martin Güll (SPD):** Frau Brühl, bei allem Verständnis, aber darum geht es heute nicht. Wir müssen die Frage klären, ob wir bei einer optimalen inklusiven Ausstattung - ich glaube, wir sind uns einig, dass sie besser werden muss - den Schulbegleiter in der klassischen Form noch benötigen oder ob er sich erledigt, weil wir sozusagen eine andere pädagogische Zusammensetzung der Schulen haben. Darauf müssen wir jetzt eine Antwort finden. Ist der klassische Schulbegleiter - von dem wir jetzt immer noch ausgehen - in der inklusiven Schule so nicht mehr denkbar, vorausgesetzt bitte, dass wir die Schulen logischerweise neu und gut aufstellen.

Es kann dann aber immer noch sein, dass Einzelfälle weiterhin betreut werden müssen. Wenn das so ist, müssen wir klären, ob das weitergeht wie jetzt oder ob er in dem neuen pädagogischen Konstrukt eine neue Rolle erhält. Er muss dann in das pädagogische Team eingebunden werden, und daher eine andere Qualifikation erhalten. Diese Dinge müssen wir heute auf den Weg bringen, um bei der Schulausstattung weiterdiskutieren zu können.

Ich will Sie nicht abrechnen, aber wir müssen immer auf den Punkt kommen, denn sonst erzählt uns jetzt jeder etwas darüber, welche Ausstattung inklusive Schulen benötigen. Das ist, glaube ich, heute nicht das Thema.

**Sve Bettina Brühl (Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Mitglied Landesvorstand München):** Okay. Lassen Sie es mich deswegen zu Ende sagen, wenn Sie mich nicht abrechnen wollen. Die persönlichen Assistenzen werden bleiben. Ob sie dann in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe bleiben, ist eine andere Frage, sie werden aber weiter notwendig sein.

Die anderen Kräfte werden in einer Übergangszeit zu Inklusionsfachkräften werden, die mehr und mehr

gruppenorientiert arbeiten. Das ist unsere Auffassung.

**SV Dr. Jürgen Auer (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e.V.):** Ich möchte an die Frage von Herrn Eisenreich anknüpfen, der die Stellenbeschreibung für den Schulbegleiter eingefordert hat, und an das, was Herr Dr. Dworschak bereits gesagt hat. Natürlich kann man eine Stellenbeschreibung für den Schulbegleiter machen. Aber aus unserer Sicht geht das nur, wenn man das Kind in den Mittelpunkt stellt und fragt: Was braucht dieses Kind? Dementsprechend werden wir keine Stellenbeschreibung für ganz Bayern und Hunderte oder Tausende von Stellen, sondern sehr individuelle Stellenbeschreibungen haben.

Ich bin nicht ganz davon überzeugt, dass man damit die verschiedenen sozialrechtlichen Gestaltungsbereiche Pflege, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie schulische Aufgaben überlappungsfrei konstruieren kann. Die Idee, sozusagen in der Komplexleistung Frühförderung zu konstruieren, hat bei allem - wenn man weiß, wie holprig das war oder ist - natürlich etwas an sich; denn es ist eine interdisziplinäre Herangehensweise.

Was zu schaffen ist, ist quasi den sozialrechtlich bekannten individuellen Anspruch des Kindes und das Gruppen- oder Klassensetting, das wir aus der schulischen Aktivität kennen, zusammenzubringen. Da ist es natürlich nicht so, dass die Sozialhilfe das Gruppensetting gar nicht kennt. Natürlich haben wir in der Tagesstätte und in den Wohneinrichtungen lauter individual- und sozialhilferechtliche Ansprüche. Trotzdem wird die Leistung insgesamt im Gruppensetting erbracht. Es ist also nichts Neues, was wir hier erfinden müssen. Wenn vormittags Schule und nachmittags Kindertagesstätte passiert, haben wir die gleichen Kinder, aber unterschiedliche Ansatzpunkte. Trotzdem verlassen die Kinder um 16 Uhr das Gebäude nicht als gesplante Persönlichkeiten. Es funktioniert also natürlich schon, wenn man das entsprechend ansetzt.

Eine abschließende Bemerkung zu den UN-Behindertenrechtskonventionsartikeln: Diese Artikel sind mit Sicherheit nicht mit Blick auf die Versäulung des deutschen Kostenträgersystems formuliert worden.

(Beifall)

Man kann nicht Artikel 24 dem Staat und Artikel 26 den Sozialhilfeträgern zuweisen. Das wäre ein bisschen vereinfachend. Aber es zeigt natürlich die

Schwierigkeit, mit der Sie jetzt eine Lösung finden müssen.

**SVe Dr. Minou Banafsche (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik München):** Ich knüpfe an die Ausführungen von Herrn Dr. Auer an. Es hat mich ein bisschen irritiert, dass man sagt: Der Artikel 24 betrifft die Schule; Artikel 26 ist eine Querschnittsmaterie und betrifft die Rehabilitation und Habilitation, und das fällt in die Zuständigkeit der Sozialleistungsträger. Das hieße, man würde hier quasi die UN-BRK im Sinne des deutschen Sozialrechts auslegen. Aber genau das Gegenteil ist richtig; denn man legt in der Regel das deutsche Recht im Sinne der UN-BRK aus, weil das eine völkerrechtliche, das andere eine rein parlamentsgesetzliche deutsche Norm ist, und wir im deutschen Recht dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit verpflichtet sind. Das heißt, der Begriff der Habilitation und der Rehabilitation in der UN-Behindertenrechtskonvention muss nicht unbedingt mit den Begriffen deckungsgleich sein, die wir im deutschen Recht zuordnen. Das bedeutet simpel betrachtet nichts anderes als Befähigung und Wiederbefähigung. Damit ist noch nichts darüber gesagt, wer im Einzelnen zuständig ist. Das ist das eine, das mir wichtig war festzustellen.

Das andere ist der Aspekt des Gruppenbezugs und der Einzelfallbeziehung. Ich habe immer das Gefühl, dass das als Hilfsargument dafür verwendet wird, hier Zuständigkeiten abzugrenzen. Ich würde die Zuständigkeit mehr aus der Sachmaterie heraus abgrenzen; denn dieser Gruppen- und Einzelbezug wird auch im BayEUG aufgegriffen, wenn man sagt: Die Aufnahme eines Kindes kann verweigert werden, wenn aufgrund der Schwere der Behinderung – ich paraphasiere – andere Kinder gestört werden könnten. Das heißt, hier vermischt der bayerische Gesetzgeber auch den Gruppen- und den Einzelfallbezug. Er sagt, im Einzelfall könne eine Aufnahme durch die Schule abgewehrt werden. Das ist hier als Ausnahmefall von einer grundsätzlichen Pflicht zur Aufnahme in die Regelschule vorgesehen, wenn die Gefahr besteht, dass andere Kinder gestört werden. Hier hat man durch den bayerischen Gesetzgeber selber diese Vermischung, die aber jetzt gerade nicht mehr stattfinden soll, wenn es um die Zuordnung der Kosten oder der Zuständigkeit geht. Da haben wir einen gewissen Zirkelschluss. Das heißt, da sollte man keine Widersprüche generieren; denn die Gruppe ist offensichtlich immer betroffen, auch durch im Einzelfall geförderte Kinder. Das heißt, die Schulbegleitung auch eines im Einzelfall in einer Klasse sich aufhaltenden Kindes hat automatisch Auswirkungen auf die Gesamtgruppe. Denn die gemeinsamen Empfehlungen selber wollen Motivatio-

nen und Integrationen im Klassenverband schaffen. Es ergäbe keinen Sinn, die Einzelpersonen vom Klassenverband zu trennen. Also auch da würden wir einen Widerspruch generieren.

Auch im Hinblick auf den Gruppenbezug scheint es gefährlich zu sein zu sagen: Die Schule hat nur gruppenbezogene Aufgaben wahrzunehmen, den Rest macht der Sozialleistungsträger. Denn dann könnte man im Grunde steuern, wofür die Schule zuständig ist, indem man Kinder den Klassen nur sehr isoliert zuweist und sagt: Dafür ist jetzt demgemäß die Schule nicht mehr zuständig, weil jetzt nur ein Kind in der Klasse ist. Dann hängt es vom Zufall ab, ob die Schule oder die Sozialleistung zuständig ist. Aber das kann in meinen Augen nicht sein. Dann kommen wir eben wieder auf die UN-Behindertenrechtskonvention zurück, die natürlich auch das Wohl des Kindes an der Stelle in den Vordergrund stellen würde. Dann müssen wir halt immer beide Systeme verbinden und nicht isoliert nebeneinander betrachten sowie fragen: Was macht die UN-BRK, und was macht das deutsche Recht? Die UN-BRK ist Teil des deutschen Rechts, allerdings eine völkerrechtliche Norm, die nach herrschender Auffassung auch nach völkerrechtlichen Kriterien auszulegen ist. Dem haben wir im deutschen Recht nachzukommen.

Ich würde das gerne noch im Kontext mit dem rechtlichen Punkt sagen, das kann man vielleicht unter Punkt 5 noch einmal ausführen: Das Entscheidende ist, die Zuständigkeiten über die Aufgabenzuschreibung festzulegen. Das heißt, wenn wir uns darüber nicht im Klaren sind, was die Aufgabe des Schulbegleiters ist, dann sind wir uns auch darüber nicht im Klaren, wie die Zuständigkeitszuordnung funktioniert. Deswegen haben wir unter Punkt 3 relativ lange darüber diskutiert, was wir glauben, dass die Schulbegleitung macht. Wir waren uns alle einig, dass wir es nicht wissen, aber dass sie im Einzelfall durchaus pädagogische Tätigkeiten ausübt. Wenn das so ist, dann ist die Schule in einem gewissen Umfang irgendwie unter Umständen dafür zuständig, das mit zu finanzieren.

(Beifall)

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Frau Dr. Banafsche, ich erinnere mich an Ihren Vortrag bei dieser Tagung, der mich damals schon sehr beeindruckt hat. Sie haben bereits darauf hingewiesen, dass wir unter dem rechtlichen Aspekt nochmals extra darauf zu sprechen kommen. Jetzt haben wir das Problem, dass es 12:05 Uhr ist. Auf meiner Rednerliste stehen noch Frau Buchschuster, Frau Primbs, Herr Dr.

Dworschak und Herr Dotzel. Habe ich jemand übersehen? – Das ist nicht der Fall.

**Sve Martina Buchschuster** (Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Gemeinsam Leben - Gemeinsam lernen): Um auf die Vorredner und die Frage einzugehen, ob eine gruppenbezogene oder eine einzelbezogene Förderung maßgeblich ist. Was Herr Güll vorhin gesagt hat, hat mir gar nicht gut gefallen hat: Wir müssen nur herausfinden, welche Handlungsfelder betroffen sind, dann wissen wir, welcher Kostenträger zuständig ist.

(Zuruf)

- Nein, das ist nicht berechtigt. Es führt nicht weiter, diese Fragen zu stellen. Wir müssen diese Fragen nicht beantworten.

(Zuruf: Doch. Daran hängt sich alles auf!)

- Es müsste sich nicht daran aufhängen, weil wir bei der Eingliederungshilfe noch eine andere Fragestellung haben, nämlich die nach dem Bedarf eines Kindes. Wenn man keinen Bedarf hat, stellen sich die anderen Fragen nicht mehr. Das heißt, wenn man in der Klasse eine Zweitkraft vorhält, dann hat man für viele Kinder keinen Bedarf an Eingliederungshilfe mehr. Dann muss ich auch die Frage nicht mehr stellen, welche Handlungsfelder hier betroffen sind. Das setzt voraus, dass die beiden Parteien ein Stück aufeinander zugehen und überlegen, wie man gewährleisten kann, dass der Bedarf gar nicht erst entsteht.

Es war vorhin von Komplexleistungen bei der Frühförderung die Rede. Ich finde es nicht erstrebenswert, dass wir viele Kinder haben, bei denen ein Bedarf festgestellt wird, weil auch das zu einer Stigmatisierung von Kindern führt, wenn man eine Behinderung oder ein Bedrohtsein von Behinderung feststellen muss, bevor man Hilfe leistet. Das hat auch bei Kindergartenkindern im Verlauf von zehn Jahren zu einem fast 50-prozentigen Anstieg der Diagnosen geführt. Es ist ein wichtiges Anliegen von uns, dass es gar nicht dazu kommt, dass Diagnosen gestellt werden müssen, um Hilfe zu erteilen.

**Sve Christine Primbs** (Netzwerk Inklusion Bayern, Gemeinsam leben - gemeinsam lernen): Ich möchte ganz klar sagen: Persönliche Assistenten sind weiterhin notwendig, auch wenn wir auf dem Weg der inklusiven Schulentwicklung schon wesentlich weiter sind und vielleicht irgendwann in jeder Klasse eine pädagogische Zweitkraft dabei ist.

Ich möchte nochmals daran erinnern: Die UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet nicht, dass wir das Fürsorgesystem aufbauen, sondern Befähigung zur Teilhabe. Deswegen ist es sehr wichtig, dass das Kind oder, wenn das Kind dazu nicht in der Lage ist, die Eltern als Rechtsvertreter auch in Zukunft bei der Suche des persönlichen Assistenten ein Wahlrecht ausüben müssen. Wer jetzt alle Diskussionen hört, muss eigentlich sagen: Es geht in Zukunft darum, bürokratische Hürden möglichst abzubauen. Deswegen kann ich mir als einzig sinnvolle Lösung nur eine an der Schule verortete Budgetlösung vorstellen, wo die Gelder zusammengeführt werden.

Es ist für die inklusive Schulentwicklung unbedingt notwendig, dass die Schule einen großen Gestaltungsspielraum hat. Die Schule muss für jedes Kind flexible Einzelfalllösungen finden, mitunter während des Schuljahres. Je flexibler das System ist, desto mehr kann man dem Bedarf der Kinder gerecht werden.

Der Vertreter des Kultusministeriums hat gesagt, die Tandemklassen seien ein Instrument, mit dem das Kultusministerium seiner Aufgabe gerecht werde. Wir sind mit diesem Modell sehr unzufrieden. Dieses Modell muss unbedingt weiterentwickelt werden; denn in der Realität zeigt sich, dass es keine Inklusion darstellen kann, wenn man in einer Regelschulklasse wieder sieben schwerbehinderte Kinder konzentriert. Da wird kein inklusiver Unterricht möglich, wie ihn wir uns vorstellen. Das bisherige Modell ist eher dem geschuldet, wie man jetzt eine zusätzliche sozialpädagogische Kraft in der Klasse finanzieren will. Man muss die Tandemklassen unbedingt in die Richtung weiterentwickeln – wie die Realität oft schon zeigt –, dass in der Regelschulklasse nicht sieben, sondern vielleicht ein, zwei schwerbehinderte Kinder sind, wie sie in dem Sprengel vorkommen, und dann noch zwei, drei, vier Kinder mit leichteren Beeinträchtigungen. Das heißt natürlich wiederum: Wir müssen die Schule auch für pädagogische Zweitkräfte mit anderen Qualifikationen öffnen, sei es für Heilpädagogen, Erzieher, Sozialpädagogen oder Heilerziehungspfleger. Da ist vieles vorstellbar.

Man muss sich natürlich auch nach dem Markt richten. Es ist nicht so, dass eine Berufsgruppe in dem Ausmaß da ist. Also muss man hier zwangsläufig auf viele Berufsgruppen zurückgreifen. Da ist es wichtig, dass die Schule vor Ort den Gestaltungsspielraum hat, sich die geeigneten, kompetenten Personen selber zu suchen, die für das Lehrerteam noch gebraucht werden.

Noch nicht betrachtet wurde die Nachmittagsbetreuung. Ich erinnere an ein Fachgespräch im Landtag, bei dem Herr Faser vom Schulamt Oberallgäu klar gesagt hat: Wir kommen niemals zur Inklusion, wenn das auf die Vormittagsschule beschränkt bleibt. Das ist auch die Beobachtung in den inklusiven Klassen. Es ist dringend notwendig, dass die behinderten Kinder auch am Nachmittag in diesen sozialen Kontext integriert sind. Deshalb müssen die persönlichen Assistenten über den Vormittag hinaus auch am Nachmittag genehmigt werden. Da gibt es momentan viele Ablehnungen. Wir sehen das ganz klar als Diskriminierung und als Behinderung auf dem Weg zu einer inklusiven Schule an.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Sie haben damit ein neues Fass aufgemacht, das natürlich sehr, sehr wichtig ist. Mit diesem Thema muss man sich vielleicht noch extra beschäftigen.

**SV Dr. Wolfgang Dworschak (Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Psychologie und Pädagogik):** Ich möchte versuchen, mich kurz zu fassen. Ich habe vorhin vergessen, etwas zu sagen; denn Herr Eisenreich hatte noch genau die Frage gestellt, die Herr Güll wiederholt hat: Wie stellen wir uns das zukünftig vor, wenn wir das gestalten können?

Ich habe es wahrscheinlich vergessen, weil die Frage nicht wirklich zu beantworten ist. Es ist eine Prognose, und ich habe schon eine Hypothese. Es wurde hier zwei-, dreimal wiederholt: Wir werden personale Assistenz – ich habe es so verstanden – in der Eins-zu-Eins-Situation wohl noch weiterhin brauchen. Das stelle ich mir für deutlich weniger Fälle als im Moment für notwendig vor. Ich habe die Hypothese, dass wir mit einer gruppenbezogenen Assistenzkraft, die im Unterricht agiert, einen ganz großen Prozentsatz an Schulbegleitern, die ich nicht beziffern kann, haben werden. Aber diesen Prozentsatz erhoffe ich mir, weil erstens sehr häufig kein dauernder Bedarf vorhanden ist und deswegen der Schulbegleiter tatsächlich, wenn er klug ist, relativ oft hinten im Eck sitzt, in sein iPhone schaut und irgendwelche Sachen macht, weil man ihn da nicht braucht. Zweitens ist die Eins-zu-Eins-Schulbegleitung häufig wirklich kontraproduktiv. Diesen Bereich haben wir noch nicht groß angesprochen und will ich auch nicht ewig erörtern.

Zur Eins-zu-Eins-Betreuung: Bei einem Kind, welches aus sozial-emotionalen Gründen heraus einen Schulbegleiter bekommen hat, ist es nicht wahnsinnig sinnvoll, ihm einen symbiotischen Partner an die Seite zu stellen, der diese Verhaltensproblematik in der Interaktion mit seinen Mitschülern wahrschein-

lich nicht auflösen kann. Die Prognose wäre also tatsächlich: Wir können diesen Zahlen an individuellen Personen im Unterricht herunterfahren. Es kann auch so sein, zwei Schulbegleiter in einer Klasse, wenn der Bedarf der Kinder dementsprechend aussieht, das geht ja genau in diese Richtung, die augenscheinlich sinnvoll erscheint.

Das angekündigte Modellprojekt wäre ganz, ganz wichtig, weil wir uns das anschauen müssen. Das kann keiner vorweg prognostizieren. Da besteht Forschungs- und Projektbedarf. Das muss man sich anschauen. Nach zwei, drei Jahren weiß man da deutlich mehr.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Herr Blaum, vielleicht könnten Sie uns als Schulleiter aus Ihrem Alltag ein paar interessante Aspekte mitteilen. Es ist immer das Wichtigste, dass man die Leute hört, die in der Praxis tätig sind.

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Es ist vorhin gefragt worden, inwieweit bei den Bezirken die Inklusion greift, was da getan wird und wie man auf dem Weg ist. Ich darf kurz sagen, dass bei den Bezirken ein persönliches Budget eingeführt worden ist. Das wissen Sie ja. Offene Behindertenarbeit, Teilhabe in allen Lebensbereichen: In einem Sozialbericht des Bezirks Oberbayern aus dem Jahr 2012 kann man 40 Seiten lang sehr schön sehen, was auf Bezirksebene an Inklusion wirklich geleistet wird. Das ist in Bayern flächendeckend so.

Ich möchte nochmals auf die Aussagen von Herrn Güll zurückkommen. Herr Güll hat vorhin gesagt, wir haben drei Bereiche: von der Haustür zur Schule, den Begleit- und Lernprozess und die pflegerische Komponente. Ich möchte dies um das Thema erweitern: von der Schule wieder zurück zur Haustüre; denn dazwischen liegen vier Stunden. Auch da gibt es ein Problem, das Ausgaben verursacht. Das fünfte Thema ist die Nachmittagsbetreuung. Wer das alles sieht und einzelne Aussagen hört, wird zu der Überlegung kommen: Warum muss jede Schule auch eine Inklusionsschule sein? Trotzdem kann das Thema Inklusion weiter verfolgt werden, wenn man es auf einer bestimmten Ebene bündelt. Natürlich geht es darum, dass die einzelne Klasse nicht überlastet werden darf. Aber das kann man wissenschaftlich festlegen und im Einzelfall entscheiden. So wären die verschiedenen Träger der unterschiedlichen Aufgaben zusammenzubringen. Dann könnte es ein gutes Ganzes werden.

**SV Prof. Dr. Manfred Stollenwerk (Sprecher Initiative qualifizierte Schulbegleitung, Eisenfeld):** Ich

fasse mich kurz. Herr Güll hatte eben die Frage gestellt, inwieweit wir mit einem neuen Schulkonzept diese individuelle Schulbegleitung überflüssig machen. Ich möchte das ganz klar verneinen. Leider ist die Sache nicht so einfach. Verschiedene andere Redner haben es bereits ausgeführt. Der ganz große Wurf wird uns eh nicht gelingen. Was wir relativ kurzfristig bräuchten, wäre eine starke Vereinfachung der administrativen Regelungen, die dort allen Beteiligten kurzfristig konkret weiterhilft. Das Warten auf den ganz großen Wurf wäre schön. Aber ich glaube, der wäre etwas utopisch.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Darauf kommen wir noch zu sprechen. Wir können dann den Punkt abschließen.

**Sve Friederike Steinberger (Bezirk Oberbayern, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin):** Die Bezirke allgemein und ich stehen eigentlich auf dem Standpunkt, dass wirklich inklusive Schule den ganzen Bedarf, der tagsüber für das Kind besteht, selbst decken muss. Natürlich gibt es darüber hinaus immer Einzelfälle, die über eine persönliche Assistenz begleitet werden müssen. Aber grundsätzlich soll das Gros der Kinder, die in eine inklusive Schule gehen, dort ausreichend – ich sage es ganz allgemein – umsorgt werden, damit sie am Schulbetrieb teilnehmen können. Einzelfälle wird es selbstverständlich weiterhin geben.

Zum Thema Nachmittagsbetreuung: Dort, wo ganztags Schule ist, gilt das für vormittags und nachmittags, egal, wer dann die Kinder begleitet und wie die Kinder betreut werden.

Ich möchte noch ein Konzept kurz ansprechen: Wenn man will, gibt es flexible Lösungen, auch kurzfristig und individuell. Es gibt in München an der Schrobenhausener Schule ein offenes Ganztagsangebot, wo geistig behinderte Kinder zusammen mit den anderen Kindern beschult werden. Da haben sich verschiedene Leistungs- und Kostenträger, auch der Bezirk Oberbayern, pauschal eingebracht. Man kann also individuelle Lösungen standortbezogen finden. Jede Schule hat andere Bedürfnisse und Vorstellungen. Gerade der Bezirk Oberbayern ist gerne bereit, bei flexiblen Lösungen mitzuarbeiten.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Das ist doch ein Angebot. Jetzt hätte ich gerne Herrn Blaum noch gehört; darauf kommen wir zurück.

**SV Rektor Leonhard Blaum (Grundschule Würzburg-Heuchelhof):** Ich leite die Ganztagschule Würzburg-Heuchelhof. Wir sind seit 15 Jahren – ich

betone: seit 15 Jahren – als inklusive Schule unterwegs. Deswegen finde ich Ihre Aussage sehr sympathisch: Man muss sich als Schule individuell auf den Weg machen können. Um das leisten zu können, braucht man natürlich die Unterstützung verschiedener Kostenträger wie zum Beispiel des Bezirks, der Stadt Würzburg oder auch des Kultusministeriums.

(Sve Friederike Steinberger (Bezirk Oberbayern): Bei dem Modellprojekt ist es das Sozialministerium!)

- Das Sozialministerium, okay.

Wir haben als inklusive Schule zurzeit 55 Kinder aus den klassischen Handicap-Bereichen; ich will diese jetzt nicht aufzählen. Wir haben zwei Tandemklassen, in denen sieben sonderpädagogisch schwer bedürftige Kinder beschult werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass das ohne persönliche Assistenz geht. Es gibt Kinder, die das brauchen. Aber wir haben auch in einer Klasse drei Schulbegleiter. Der Bezirk Unterfranken hat den sozialmedizinischen Dienst geschickt, um nachzuprüfen, ob das rechtens ist. Der sozialmedizinische Dienst hat gesagt: Herr Blaum, Sie waren sehr bescheiden. Eigentlich haben noch mehr Kinder Bedarf. Aber mit den drei Schulbegleitern kommen wir zurecht, weil wir sie nicht nur individuell, sondern gruppenspezifisch einsetzen; denn sonst hätten sie keine Funktion bzw. wären sie kontraproduktiv.

Das heißt, in der Schule ist tatsächlich auch in der Zukunft mit Schulbegleitern zu rechnen. Ich kann mir das nicht anders vorstellen. Ich wünsche mir aber auch, dass dann die Schule einen Kostenträger findet, der die gruppenspezifischen Aufgaben finanziell leistet. Vielleicht müssen wir dann auf den Bezirk zugehen und sagen: Wie können wir zum neuen Modell der Finanzierung kommen, ohne dass wir das individuell machen? Wir müssen wirklich dazu kommen, dass die Schule, wie es Frau Brühl gefordert hat, unabhängig von der Diagnose einen Zuschlag von sonderpädagogischen Stunden bekommt – ich sage jetzt einfach mal 10 % –, um dann in der Schule mit den Kindern wirklich flexibel umgehen zu können; denn wir haben nicht nur in den Ganztagsklassen, sondern auch in den Halbtagsklassen behinderte Kinder. Deswegen müssen wir dann diese 23 Stunden, die die inklusive Schule hat, für fast 22 bis 25 Kinder verteilen. Das kann so natürlich nicht funktionieren. Deswegen brauchen wir eine höhere Stundenzuweisung zum Beispiel aus dem Kultusministerium.

**Abg. Martin Güll (SPD):** Eine kurze Nachfrage: Welche Qualifikation haben ihre drei Schulbegleiter?

**SV Rektor Leonhard Blaum (Grundschule Würzburg-Heuchelhof):** Nachdem wir seit 15 Jahren auf dem Weg zur inklusiven Schule sind und seit acht Jahren mit dem Bezirk sehr gut zusammenarbeiten, haben wir in Bezug auf die Schulbegleiter einen hohen Level. Wir stellen grundsätzlich mindestens Erzieher oder Heilpädagogen, Diplompädagogen, Sozialpädagogen und Ergotherapeuten ein. Das lässt sich finanziell im Moment mit dem regeln, was der Bezirk zahlt, weil wir als Schule nicht die Verantwortung für alle sozialrechtlichen Dinge tragen, sondern ein Steuerbüro haben, das uns als Schule begleitet und die ganze finanzielle Abwicklung macht. Dadurch haben wir kein so hohes Risiko wie vielleicht die öffentlichen Träger; denn wir haben eine gewisse Erfahrung, wie man Schulbegleiter relativ flexibel einsetzen kann, und nicht diesen großen Einbehalt vornehmen, wie ihn zum Beispiel die Johanniter machen, nämlich 8 % Einbehalt, und nochmals 2 % und nochmals 3 %. Das fällt alles weg, wenn man das auf diesem Weg lösen kann. Das Steuerbüro macht es uns auch nicht umsonst, aber so, dass die Schule einen Vorteil hat, sprich: über eine Spendenbescheinigung.

Die Anstellung der Schulbegleiter erfolgt über den Förderverein der Schule. Die Auswahl und Qualifizierung findet durch das Team der Schule statt; das halte ich für wichtig. Das heißt, wir begleiten die Schulbegleiter individuell. Wir haben bestimmte Personen, die wir für autistische Kinder verwenden können, und Personen, die schwerbehinderte Kinder betreuen. Von der Seite her muss man sehr sensibel damit umgehen. Man muss den Schulen die Möglichkeit geben, da hineinzuwachsen. Wir haben 15 Jahre gebraucht, um auf dem heutigen Stand zu kommen. Wir sind mit unseren jetzigen Arbeitsbedingungen sehr zufrieden.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Sind Sie eine Privatschule?

**SV Rektor Leonhard Blaum (Grundschule Würzburg-Heuchelhof):** Nein, wir sind eine staatliche Schule.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Das zeigt eindrucksvoll, dass man im Rahmen der bestehenden institutionellen Situation jetzt schon Möglichkeiten hat, wenn man Ideen hat, flexibel ist und wenn alle miteinander reden und zusammenarbeiten. Das ist für mich eigentlich ein Punkt, bei dem wir ansetzen müssen. Wenn man Praktiker vor Ort hört, geben die immer die besten Anregungen. Das weiß ich aus

Erfahrung. Diesen Ansatz greifen wir auf jeden Fall ernsthaft auf. An dieser Stelle würde ich die beiden Punkte abschließen wollen und mich mit Ihnen zusammen auf folgenden Punkt konzentrieren:

#### Anstellung und Vergütung von Schulbegleitern

Diesen sehr schwierigen Punkt müssen wir vielleicht nicht so lange diskutieren. Es geht um die Frage, ob Eltern privat als Arbeitgeber infrage kommen oder ob das über Einrichtungen organisiert werden soll, welche Probleme und Hürden man hat, wenn man als Eltern das alleine organisiert usw.

Wer möchte sich zu diesem Punkt zu Wort melden?  
Aus Erfahrung Betroffene – bitte schön.

**SV Prof. Dr. Manfred Stollenwerk (Sprecher Initiative qualifizierte Schulbegleitung, Elsenfeld):** Ich weiß nicht, ob es allen bekannt ist: Die derzeitigen Regelungen im Bezirk Unterfranken sind so, dass dann, wenn ein Kind längere Zeit krank wird, der Bezirk die Bezahlung einfach einstellt, während die Arbeitgeber die Schulbegleiter weiter zahlen müssen. Das sind Zustände, wie man sie Leiharbeitern nicht zumutet, aber die hier leider an der Tagesordnung sind.

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Soweit es um Einzelfälle geht, möchte ich mich absprachegemäß zunächst nicht äußern.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Ich würde es pauschal sagen.

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Das tue ich jetzt gerne. Wir haben in Unterfranken ein flächendeckendes Netz von Diensten, die Schulbegleiter zur Verfügung stellen. Das funktioniert hervorragend. Deshalb müssen bei uns die Eltern nicht selbst als Arbeitgeber auftreten. Was wir da in den letzten Jahren entwickelt haben, hat sich bewährt.

Wir zahlen für angelernte Hilfskräfte hohe Vergütungsstundensätze, nämlich mit allen Soziallasten 21,43 Euro pro Stunde. Wir haben neben Feier- und Urlaubstagen auch zwei Tage Fortbildung pro Jahr, eine Stunde Verfügungszeit pro Woche und zusätzlich 15 Tage Weitergewährung, wenn der Schüler die Schule nicht besucht. Die Krankheit des Schulbegleiters macht 3 % aus. Wir haben da also sehr viele Komponenten, die aus Sicht der Verantwortlichen der Sozialverwaltung des Bezirks Unterfranken sehr großzügig berechnet sind. Deshalb kann ich dazu nicht mehr ausführen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielleicht hat Herr Prof. Dr. Stollenwerk dazu Anmerkungen.

**SV Prof. Dr. Manfred Stollenwerk (Sprecher Initiative qualifizierte Schulbegleitung, Elsenfeld):** Das würde jetzt zu weit führen. Wir sind da im Gespräch leider noch nicht einig geworden.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Das ist also eine individuelle Geschichte.

**SVe Brigitte Schindler (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Erlangen):** Aus unserer Sicht kann ich sagen, dass die Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund dieser Finanzierungen entstehen, in der Regel prekär sind. Die Bewilligungen sind immer wieder kurzfristig. Das heißt, ich habe Dreimonatsverträge und Sechsmonatsverträge. Dann wird das Beschäftigungsverhältnis vielleicht nochmals bis Mai verlängert. Dann muss ich überlegen, welche Menschen das für dieses Geld machen. Ich habe als Träger Kosten. Ich möchte, dass die Menschen qualifiziert und fortgebildet werden und an Teambesprechungen teilnehmen. Das ist ein enormes Problem. Aus Elternsicht ist zur Regelschule nochmals zu sagen: Wenn mein Schulbegleiter krank wird, dann weiß ich als Eltern nicht, ob mein Kind überhaupt in die Schule gehen kann. Wo kriege ich einen Ersatz her? Ich weiß, dass viele Eltern sagen: Zu einem niedrigen Preis kriege ich überhaupt niemanden oder nur Leute, die mir gleich wieder abspringen, weil sie wieder weg sind, wenn sie einen besser bezahlten oder unbefristeten Job haben. Für Eltern ist dieses Modell – zumindest soweit es mir bekannt geworden ist – eine regelrechte Zumutung. Ich kann nur wünschen, dass es so viele Träger wie möglich gibt, die sich dessen annehmen. Aber dann müssen Träger wirklich etwas zuschießen, um hier sinnvolle Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen.

Wir haben hier einen Schulleiter einer Förderschule, Herrn Reuter von der Jakob-Muth-Schule in Nürnberg, der damit viel Erfahrung hat. Er kann viel eindringlicher schildern, welchen Verwaltungsaufwand etc. es im Schulbetrieb und im Alltag mit sich bringt.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Sind Sie mit dem Redebeitrag einverstanden?

**SV Ullrich Reuter (Schulleiter der Jakob-Muth-Schule der Lebenshilfe Nürnberg):** Wir sind mit 31 Klassen eines der größten Förderzentren geistiger Entwicklung in Bayern. Bei uns kommt natürlich eine relativ hohe Anzahl an Schulbegleitern zum Einsatz. Die veränderte Schülerschaft, die heute am Anfang

angesprochen worden ist, hat sich bei uns auch sehr stark ausgewirkt. Wir haben sehr viele Schüler mit großer sozialer Problematik – Nürnberg Südstadt, Großstadt –, mit Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Erkrankungen, und nur für die Schüler werden bei uns Schulbegleiter beantragt. Wir haben im Moment insgesamt 20 Schulbegleiter. Da sehen Sie, welcher Aufwand für eine Schule dranhängt. Es ist also ein Problem, das uns Schulleiter an Förderschulen in den letzten Jahre in sehr großem Umfang beschäftigt hat.

Wenn es erlaubt ist, würde ich an der Stelle gerne zwei, drei Punkte, die vorhin angesprochen wurden, zum Thema Qualifikation aus meiner Sicht kurz darstellen. Es geht ganz klar darum: Die Schulbegleiter brauchen eine pädagogische Grundqualifikation, in manchen Fällen auch eine höhere Qualifikation; denn es sind genau diese Kinder, die sehr hohe Anforderungen an die sie begleitende Person stellen. Diese Kinder können nicht von einer ungelernten Hilfskraft begleitet werden. Diese Person braucht eine wahnsinnig hohe Kompetenz in ihrer Rolle zwischen den Beteiligten – Eltern, Schulleiter, Klassenlehrer usw. Kann ich dazu noch ein bisschen was sagen?

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Ich bitte, jetzt nur zu diesem Punkt Stellung nehmen. Anschließend dürfen Sie Ihre Position darlegen.

**SV Ullrich Reuter (Schulleiter der Jakob-Muth-Schule der Lebenshilfe Nürnberg):** Zum Verwaltungsbereich: Wir arbeiten inzwischen erfreulicherweise mit dem Bezirk bei der Beantragung deutlich besser zusammen. Es gab eine Zeit, in der die Bescheide für unsere beantragten Kinder, wenn es gut ging, vor Weihnachten, teilweise erst nach Ostern kamen. Das heißt, wir haben teilweise so lange auf eigene Kasse jemanden angestellt. Das ist natürlich nur sehr begrenzt möglich und mit dem Risiko verbunden, das es überhaupt nicht mehr refinanziert wird. Teilweise konnten wir Schulbegleiter erst am Ende des Schuljahres anstellen, wo längst schon wieder der Antrag für das nächste Schuljahr gelaufen ist. Bei sehr vielen Kindern ist von vornherein klar, dass im Laufe eines Jahres die Entwicklung nicht so ist, dass nach dem Jahr keine Schulbegleitung mehr erforderlich ist.

Im Moment fangen wir – das heißt, die Eltern – wieder an, die Anträge für das neue Schuljahr zu stellen. Da sind intensive Gespräche mit den Familien notwendig, die bei unserer Schülerschaft oft nicht einfach sind, sowie das Verfassen von Stellungnahmen usw. Zum Teil bekommen wir Genehmigungs-

bescheide nur für ein Halbjahr, in einem Fall erst einen Bescheid bis zum Halbjahr und jetzt einen Nachfolgebeseid bis Mai. Aber was sollen wir in der Zeit bis Juli wieder machen? Wir sind also permanent am Nachbeantragen. Das ist eine wahnsinnig personelle und zeitliche Belastung für die Schulleiter und Kollegen, die immer wieder Stellungnahmen schreiben müssen, und, wie ich annehme, auch für den Bezirk; denn auch dort muss das Ganze wieder bearbeitet werden. In diesem Bereich gibt es also einen ganz hohen Nachholbedarf.

Zum Thema "Fehlzeiten von Schulbegleitern und Kindern": In Mittelfranken werden im Moment 15 Fehltage eines Kindes und fünf Fehltage eines Schulbegleiters refinanziert; was darüber liegt, geht zur Gänze zu Lasten des Anbieters. Ich habe eine Statistik dabei: Wir kommen im Schuljahr 2011/2012 auf durchschnittlich 22,5 Fehltage bei betreuten Kindern und auf durchschnittlich 15,6 Fehltage bei Schulbegleitern. Das heißt, ein großer Teil dieser Kosten bleibt tatsächlich beim privaten Träger oder Anbieter hängen.

Zum Thema "indirekte Zeiten": Wir haben heute oft gehört, Schulbegleiter verrichteten unweigerlich pädagogische Arbeit. Man könne nicht unpädagogisch sein, wenn man mit dem Kind arbeite. Das heißt, wir müssen diese Menschen qualifizierend begleiten, in Teamsitzungen einbinden usw. Refinanziert werden 0,5 Stunden in der Woche, die für alle diese indirekten Zeiten vorgesehen sind. Auf diese Weise kann man keine pädagogische Arbeit leisten, noch dazu in einem so komplexen Rollenkonstrukt, in dem der Schulbegleiter steckt. Entweder kommen die freiwillig oder wir ziehen sie vom Kind ab – das ist natürlich gar nicht im Sinne der Aufgabe und belastet die Unterrichtssituation in hohem Maße – oder wir verzichten auf diese fachliche Zusammenarbeit mit den entsprechenden Konsequenzen. Das sind ein paar kleine Einblicke.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Allein zum Thema "Vergütung von Schulbegleitern" habe ich noch folgende Wortmeldungen vorliegen: Frau Brühl, Frau Kreutmayr, Herr Sandor, Herr Hartmann, Frau Buchschuster, Frau Primbs. Dann würde ich, wenn Sie damit einverstanden sind, zu dem Punkt auch die beiden Herrschaften bitten, die sich der Thematik unmittelbar mit Petitionen angenommen haben, etwa Herr Dr. Patzwall.

**Sve Bettina Brühl (Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., Mitglied Landesvorstand München):** Kurz nochmals aus Elternsicht: Die Kinder an der Regelschule zu integrieren, ist wieder eine völlig andere Situation, als

wenn man eine Förderschule hat, die die Schulbegleiter organisiert. Diese Eltern nehmen es gern in Anspruch, wenn ihnen ein Träger diese Schulbegleiter zur Verfügung stellt. Da gibt es sicher große Unterschiede nicht nur zwischen den bayerischen Bezirken, sondern auch zwischen den Regionen. Ich komme aus dem Landkreis Rosenheim, wo der Bedarf an Schulbegleitern eindeutig größer ist als die wenigen Träger, die solche Dienste anbieten und das leisten können. Das heißt, es ist notwendig, dass Eltern als Arbeitgeber auftreten. Ich kenne keine Eltern, die das aus Spaß machen, sondern nur, wenn sie keine andere Möglichkeit finden. Diese Eltern sind stark gefordert. Sie müssen nicht nur die Anträge stellen. Da sehen wir in der Zusammenarbeit mit dem Bezirk durchaus Fortschritte; wir beraten auch Eltern. Aber auf jeden Fall ist es immer eine große Hürde. Im Endeffekt trauen sich nur die Eltern, die einen gewissen finanziellen Hintergrund haben, zu entscheiden: Ich riskiere es zum Beispiel, einen Schulbegleiter einzustellen, ohne dass ich schon den schriftlichen Bescheid habe; ich bin in der Lage, notfalls ein, zwei Monate zu überbrücken, bevor die Nachzahlung kommt. Das hat also mit Inklusion überhaupt nichts zu tun. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

**Sve Gertrud Kreutmayr (Bezirk Schwaben, Leiterin der Sozialverwaltung, Augsburg):** Zur Vergütung der Schulbegleiter möchte ich für den Bezirk Schwaben Folgendes sagen: Wir haben schwabenweit mit den Wohlfahrtsverbänden eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung verhandelt. Ich habe die Liste gerade durchgeschaut und festgestellt: 99 % der Schulbegleiter sind bei uns über Träger und Dienste angestellt. Nur ein sehr geringer Anteil an Eltern tritt als Anstellungsträger auf. Ich nehme an, es sind auch noch Fälle, die wir sozusagen vor unserer Zuständigkeit geerbt haben, und die Eltern halten noch am alten System fest. Sicher ist es den Schulen meistens lieber, wenn ein Träger dahinter steht, weil dann auch Vertretungsregelungen gesichert sind.

Zur mehrfach angesprochenen Refinanzierung: Basis ist bei uns der TVöD S und E, je nachdem, wie qualifiziert die Schulbegleiter sind, also für die Fachkraft TVöD Entgeltgruppe VIII, für die qualifizierte Hilfskraft Entgeltgruppe IV und für die unqualifizierte Hilfskraft Entgeltgruppe II. Ich kann mich meinen Vorrednern anschließen: Das Gros der Schulbegleiter sind qualifizierte Hilfskräfte. Die ungelerten Hilfskräfte gibt es fast gar nicht mehr, da vor allem die Zivis wegfallen sind.

Ich habe herausgehört: In das Entgelt einkalkuliert sind als virulente Punkte 12 Tage bei Krankheit des Schulbegleiters. Im Falle einer Erkrankung des Kin-

des zahlen wir pro Schuljahr 20 Krankheitstage weiter; das ist nicht einkalkuliert. Die Fortbildung ist auch einkalkuliert; denn dass Schulbegleiter fortgebildet werden müssen, ist auch immer ein Thema gewesen. Ich räume ein, das war in der Verhandlung mit den Verbänden ein Knackpunkt. Aber sie haben uns überzeugt, dass auch da – gerade auch bei Hilfskräften – Fortbildungen stattfinden müssen. Das Entgelt wird entsprechend der Tarifsteigerung linear fortgeschrieben. Das haben wir mit dem TVöD des letzten Jahres und dieses Jahr so gemacht.

**Stefan Sandor (Geschäftsstelle, Behindertenbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung):** Ich möchte nur kurz auf das Thema "Befristung der Entscheidung" eingehen. Aus unserer Sicht sind diese Befristungen eigentlich nur möglich, wenn sich beim Kind selber etwas ändert, also eine Verbesserung eintritt oder sonst was passiert. Für diese Befristung auf das Schuljahresende fehlt meistens der sachliche Grund.

Sozusagen für jedes Schuljahr einen neuen Antrag zu fordern, bedeutet für alle Beteiligten wesentlich mehr bürokratischen Aufwand. Dazu gibt es ein deutlich besseres Instrumentarium, nämlich das der wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Das kann die Verwaltungsbehörde von selber angehen und nachprüfen. Das heißt, diese Befristung auf Schuljahre oder kürzere Fristen ist aus unserer Sicht a) für alle ein Riesenaufwand und b) sozialrechtlich nicht zu halten.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielen Dank auch für diesen Hinweis.

**SV Karl-Peter Hartmann (Bezirk Oberpfalz, Leiter Sozialverwaltung):** Ich möchte dazu, wie es im Bezirk Oberpfalz aussieht, an die Ausführungen von Frau Kollegin Kreutmayr anschließen. Die überwiegende Zahl von Schulbegleitern, nämlich ungefähr 195, wird von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und anderen sozialen Diensten gestellt. Circa 25 Schulbegleiter werden von den Eltern angestellt. Das zeigt, dass der Großteil über diese Organisationen kommt. Diese Organisationen bzw. elf Träger haben mit uns einvernehmliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen getroffen. Das geht ganz normal nach dem Leistungs- und Vergütungsrecht. Man verhandelt mit denen und berücksichtigt den TVöD oder sonstige tariflichen Bindungen sowie Feier-, Urlaubs-, Fortbildungs- und Ausfalltage. In einem Eckpunktepapier des Verbandes der bayerischen Bezirke ist in Ziffer 4 festgelegt: 15 Tage für Krankheit, 2 Tage für Fortbildung. Das ist alles bereits dokumentiert, und daran halten wir uns. Diese

Tage werden in Abzug gebracht. Zusätzlich werden in das Entgelt die indirekten Leistungen für Vor- und Nachbearbeitung, Berichtsführung und Kontakte zu den Eltern und anderen Stellen einkalkuliert. Das ist einvernehmlich. Da gibt es auch Fristen der Kündigung und Hinweise, wie man mit so einer Vergütungs- und Leistungsvereinbarung umgeht. Damit kommen die Dienste offensichtlich zurecht, sonst würden sie sie nicht einvernehmlich abschließen. Das muss man deutlich so sagen.

Bei den von Eltern angestellten Schulbegleitern richtet man sich nach solchen Vergütungsvereinbarungen. Man muss aber mit den Eltern die Vergütung einvernehmlich festlegen. Da hat es bisher keine Klagen gegeben. Wir haben in der Oberpfalz einzig zwei Klagen bezüglich der Schulbegleitung, die nicht die Höhe der Vergütung zum Inhalt haben, sondern die Qualifikation und so natürlich indirekt die damit verbundene Höhe. Dabei ging es mehr oder weniger um die Frage, ob für zwei Kinder eine qualifizierte Kraft oder eine Fachkraft notwendig ist.

**Sve Martina Buchschuster (Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen):** Ich kenne das Problem aus Sicht der Betroffenen und der Träger, weil wir selber einen Trägerverein gegründet haben. Durch die Beratung in ganz Bayern wissen wir auch, dass die Situation sehr, sehr unterschiedlich ist. Es hängt davon ab, ob es Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gibt. Ob diese Vereinbarungen mittlerweile in allen Bezirken vorhanden sind, weiß ich nicht. Aber dort, wo es keine gab oder gibt, war bzw. ist die finanzielle Situation sehr schwierig.

Nach meiner Erfahrung hängt es auch davon ab, dass sich die Jugendämter sehr schwer tun, qualifiziertes Personal zu finanzieren. Das ist deshalb so problematisch, weil bei den Jugendämtern meistens die autistischen Kinder als sogenannte seelisch behinderte Kinder landen. Wir beobachten bei den Jugendämtern, dass immer wieder versucht wird, die Bedarfe mit freiwilligen sozialen Jahren usw. abzudecken. Was da passiert, ist zum Teil sehr erschütternd. Das ganze Verfahren ist wesentlich bürokratischer und aufwändiger als bei den Bezirken.

Herr Forster, Sie haben vorhin die Hilfeplanverfahren angesprochen. Ich verstehe zum Beispiel nicht, warum bei den Jugendämtern ein Hilfeplanverfahren notwendig ist, bei den Bezirken jedoch nicht, oder warum ich keine einzige Mutter eines seelisch behinderten Kindes kenne, die den Schulbegleiter selber beschäftigen darf. Da werden je nach Zuständigkeitsbereich sehr seltsame Widersprüche praktiziert,

je nachdem, ob die Kostenträgerschaft bei den Jugendämtern oder den Bezirken angesiedelt ist.

Worüber gar nicht gesprochen wird, ist folgendes Problem: Schulbegleiter verursachen Zusatzkosten, zum Beispiel wenn sie einen Ausflug machen oder ins Schullandheim mitgehen. Wer trägt diese Kosten? Denn nicht immer werden Veranstaltungen besucht, die für die Begleitperson kostenfrei sind, wenn ein Kind das B im Behindertenausweis eingetragen hat. Man muss sich auch darüber einmal Gedanken machen, wer die Kosten von Schulbegleitern trägt. Dieses Zusatzproblem tritt auch auf, wenn das Thema Schulbegleitung der Eingliederungshilfe zugeordnet ist.

Ferner ist es für einen Träger immer sehr schwierig, eine Krankheitsvertretung zu organisieren, je nach Behinderungsart. Zu autistischen Kindern kann man nicht einfach irgendeine Vertretung schicken. Wir haben zum Beispiel auch das Problem, dass wir vom Bezirk nur die maximale Schulstundenzahl refinanziert bekommen, die täglich anfällt. Das führt dann zum Problem, wenn zum Beispiel externe Veranstaltungen wie ein Schulfest am Nachmittag oder Schullandheimaufenthalte stattfinden. So etwas müsste man im Grunde immer extra beantragen. Das ist ein enormer Verwaltungsaufwand, wenn die Kosten nicht beim Träger hängen bleiben sollen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Jetzt haben wir die Jugendhilfe wieder im Boot. – Wollen Sie dazu gleich antworten?

**SV Walter Eichner (Bayerischer Landkreistag, Landrat Landberg am Lech):** Frau Buchschuster, man kann nicht so verallgemeinernd sagen, dass die Jugendämter stringenter sind als die Bezirke. Wir haben natürlich Hilfeplangespräche zu führen. Man darf auch nicht abqualifizierend sagen, seitens des Jugendamtes nehme man nur Zivis. Wir haben mit den Sozialeinrichtungen einen ganz klaren und fairen Vertrag. Da sind beide Partner zufrieden. Ich möchte es nicht so stehen lassen, als würden das in Bayern die Jugendämter in der Form zu stringent sehen oder sich der Aufgabe nicht stellen. Ich habe es zumindest akustisch so verstanden.

**SVe Martina Buchschuster (Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Gemeinsam Leben - Gemeinsam lernen):** Ich habe es eigentlich nur im Vergleich zu den Bezirken gesehen. Ich kenne sehr viele Eltern. Ich habe wirklich eine sehr gute Vergleichsbasis, weil sehr viele Eltern bei mir Rat suchen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Vielleicht kann man diesen Punkt extra ansprechen. Er ist schon wichtig.

**SV Julius Forster (Bayerischer Städtetag):** Das Hilfeplanverfahren ist in der Jugendhilfe gesetzliche Vorschrift. Man darf nicht vergessen: Wenn man ein Kind oder einen Jugendlichen mit einer seelischen Behinderung hat, fällt in den meisten Fällen zusätzlicher erzieherischer Bedarf an. Wir müssen dies abklären. Dafür haben wir auch im Jugendamt die Fachkräfte. Wir müssen uns das ansehen. Dazu gehört im Rahmen des Hilfeplanverfahrens die Hospitation in der Schule, um den Kontext festzustellen.

Ich hoffe natürlich, dass es nicht nur als Bürokratie verstanden wird, sondern es soll auch eine Hilfestellung sein, da den Bedarf richtig einzuschätzen; denn gerade bei einer seelischen Behinderung und beim Autismus muss man sehr genau hinsehen, was man braucht. Ich hoffe, dass das nicht mit Zivis abgetan wird, die sonst überhaupt keinen Zugang haben; denn gerade bei autistischen Kindern ist es wichtig, die Verbindung mit dem Kind herzustellen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Dies ist ein wichtiger Punkt, den man nicht aus dem Blick verlieren sollte. Ich habe jetzt auch noch die Wortmeldung von Frau Primbs vorliegen. Das Problem ist, dass wir ein bisschen unter Zeitdruck stehen. Das tut mir furchtbar Leid. Vielleicht könnte man versuchen, es immer sehr konzentriert und kurz zu sagen, weil manche Anwesenden weg müssen.

**SVe Christine Primbs (Netzwerk Inklusion Bayern, Gemeinsam leben - gemeinsam lernen):** Ich möchte mir trotzdem erlauben, hier an die Verantwortung der Entscheidungsträger zu appellieren. Das Ganze kommt mir ein wenig so vor, als wäre der Landtag irgendwo handlungsunfähig; denn wir diskutieren jetzt schon mehrere Jahre über diese Kompetenzstreitigkeiten, aber vor Ort hat sich für die Eltern die Situation noch nicht wirklich merklich verbessert.

Ich möchte an den Landtag appellieren, jetzt wirklich tätig zu werden, natürlich am besten im Einvernehmen mit den Bezirken oder möglicherweise über den Weg der Rechtsaufsicht. Ich halte es für untragbar, dass wir von Eltern immer noch Berichte bekommen, die bei der Genehmigung von Schulbegleitern mit Stundensätzen von 10 bis 20 Euro befriedigt werden sollen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass da nicht auch die Rechtsaufsicht auf die Einhaltung von Tarifen achten kann. Der Tarif S III ist absolut notwendig. S II würde, wie mir gesagt wurde, dem Niveau einer Reinigungskraft entsprechen. Ich kann nicht sehen, dass das für das Aufgabenfeld eines

Schulbegleiters angemessen ist. Ich möchte daran erinnern, dass es in Artikel 129 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Verfassung heißt: "Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet. Der Unterricht an diesen Schulen ist unentgeltlich." Ich möchte, dass dieses Recht auch für Eltern behinderter Kinder wirklich in die Realität umgesetzt wird.

Was die momentan vorhandenen Trägermodelle betrifft, ist es regional sehr unterschiedlich. Das ist schon gesagt worden.

Man muss natürlich auch sehr genau hinschauen, inwiefern eventuell finanzielle Eigeninteressen dem Interesse nach einer bestmöglichen Qualifikation der Schulbegleiter entgegen stehen. Es gibt immer wieder Berichte, dass sich Träger aus finanziellen Gründen attraktive Fälle herausuchen und dass zum Beispiel Eltern autistischer und geistig behinderter Kinder, wo die Situation schwieriger ist, den Kürzeren ziehen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Ich habe noch eine sehr lange Liste von Rednern. Im Interesse der Gleichbehandlung sollen auch die anderen noch zu Wort kommen.

**Sve Christine Primbs (Netzwerk Inklusion Bayern, Gemeinsam leben - gemeinsam lernen):** Ich bin gleich fertig. Es kann nicht das letzte Wort sein, dass man das alles auf die Wohlfahrtsverbände und auf dieses Trägermodell abschiebt. Ich sehe hier die staatlichen Stellen klar in der Pflicht. Ich frage mich, ob im Zuge der UN-Konvention nicht auch die Bayerische Gemeindeordnung angepasst werden muss, damit es auch die Kommunen als Pflichtaufgabe ansehen, angemessene Vorkehrungen für behinderte Kinder bereitzuhalten.

Ein letzter Satz: Es muss weiterhin auch gewährleistet sein, dass das behinderte Kind als Betroffener das letzte Wort haben muss, welche Person die persönliche Assistenz für es übernehmen kann. Das heißt im Endeffekt: Natürlich fordern die Eltern eine Entlastung dadurch, dass Schulträger oder freie Träger diese Dienstleistung übernehmen. Aber es muss gewährleistet bleiben, dass Eltern zum Beispiel zum Schuljahresende hin einen Vertrag kündigen können, um hier bessere Lösungen ermöglichen zu können.

**Sve Dr. Rita Völker-Zeitler (Verband Sonderpädagogik (vds) Landesverband Bayern e. V.):** Die ganze Diskussion bringt für mich das Ergebnis: Die Ressourcen müssen an die Schulen. Die Schulen müs-

sen entscheiden können, wen sie zu sich holen. Sie brauchen aber auch die finanziellen Ressourcen, damit dies möglich ist. Das heißt, die unterschiedlichen Töpfe müssen an den Schulen zusammenfließen.

Der Kollege aus der Schulleitung einer allgemeinen Schule hat eine Idealvorstellung beschrieben. Wunderbar! Da kann Inklusion stattfinden, wenn Heilpädagogen, Erzieher, Sozialpädagogen an einer Schule sind. Aber das sind keine Schulbegleiter mehr, sondern professionell ausgebildete Personen. Das sind Personen, die es wie auch die Sonderpädagogen in einem inklusiven Schulsystem braucht. Wir am Förderzentrum, also am SFZ, haben leider die nicht ausgebildeten Personen. Wir haben die Praktikanten, die einfach nur mal Monate da sind. Hier bräuchte es wirklich eine ganz eindeutige Qualifizierung. Wenn mehrere Berufsgruppen an einer Schule zusammenfließen, würden Synergieeffekte entstehen, wo wir weniger Schulbegleiter brauchen. Das sei einmal hypothetisch formuliert.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Das gehört vielleicht zum Punkt "administrative Lösungen".

**Sve Dr. Rita Völker-Zeitler (Verband Sonderpädagogik (vds) Landesverband Bayern e. V.):** Zu den administrativen Lösungen insofern, als die Ressourcen zusammenfließen müssen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Frau Dr. Banafsche, vielleicht ganz kurz.

**Sve Dr. Minou Banafsche (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik München):** Zu dem rechtlichen Aspekt werden wir jetzt wahrscheinlich ohnehin nicht mehr kommen. Ich verweise insoweit auf meine Stellungnahme. Aber nochmals zur ganzen Debatte: Die zwei Aspekte mit dem Verhältnis sozialer Jugendhilfe auf der einen Seite und dem Verhältnis Sozialleistung - Schule auf der anderen Seite werden hier zu stark vermischt. Wir haben im Moment diese große Lösung noch nicht, die die Gesamtleistung für Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung an den einen oder anderen Sozialleistungsträger schiebt. Das heißt, wir müssen erst mal auf der Basis diskutieren, auf der wir im Moment stehen, weil das Bundesrecht ist. Das kann der Bayerische Landtag nicht tun, insofern ist er handlungsunfähig. Er kann weder das SGB VIII noch das SGB XII ändern. Ich möchte, dass hier die Ebenen nicht vertauscht werden. Der Bayerische Landtag befasst sich heute mit dem Thema, weil er für die Schulen zuständig ist, er kann aber nicht regeln, welcher So-

zialeistungsträger zuständig ist. Diese Frage müssen wir isoliert betrachten.

Im Moment drehte sich die Diskussion um die Frage, ob die Jugendhilfe oder die Sozialhilfe besser ist. Natürlich sieht die Jugendhilfe einen Hilfeplan vor. Ich weiß nicht, wie das in der Praxis gemacht wird. Aber nach dem Sozialhilferecht besteht auch ein Gesamtplan. § 58 SGB XII sieht vor, dass ein Gesamtplan aufgestellt wird, wie die individuelle Eingliederungshilfe geregelt wird. Das entspricht einem Hilfeplan. Das ist vielleicht nicht so stark auf die Kinder und Jugendlichen gemünzt. Es gibt also schon rechtliche Instrumente, die hier ein bisschen untergehen. Das wollte ich an der Stelle nochmals sagen.

**Sve Irmgard Franziska Badura (Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für Belange von Menschen mit Behinderung):** Ich möchte, weil hier fast alle sieben Regierungsbezirke vertreten sind, kurz nachfragen: Wie ist denn die Gesamtsituation? Vielleicht können wir darauf auch von Herrn Kraus eine Antwort bekommen. Gibt es in jedem Regierungsbezirk eine solche Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit Trägern?

Herr Hartmann, es ist keineswegs so. Frau Kreutmayr hat es, glaube ich, auch gesagt, es werden diese Leistungsvereinbarungen anscheinend einvernehmlich geregelt, aber es kommen sehr wohl aus allen Regierungsbezirken Aufrufe von den Trägern, dass sie auf einem gehörigen Anteil der Kosten wirklich alleine sitzen bleiben, wenn die Zahl der Krankheitstage 15 übersteigt. Da müssen Sie nachregulieren.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Da gibt es vielleicht eine kurze, knackige Antwort von Herrn Kraus. Gibt es für alle Bezirke solche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen?

**Abg. Martin Güll (SPD):** Dazu noch eine Nachfrage, bezogen auch auf den Herrn Patzwall. Die Situation der allgemeinen Schulen, die wir jetzt vorfinden werden, ist ganz klar: Wir haben da keine Träger mehr. Wie bitte wollen wir es von den Bezirken aus regeln, diese Leute anzustellen? Wir gehen jetzt einen Schritt weiter: Müssen wir das in Zukunft allen Eltern zumuten? Müssen wir Trägervereine gründen oder kann die Schulbegleiter in Zukunft der Bezirk anstellen? Oder gehen wir so weit, dass wir die Schulen sozusagen als rechtliche Instanz installieren müssen, damit die anstellen können? Aber irgendwann müssen wir jetzt klären, wer die bezahlt. Und wenn ich "Bezahlung" sage: Wenn wir vorher über Qualifizierung geredet haben, was wir jetzt nicht mehr machen, dann wird auch nicht die Frage

sein: Wo sind die Spielräume bei der Vergütung? Wenn wir Qualifizierung meinen, dann müssen wir auch Vergütung sagen. Dann ist die Frage an die Bezirke: Gibt es da irgendwelche Spielräume? Ist das festgelegt? In welchem Tableau bewegen wir uns? Gibt es das SGB her, dass wir dann auch anders bezahlen, wenn wir die Qualifizierung hinaufschrauben?

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Das ist wieder ein Startschuss zu einer tiefgreifenden Diskussion.

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Beim Bezirk Unterfranken haben wir Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, auch der Lebenshilfe. Das ist das eine. Da gibt es immer den tariflichen Satz, es sei denn, es sind Ausnahmen und Einzelfälle. Wir haben in ganz Unterfranken immer einen einheitlichen Satz und keine unterschiedlichen Sätze.

**Abg. Martin Güll (SPD):** Und was macht die Frau Meier?

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Die Frau Meier sagt: Ich stelle niemand persönlich an. Dann wird dafür gesorgt, dass über einen Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege jemand angestellt wird.

**Abg. Martin Güll (SPD):** Auch wenn das Kind in die öffentliche Schule geht?

**SV Erwin Dotzel (Bezirk Unterfranken, Bezirkstagspräsident):** Selbstverständlich.

**Abg. Günther Felbinger (FREIE WÄHLER):** Ich habe eine kurze Nachfrage: Frau Primbs hatte vorhin von einem Stundensatz von 10 Euro gesprochen, den es bei irgendwelchen Schulbegleitern noch gibt. Wo ist das? Zudem hätte ich gerne die Antwort von den Vertretern der verschiedenen Bezirke, ob das tatsächlich so ist.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Das war jetzt eine Frage an die Bezirke. Wer antwortet von den Bezirken? – Herr Kraus.

**Werner Kraus (Verband der bayerischen Bezirke):** Ich kann die Frage letztlich nicht beantworten. Nach meinen Informationen gibt es keinen Satz von 10 Euro. Es kann natürlich aufgrund einer besonderen Situation und wegen geringer Mittel einen Einzelfall geben, den ich nicht kenne. Aber in aller Regel liegen die Sätze darüber.

**Abg. Thomas Gehring (GRÜNE):** Ich denke, wir sind schon bei den rechtlichen und administrativen

Rahmenbedingungen. Haben wir noch vier Minuten Zeit?

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Nein, ich wollte erst mal den einen Punkt behandeln.

**Abg. Thomas Gehring (GRÜNE):** Kommt das andere noch?

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Haben Sie dazu noch eine Frage?

**Abg. Thomas Gehring (GRÜNE):** Ich habe noch eine Frage. Wir haben viele Themen diskutiert. Ein Resümee für mich heute ist, dass bei diesem Thema das Land die Verantwortung übernehmen muss. Wie wir das machen – ob über eine Komplexfinanzierung oder eine neue Personalkategorie beim Land – wird man dann diskutieren und vor allem entscheiden müssen. Wir haben auch festgestellt, dass wir mit dem Schulbegleiter, der nur für ein Kind zuständig sein darf, Probleme haben und dass es da andere Wege geben muss.

Vorhin ist das Wort "Modellversuch" gefallen, vielleicht als gemeinsame Aktion und gemeinsames Vorhaben von Land und Bezirk. Es würde mich interessieren, welche Überlegungen es da gibt und wie das auf dem Weg ist. Denn neben diesen grundsätzlichen politischen Entscheidungen müssen wir sowohl im pädagogischen als auch im administrativen Bereich Erfahrungen sammeln. Es würde mich interessieren, was da möglich und auf dem Weg ist.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Bevor wir darauf eine Antwort geben, würde ich Ihnen, Herr Klippel, gerne noch das Wort geben, weil Sie sich zu dem Punkt "Anstellung und Vergütung" äußern, wenn ich das richtig verstanden habe.

**SV Christian Klippel (Mitglied im Verein Autismus Unterfranken e. V.):** Ich bin sowohl Vater eines behinderten Kindes als auch Leiter der Inklusionsinitiative. Soweit ich das beurteilen kann, ist der Bezirk Unterfranken gut aufgestellt. Ich kann mich jetzt nur auf Unterfranken beziehen. Das heißt, die Regelungen sind einheitlich. Die Kalkulationen sind gerichtlich nachvollziehbar. Die Vergütungssätze sind wohl innerhalb der Bezirke abgesprochen. Dahinter kann ich ein grünes Häkchen machen. Da kann man noch mehr fordern und sagen: Es geht noch besser und auch anders, ja.

Ein Hauptproblem sind wirklich die Jugendämter. Wir haben zum Schuljahr folgende Umfrage gemacht: Was wird bezahlt? Wie sieht es allgemein aus? Darauf haben wir von einem Drittel der Ju-

gendämter in Unterfranken gar keine Antwort bekommen. Von denen, die geantwortet haben, zahlen manche tatsächlich um die 11 bis 12 Euro.

Nur die Elternmodelle zulassen, also mit den Leistungsträgern nicht verhandeln: Auch das ist ein auf Autisten begrenztes Problem, weil diese Personen bei den Jugendämtern angesiedelt sind, es sei denn, sie sind mehrfach behindert. Ich bin auch im Kreisvorstand der CSU. Das ist im Moment nicht geregelt. Das ist wirklich tragisch. Ich möchte bitten, in den Ausschüssen wirklich darauf zu machen, dass wir hier nicht gegen das Grundgesetz, nämlich gegen das Gleichbehandlungsgebot, verstoßen. Denn es kann nicht sein, dass zum Beispiel an einer Förderschule des Bezirks Kinder sind, die zu kurz kommen. Mein Sohn ist zum Beispiel auch hörgeschädigt, der bekommt im Moment 15 Euro persönliches Budget, weil wir selber Eltern sind, und der Schulbegleiter bekommt rund 20 Euro. Dann haben wir nämlich innerhalb des Schuljahres zwei, drei Wechsel, weil die Schulbegleiter sagen: Nein, da ist jetzt wieder der Platz eines Kindes frei geworden, das beim Bezirk ist. Da bitte ich, dem Städtetag, den Landräten und Amtsleitern wirklich einmal auf die Finger zu klopfen.

**SV Dr. Wolfgang Patzwall (Unterfranken):** Ich habe die ganze Debatte sehr interessiert verfolgt. Ein Aspekt, der mir aufgefallen ist, und ein Eindruck, den ich mit nach Hause nehme, ist, dass die Diskussionsgrundlage auch in diesem Kreis immer noch das medizinische Modell ist und nicht das soziale Modell von Behinderung. Wer sich die UN-BRK vor Augen führt, stellt fest: Ein grundlegendes Prinzip der UN-BRK ist die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen. Ein wesentlicher Aspekt der UN-BRK ist auch das Handlungskonzept der angemessenen Vorkehrungen.

Wenn also das Handlungskonzept angemessene Vorkehrungen trifft, die Person ins Zentrum stellt, die die Beeinträchtigung hat, und von ihr aus den Bedarf deckt, ergibt sich relativ schnell, was notwendig ist: ein offenes Konzept, in dem man nicht festlegen kann, welches Profil der Schulbegleiter nun hat. Ein Profil wird es also nicht geben. Dem sehr nahe gekommen ist das Modell mit den drei Bereichen, das ich einen sehr guten Ansatz finde.

Für mich ist klar, dass bei der Entscheidung – auch über die Person – zunächst einmal der Betreute im Zentrum steht und dann die Eltern als Institution. Als

Träger für die Abwicklung sehe ich ganz klar den Schulaufwandsträger in der Pflicht.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Sie sind in Sachen Anstellung und Finanzierung von Schulbegleitern betroffen. Ich habe gedacht, Sie wollten sich dazu äußern.

**SV Dr. Wolfgang Patzwall (Unterfranken):** Ein konkreter Fall ist bei uns die Nachmittagsbetreuung, wo wir eben nicht so gut ausgestattet sind, wie von Herrn Blaum dargestellt. Da hatte ich den Eindruck bekommen: Wer den besten Draht zum Bezirk hat, der kriegt auch die Äpfel, während wir gegen sehr hohe Barrieren anlaufen müssen, um für unsere Tochter die Nachmittagsbetreuung zu bekommen.

**SV Julius Forster (Bayerischer Städtetag):** Nur kurz zu dem Hinweis, bitte die Landkreise und Städte darauf hinzuweisen, dass hier nach dem Grundgesetz verfahren werden muss: Ich hab es leider vorhin nicht vollständig mitbekommen. Ich kann auch nicht auf den Einzelfall eingehen, sondern nur ganz allgemein sagen: Gerade die seelische Behinderung – das ist häufig für eine Schulbegleitung und –betreuung der Fall – muss im Einzelfall gesehen werden. Wir können hier dafür nicht landesweit einheitliche Sätze fordern, um einen Gleichheitssatz zu erfüllen, sondern man muss wirklich die einzelnen Bedarfe anschauen.

**Vorsitzende Brigitte Meyer (FDP):** Eigentlich ist noch die Frage von Herrn Gehring da, die in die administrative Richtung ging. Aber den Punkt "administrative und rechtliche Rahmenbedingungen" werden wir vermutlich jetzt aus Zeitgründen nicht mehr abhandeln können, weil viele Experten woandershin müssen. Wir haben von vielen Experten bereits Stellungnahmen bekommen. Bei den allermeisten Stellungnahmen wurde auf die Punkte im Einzelnen eingegangen.

Ich bitte diejenigen, die zu diesem Punkt noch nicht zu Wort gekommen sind, sich aber dazu äußern und vielleicht auch noch auf die Frage von Herrn Gehring antworten wollen, uns das noch zukommen zu lassen; denn das ist natürlich ein wichtiger Punkt. Es tut mir Leid, dass wir das Thema am Schluss ein bisschen drängend abschließen mussten. Aber es

ist immer das Problem der Anhörungen, dass man erstens die Fragen nicht sehr genau abgrenzen kann und dass zweitens manche Dinge miteinander vermischt werden. Aber ich denke, dass das für uns alle, die wir hier in den Ausschüssen sind, die Grundproblematik nochmals deutlich gemacht hat. Es hat uns auch deutlich gezeigt, wo wir ansetzen können und müssen.

Einer der Punkte ist für mich auch, dass man das Kind oder die Betroffenen in den Mittelpunkt stellen muss und dass die einzelnen Einrichtungen mehr miteinander kommunizieren und das aufgreifen müssen, was schon möglich ist, wie wir am Beispiel Oberbayern oder Ihrer Schule gesehen haben. Da der Weg zu dieser Eingliederungszusammenlegung des Bundesleistungsgesetzes bestimmt noch ein weiter ist, müssen wir prüfen: Was geht hier bei uns jetzt schon und was können wir hier schon machen? Ich denke, das Gespräch war für uns sehr informativ, sehr hilfreich und sehr wichtig.

Ich bedanke mich bei Ihnen allen ganz herzlich. Jetzt habe ich die Dame dort hinten nicht mehr zu Wort kommen lassen. Am Anfang hatten Sie sich gemeldet. Aber ich hoffe inständig, dass jetzt keiner mit einem großen Frust nach Hause geht und das Gefühl hat, er habe nicht alles sagen dürfen; Sie beide vielleicht, da habe ich jetzt ein bisschen schlechtes Gewissen.

(Zuruf eines Besuchers)

- Ich nehme mir die Zeit und komme nachher auf Sie zu.

**Ein Besucher:** Vielleicht einen Satz. Sie haben das gerade wunderbar auf den Punkt gebracht, was ich sagen wollte. Es wäre mir wichtig, dass es jetzt nicht wieder fünf Jahre dauert. Die Kollegen kommen zu mir. Wir müssen jetzt anfangen, auch vor Ort im Rahmen des Möglichen Verbesserungen zu kriegen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Vielen herzlichen Dank, dass Sie da waren.

(Schluss der Sitzung)





Lebenshilfe-Landesverband · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

An die  
Vorsitzende des  
Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit  
Frau Brigitte Meyer, MdL  
Bayerischer Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

Per E-Mail: [petra.welte@bayern.landtag.de](mailto:petra.welte@bayern.landtag.de)

Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung  
Landesverband Bayern e.V.

Kitzinger Straße 6  
91056 Erlangen  
Tel.: (09131) 7 54 61 - 0  
Fax: (09131) 7 54 61 - 90  
E-Mail: [info@lebenshilfe-bayern.de](mailto:info@lebenshilfe-bayern.de)  
Internet: [www.lebenshilfe-bayern.de](http://www.lebenshilfe-bayern.de)

**Bereich**  
**Geschäftsführung**

Durchwahl: -

25.01.2013 Dr. Auer / Schi

## **Stellungnahme des Lebenshilfe-Landesverbands Bayern zur Anhörung der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ am 31. Januar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung zum Thema Schulbegleitung Stellung nehmen zu können und beantwortet im Folgenden die von den Ausschüssen formulierten Fragestellungen:

### **1. Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung**

#### **1.1. Steigende Zahlen der Schulbegleitungen**

##### **1.1.1. Steigende Zahlen von Schulbegleitungen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern hat im Jahr 2010/2011 eine lebenshilfe-interne Erhebung zum Thema Schulbegleitung durchgeführt.<sup>i</sup> Festgestellt wurde u.a., dass sich vom Schuljahr 2008/09 bis zum Schuljahr 2010/11 die Zahl der Schulbegleitungen, die in Schulen der Lebenshilfen tätig sind, mehr als verdoppelt hat.<sup>ii</sup> Dabei handelt es sich um Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dieses Faktum ist bei der weiteren Diskussion, insbesondere beim Thema Qualifikation der Schulbegleitungen, von Bedeutung. Als Gründe für das Ansteigen des Bedarfs an Schulbegleitungen an Schulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind folgende zu benennen:

#### Mangel an Pflegekräften

Die Zahl der Pflegestunden in den Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist in Relation zur SchülerInnenzahl in den letzten Jahren rapide gesunken. So gibt es bspw. Schulen, an denen sich die SchülerInnenzahl in den letzten zehn Jahren verdoppelt hat, die Pflegestundenzahl jedoch in diesem Zeitraum gleichgeblieben ist. Dieser Mangel an Pflegekräften wurde bereits auch vom Kultusministerium eingeräumt.

Lebenshilfe - Landesverband Bayern

- 2 -

Veränderte SchülerInnenenschaft

Die SchülerInnenzahl im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung geht, im Vergleich zu anderen Schulen nicht zurück. Dennoch wird die Personalstellenzahl für LehrerInnen jährlich mit dem Argument der demografischen Rendite gekürzt.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Einzelintegration steigt erfreulicherweise. Die Problemlagen der SchülerInnen an unseren Schulen haben, wie auch die Studie von Kannewischer, Dworschak et. al.<sup>iii</sup> belegt, deutlich zugenommen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen, massiven Verhaltensproblemen, schwer belasteten und armen Elternhäusern ist hoch und nimmt zu.

Im Vergleich zu öffentlichen Schulen ist für Privatschulen – und hier ist die Mehrzahl der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angesiedelt – keine Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. Schulsozialarbeit vorgesehen.

Diese Entwicklung wird begleitet von immer größer werdenden Klassen.

Klassen werden immer größer

Lag die Klassengröße vor 15 bis 20 Jahren noch bei ca. sieben SchülerInnen, so ist sie mittlerweile auf neun bis zehn, zum Teil auch noch darüber angestiegen.

KlassenlehrerInnenprinzip immer noch nicht umgesetzt

Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind die einzige Schulform, an denen die Kinder und Jugendlichen nicht durchgehend von einer Klassenlehrkraft unterrichtet werden.

**1.1.2. Steigende Zahlen von Schulbegleitungen an allgemeinen Schulen**

Die Zunahme der Schulbegleitungen in allgemeinen Schulen ist Ausdruck der steigenden Zahlen bei der Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an diesen Schulen. Sie hängt mit der derzeit meist fehlenden adäquaten räumlichen und personellen Ausstattung der Regelschulen zusammen, die für eine fachgerechte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung selten ausreichend eingerichtet sind.

**1.2. Die begleiteten Kinder und Jugendlichen**

Die folgenden Daten zeigen, dass einzelintegrierte Schülerinnen und Schüler an Regelschulen mit Schulbegleitung deutlich seltener eine diagnostizierte geistige Behinderung, Autismus oder eine Sinnesbehinderung aufweisen, als die begleiteten Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.<sup>iv</sup>

Art der Behinderung Mehrfachnennungen möglich	Schüler/in mit SB am FzGE in %	Schüler/in mit SB an Regelschule in %
Geistige Behinderung	87,7	43,5
Körperbehinderung	31,3	34,8
Autismus	44,4	34,8
Sinnesbehinderung	16,8	4,3

**1.3. Beantragungsgründe**

Grund f.d. Beantragung	S mit SB an FzGE in %	S mit SB an Regelschule in %
Alltagsbewältigung	85,1	78,3
Verhalten	75,4	47,8
Kommunikation	73,9	52,2
Lernen	66,0	60,9
Pflege	55,2	39,1
Medizinische Versorgung	17,9	0

Ersichtlich wird bei diesen Daten, dass es für die Bewältigung dieser Aufgaben qualifizierte Fachkräfte bedarf. Denn sowohl pflegerische und medizinische Kompetenzen als auch pädagogisches Wissen sind, und das belegt die Erhebung klar, für die Tätigkeiten als Schulbegleitung dringend erforderlich.

Zudem zeigen die pädagogische Praxis und die empirische Forschung, dass es bei vielen Aufgaben im Bereich des Förderschwerpunkts geistige Entwicklung nicht möglich ist, reine Unterstützungshandlungen im Alltag und pädagogische Aufgaben zu unterscheiden.

## 2. Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitung

### 2.1. Aufgaben

Die lebenshilfe-interne Erhebung zeigt, wie vergleichbare Studien auch, dass die Aufgaben der Schulbegleitungen zu einem großen Teil Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen umfassen. Hierzu gehören Pflege, Unterstützung bei Kommunikation und Mobilität, das Bereitstellen von Schulsachen, Essen, An- und Ausziehen und Toilettengang.

Die Unterstützung bei Lernvorhaben in der Gruppe ist, je nach Unterrichtsfach, Aufgabe von bis zu 83 % der Schulbegleitungen.<sup>v</sup>

Einzelförderung nach fachlicher Anleitung und Begleitung in Einzelsituationen sind ebenso Aufgabenstandard.

Bei den weiteren Tätigkeiten ist auffällig, dass 30 % der Schulbegleitungen Unterrichtsmaterialien erstellen, über 40 % Einzelförderung planen, 64 % an Förderplangesprächen und 80 % an Teambesprechungen teilnehmen, 90 % sich mit LehrerInnen besprechen und über 50 % Fortbildungen besuchen.

#### Fazit

- Schulbegleitungen sind konzeptionell in das Unterrichts- und Erziehungskonzept der Schulen einzubinden. Dies ist sowohl in den gemeinsamen Empfehlungen als auch bei der Refinanzierung zu berücksichtigen.

### 2.2. Qualifikation

Um die oben beschriebenen Aufgaben und Anforderungen bei der Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung als Schulbegleitung sinnvoll erfüllen zu können, ist eine fachliche Qualifikation unerlässlich. Die Tätigkeiten von Schulbegleitungen gehen in der Praxis über die vom Verband der Bayerischen Bezirke und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschriebenen eng gefassten Aufgaben hinaus. Schulbegleitungen tragen – im Zusammenwirken mit der Lehrkraft – dazu bei, Bedingungen zu schaffen, die dem Kind einen erfolgreichen Schulbesuch in Regel- und Förderschule ermöglichen. Diese fachliche Ausrichtung ist in anderen Bundesländern durchaus politisch gewollter Standard, z. B. die Umsetzung von Übungssequenzen mit SchülerInnen im Rahmen des Unterrichts, persönliche Ansprache bzw. Ermunterung des jeweiligen Kindes, Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte, sowie Hilfestellungen im Unterricht durch spezielle Methoden.

Die Lebenshilfe-Studie hat gezeigt, dass fast 86 % der Schulbegleitungen in den Einrichtungen der Lebenshilfe Fachkräfte bzw. qualifizierte Hilfskräfte sind.<sup>vi</sup> Hier erfüllen die Einrichtungen zum großen Teil genau diese Bedarfe – jedoch ohne dass dies von den Kostenträgern refinanziert würde. Mittelfristig können diese Zuschussleistungen seitens der Träger nicht erbracht werden.

#### Fazit

- Schulbegleitungen benötigen für die zu erfüllenden Aufgaben eine adäquate Qualifikation, die entsprechend vergütet werden muss.

### 3. Rolle der Schulbegleitungen auf dem Weg zur Inklusion

Auf dem Weg zur Inklusion können Schulbegleitungen eine hilfreiche Übergangslösung solange darstellen, bis allgemeine Schulen die notwendigen Ressourcen personeller, fachlicher und räumlicher Art erhalten haben, die eine adäquate Beschulung behinderter Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Es muss aber allen Beteiligten bewusst sein, dass es sich bei der Schulbegleitung – so wie dieses Angebot derzeit ausgestattet ist - um eine Art Billiglösung ohne fachliche Ansprüche handelt. Das mag für bestimmte Assistenzbedarfe durchaus angemessen und ausreichend sein. Um eine inklusive Schulentwicklung jedoch wirklich voranbringen zu können, d. h. dabei auch an Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten oder mit schwerstmehrfachen Behinderungen zu denken, bedarf es kurzfristig qualifizierte Schulbegleitung, mittel- und langfristig LehrerInnentandems, multiprofessionelle Teams, kleinere Klassen und bessere räumliche und fachliche Ausstattungen.

### 4. Anstellung und Vergütung

#### 4.1. Anstellung

Anstellungsträger der Schulbegleitungen, die in Lebenshilfeeinrichtungen tätig sind, sind zu gut 80 % die Einrichtungen der Lebenshilfe selbst. Gut 11 % sind bei externen Anbietern angestellt und fast 7 % sind im Eltern-Arbeitgeber-Modell tätig.<sup>vii</sup>

Das Eltern-Arbeitgeber-Modell bedeutet eine enorme Belastung für Eltern. Eltern müssen die Stelle ausschreiben, haben - wenn zu den gegebenen Konditionen überhaupt Personal zu finden ist - Arbeitsverträge zu schließen und damit arbeitsrechtliches Wissen zu erwerben. Häufig springen die Schulbegleitungen wieder ab, weil sie woanders besser bezahlte und sicherere Arbeitsplätze finden. In den Vakanzen oder bei Krankheit der Schulbegleitung ist der Schulbesuch der Kinder v. a. in den Regelschulen nicht gesichert, da viele Regelschulen den Schulbesuch von Kindern mit Behinderung von der Assistenz durch eine Schulbegleitung abhängig machen.

Die Anstellungsträgerschaft ist mit einem großen Verwaltungsaufwand und einem hohen finanziellen Risiko verbunden.

#### Fazit:

- Eltern müssen von der Arbeitgeberrolle entlastet werden.
- Die Anstellungsbedingungen müssen verbessert werden, um die hohe Fluktuation und den damit einhergehenden permanenten Verlust von spezifischem fachlichem Wissen zu verhindern.

#### 4.2. Vergütung

Die derzeitige Vergütung führt dazu, dass Eltern zu den aktuellen Bedingungen kaum Personen finden, die diese Aufgaben übernehmen, bzw. die Fluktuation aufgrund der niedrigen Vergütung sehr hoch ist.

Ebenso lehnen viele Träger es ab, unter den gegebenen Bedingungen diese Dienste anzubieten. Fluktuation des Personals wegen schlechter Bezahlung und damit einhergehende Dequalifizierung bzw. permanente Qualifizierungsanforderungen für den Träger, Kettenvertragsproblematik, Risiken bei Krankheit des Kindes, Vorhaltung von Ersatzpersonal bei Erkrankung der Schulbegleitung und nicht zuletzt die Bewältigung des äußerst aufwändigen Antrags- und Widerspruchsverfahrens mit den Kostenträgern und die Koordination der Leistung mit den antragsberechtigten Eltern sind unter den gegebenen Finanzierungsbedingungen letztlich kaum zumutbar.

Die Bruttovergütung variiert nicht nur von Bezirk zu Bezirk, sondern zum Teil auch innerhalb eines Bezirks – je nach Verhandlungserfolg der Träger und Eltern. Sie ist häufig gestaffelt nach Qualifikationsstufen, wobei hinzuzufügen ist, dass die oberen Qualifikationsstufen selten bis kaum bewilligt werden.

Die gewährten Bruttostundenlohnsätze sind häufig pauschaliert. Krankheitstage der Schülerin / des Schülers sind in unterschiedlichem Umfang eingerechnet, ebenso Krankheitstage der Schulbegleitung selbst. Zeiten für Absprachen, Koordinierung mit Eltern oder Schulleitung und LehrerInnen, Teambesprechungen oder Fortbildungen sind in den seltensten Fällen berücksichtigt, und wenn ja, dann überall viel zu niedrig angesetzt (z. B. ½ Stunde pro Woche für Absprachen, Fortbildung und Teambesprechungen, d. h. anteilig je 10 Minuten!). Notwendige und sinnvolle Absprachen zum Wohle des Kindes sind dadurch in den seltensten Fällen möglich bzw. nur, wenn der Träger der Maßnahme hier Ressourcen zuzufinanzieren. Dies ist auf Dauer für Träger nicht durchführbar.

**Fazit:**

- Die sogenannten indirekten Zeiten wie Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungen, Ausfallzeiten wegen Krankheit etc. müssen bei der Vergütung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Die Entgeltsätze müssen deutlich erhöht werden, da die Defizitfinanzierung durch die Träger so nicht länger bewerkstelligt werden kann.

## **5. Administrative und rechtliche Rahmenbedingungen**

### **5.1. Beantragungs- und Bewilligungsmodalitäten**

Als problematisch stellen sich die Beantragungs- und Bewilligungsmodalitäten von Schulbegleitung dar. Eltern und Träger klagen über den hohen bürokratischen Aufwand sowie die im Einzelfall lange Bearbeitungszeit bei den Kostenträgern. Häufig wird die Schulbegleitung erst sehr kurzfristig, zum Teil erst nach Schuljahrsbeginn bewilligt. Die notwendige fachliche Qualifikation wird vielfach abgelehnt, was in vielen Fällen dazu führt, dass die Einrichtungsträger die hier notwendigen Kosten übernehmen.

Die Bewilligung erstreckt sich fast immer nur auf das laufende Schuljahr, obwohl nicht selten bereits abzusehen ist, dass die Schulbegleitung längerfristig erforderlich sein wird. Durch dieses Vorgehen muss z.T. gleich nach der Bewilligung der Antrag für das Folgeschuljahr gestellt werden, was zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand für Eltern und Leistungsträger führt. Gleichzeitig ist dadurch der weitere Schulbesuch des Kindes in jedem Jahr latent in Frage gestellt.

Zwar ist in diesem Bereich ein Bemühen der Kostenträger um Verbesserung zum Teil zu verzeichnen, dies ist aber leider noch nicht flächendeckend und überall nachhaltig der Fall.

### **5.2. Prekäre Arbeitsverhältnisse**

Des Weiteren hat dieses Vorgehen massive Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Schulbegleitungen. Es entstehen unsichere, schlecht bezahlte und damit prekäre Arbeitsverhältnisse, das heißt, letztlich an das Kind gebundene Kettenverträge, die darüber hinaus unbefriedigende Regelungen zum Beispiel bei Erkrankung des Kindes enthalten. Die bereits bekannte schwierige Situation, hinreichend geeignete Arbeits- und vor allem Fachkräfte für den Bereich der Behindertenhilfe zu finden, wird durch die genannten problematischen Grundvoraussetzungen im Bereich Schulbegleitung deutlich erschwert. Eine hohe Fluktuation der Schulbegleitungen ist die Folge, was sowohl zulasten der begleiteten Kinder, als auch der Schulklassen geht.

### 5.3. Kostenträger Jugendhilfe

Für den Regelschulbereich kommt zu den oben genannten Problemen noch erschwerend hinzu, dass je nach vorrangiger Behinderung neben der Eingliederungshilfe auch die Jugendhilfe für die Kostenübernahme zuständig sein kann. Vor diesem Hintergrund kommt es nicht selten zu Unstimmigkeiten bei der Klärung der Kostenträgerzuständigkeit, in deren Verlauf zusätzliche Begutachtungen gefordert werden. Die Klärung kann sich über längere Zeit hinziehen, was die Situation für die betroffenen Familien, aber auch für die Leistungserbringer und die als Schulbegleitungen beschäftigten Personen nochmals zusätzlich erschwert. In der Praxis bedeutet dies, dass es für die Schulbegleitungen abhängig von der Kostenträgerzuständigkeit unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Vorgaben gibt. So wird in der Jugendhilfe häufig auf eine Anstellungsträgerschaft der Eltern bzw. eine selbstständige Tätigkeit der Schulbegleitung gedrängt.

#### Fazit

- Die Bewilligungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Es sollten Poollösungen ermöglicht werden, um eine pädagogisch oft problematische 1:1 Konstellation zu verhindern.
- Eltern dürfen nicht dazu gedrängt werden, die Anstellungsträgerschaft für Schulbegleitungen zu übernehmen.

#### Zusammenfassung:

Abschließend ist festzuhalten, dass die Maßnahme Schulbegleitung in den meisten Fällen nur eine Übergangslösung sein darf. Auf Dauer ist diese Maßnahme durch qualifiziertes, festangestelltes Personal abzulösen, das seinen Schwerpunkt nicht auf eine 1:1-Begleitung, sondern auf die Kinder im Gruppenkontext setzen kann. Als Übergangslösung sollten Modelle durchgeführt und erprobt werden, die Poollösungen von Schulbegleitungen ermöglichen. Diese würden das häufig kontraproduktive 1:1-Begleitungsverhältnis auflösen, die prekäre Arbeitssituation der Schulbegleitungen beenden, Qualifikationsmaßnahmen rentabel gestalten und eine pädagogisch sinnvolle Lern-, Förder- und Betreuungssituation in der Klasse ermöglichen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern hat sich in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Schulbegleitung auseinandergesetzt und u. a. folgende Schriften zum Thema herausgegeben, auf die wir an dieser Stelle gerne verweisen möchten:

- Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Situation und Handlungsbedarf in Bayern. Oktober 2012.
- Dworschak, Wolfgang: Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern, Januar 2012.

Die Lebenshilfe in Bayern als Elternverband und größter Träger von Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Anbieter von Schulbegleitung ist gerne bereit, die dringend anstehenden Entwicklungen aktiv und zielführend zu begleiten und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer  
Landesgeschäftsführer

Lebenshilfe - Landesverband Bayern

- 7 -

- 
- <sup>i</sup> Dworschak, Wolfgang: Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern. Hrsg.: Lebenshilfe-Landesverband Bayern, Erlangen, 2012.
- <sup>ii</sup> s.o., S. 10
- <sup>iii</sup> Dworschak, Wolfgang, Kannevischer, Sybille et. al. (Hrsg.): Schülerschaft mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (SFGE). Eine empirische Studie. Oberhausen, 2012, S. 27 – 48.
- <sup>iv</sup> Dworschak, Schulbegleitung, 2012, S. 13.
- <sup>v</sup> s.o., s. 18 ff.
- <sup>vi</sup> s.o., s. 16.
- <sup>vii</sup> s.o., S. 11.

Die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung  
für die Belange von Menschen mit Behinderung



Irmgard Badura

Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten, 80792 München

Bayerischer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Familie und  
Frauen  
und  
Bildung, Jugend und Sport  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

31.01.2013

## Stellungnahme zur Anhörung „Schulbegleitung in Bayern“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich möchte mich ausdrücklich bei beiden Ausschüssen bedanken, dass Sie diese Anhörung durchführen. Die Schwierigkeiten hinsichtlich des Einsatzes von Schulbegleitern beschäftigen uns alle schon einige Jahre. Die jetzigen Aktivitäten des bayerischen Landtags sowie die Bemühungen der Arbeitsgruppe unter Federführung von Herrn Staatssekretär Sibler sind aus meiner Sicht sehr wichtig. Wichtig ist dabei insbesondere, dass wir zu praktikablen Lösungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung kommen, die auf eine Schulbegleitung angewiesen sind.

### 1. Ausgangslage

Meine Erkenntnisse zu der Thematik gewinne ich aus Eingaben, die an mich gerichtet werden, und aus Gesprächen mit den betroffenen Akteuren. Die Eingaben zum Thema Schulbegleitung kreisen meistens um das Thema Umfang der Schulbegleitung, Qualifikation der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter, Entgelthöhe sowie die Regelungen für den Krankheitsfall.

Telefon:  
089 1261-2799

E-Mail:  
[behindertenbeauftragte@stmas.bayern.de](mailto:behindertenbeauftragte@stmas.bayern.de)

Internet:  
[www.behindertenbeauftragte.bayern.de](http://www.behindertenbeauftragte.bayern.de)

Adresse:  
Winzererstraße 9, 80797 München

Das Thema Schulbegleitung war Inhalt einer Sitzung meines Beratungsgremiums Bildung vor ziemlich genau einem Jahr. Die Mitglieder dieses Gremiums sind Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten, Vertreterinnen und Vertreter der Schulverwaltung, des Kultusministeriums, der kommunalen Spitzenverbände, der Elternverbände, der Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderung sowie Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und der Wissenschaft. Auf Anregung des Verbandes der bayerischen Bezirke und des Kultusministeriums fand im Rahmen des Beratungsgremiums eine Generaldebatte hinsichtlich der Gestaltung der gemeinsamen Empfehlungen zum Einsatz der Schulbegleitung in Bayern statt

---

## 2. Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitung

Eine scheinbar einfache Fallgestaltung ist die Schulbegleitung eines Kindes mit Körperbehinderung. Assistenz ist in diesen Fällen meistens Hilfe bei Toilettengängen, das Reichen von Utensilien, wie Stift und Lineal. Bereits dabei können sich Abgrenzungsprobleme hinsichtlich des Umfangs der Hilfestellung ergeben, beispielsweise beim Anfertigen einer Geometrieaufgabe. Komplexer ist das Thema der Assistenz bei Kindern mit so genannter geistiger Behinderung. Eine Assistenz im kognitiven Bereich ist sicherlich kaum von einer pädagogischen Hilfestellung zu unterscheiden. Die Assistenz ist hier dennoch Einzelfall bezogen im Sinne eines Anspruchs auf Eingliederungshilfe und nicht nur eine rein pädagogische Förderung. Obwohl die Schulbegleitung beide Aspekte beinhalten, ist es in der Praxis eine Leistung mit zwei Funktionen. Bei Kindern mit seelischer Behinderung und komplexen Mehrfachbehinderungen gilt das Gleiche. Bei Kindern mit Sinnesbehinderung gehe ich in den Regelfällen von einer klassischen Assistenz im sozialrechtlichen Sinne aus, jedoch mit ebenfalls ähnlichen Abgrenzungsproblemen wie bei Kindern mit Körperbehinderung. Aufgrund der Breite des Spektrums der möglichen Behinderungen sind die Anforderungen an die Assistenzkräfte denkbar unterschiedlich und vielfältig. Damit stellt sich die Frage, wie die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter auf diese mannigfaltigen Anforderungen vorbereitet werden sollen.

Die bisherige Praxis, dass grundsätzlich keine Qualifikation erforderlich ist, halte ich jetzt schon und auch langfristig für nicht zielführend. Ich trete dafür ein, dass ein entsprechendes Berufsbild verbunden mit einer adäquaten Qualifikation entwickelt wird. Wichtig dabei

ist, dass im Entstehungsprozess dieses Berufsbildes alle Akteure mit einbezogen werden, also nicht nur das Kultusministerium und die kommunalen Spitzenverbände, sondern auch die Elternverbände, Selbsthilfeverbände der Menschen mit Behinderung, Fachverbände, sowie Wohlfahrtsverbände. Das bedeutet sicherlich, dass man für einen solchen Prozess Zeit braucht. Ich glaube jedoch, dass dieser Weg am ehesten zu einer nachhaltigen Lösung führt, die dann auch wirklich langfristig für alle Seiten befriedigend ist.

### 3. Schulbegleiter auf dem Weg zur Inklusion

Menschen mit erheblicher Behinderung sind häufig auf Assistenz angewiesen. Sie sind dennoch selbstbestimmt, wenn die Assistenz sich als Unterstützung versteht. Der Mensch mit Behinderung signalisiert wann und in welcher Form er Assistenz braucht. Diese Verantwortung will gelernt sein, deshalb ist der richtige Umgang mit Assistenz, wo sie benötigt wird, ein wichtiger Lernprozess für die betroffenen Kinder, der in der Schule stattfinden muss, auch in der Regelschule. Die Grenzen der Schulbegleitung liegen dort, wo die Assistenzkraft in eine fürsorgende oder stark beschützende Haltung verfällt. Dort entwickelt sich Schulbegleitung zur Barriere. Alle Akteure sollten immer darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler mit Assistenzbedarf zunehmend selbstständiger werden. Bei bestimmten Schülerinnen und Schülern wird also Assistenzbedarf immer bestehen, bei einigen wird der Bedarf sinken oder am Ende nicht mehr bestehen. Deshalb wird es darauf ankommen, dass man die Rolle der Assistenz immer wieder überprüft, pädagogisch und didaktisch gut begleitet und gegebenenfalls korrigiert.

### 4. Anstellung und Vergütung von Schulbegleitung

Aus meiner Forderung nach einem eigenen Berufsbild Schulbegleitung ergeben sich entsprechende Vorstellungen was die Vergütung und Anstellung betrifft. Bei der Vergütung ist es aus meiner Sicht wichtig, dass unabhängig ob Eltern, Schule oder Wohlfahrtsverband die Schulbegleitung anstellen, die gleichen Tarife gelten entsprechend vergleichbarer heilpädagogischer Qualifikationen. Hinsichtlich der Anstellung ergibt sich aus meinen Gesprächen mit den Betroffenen ein doch sehr vielfältiges Bild. Während einige Eltern die Schulbegleitung selbst anstellen wollen, um dadurch ein Maximum an Selbstbestimmung zu

erzielen, sind andere Eltern mit dem Aufwand, beispielsweise Lohnabrechnung, Steuern und Sozialversicherung doch erheblich überfordert. Deshalb sollte auch hier aus meiner Sicht Wahlfreiheit gelten: Entweder die Eltern stellen die Schulbegleitung selbst an oder beauftragen einen Dritten. Dieser Dritte sollte aus meiner Sicht die Schulverwaltung sein: Wenn sie über einen entsprechenden Pool von Assistenzkräften verfügt, kann das bei der Planung und Durchführung von Schulbegleitung Synergie-Effekte erzeugen, beispielsweise wenn eine Assistenzkraft für zwei Schüler eingesetzt werden kann. Auch kann es sein, dass in bestimmten Fällen Assistenzkräfte Mobil an unterschiedlichen Orten eingesetzt werden können.

---

5. Administrative und rechtliche Rahmenbedingungen

Hier werden meiner Auffassung nach völlig neue Wege beschritten werden müssen. Aus den oben von mir geschilderten Abgrenzungsproblemen ergibt sich die Schwierigkeit, wer die Schulbegleitung finanziert. Da aus meiner Sicht sowohl der Freistaat als auch die Träger der Eingliederungshilfe, Bezirke, Landkreise und kreisfreie Städte in diesem Bereich eine Verpflichtung haben, trete ich für eine praktikable und unaufwändige Kostenteilung ein. Damit diese Regelung funktioniert, muss aus meiner Sicht eine entsprechende Rahmenvereinbarung getroffen werden zwischen Freistaat, Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten. Während der Entstehung und vor Schlusszeichnung einer solchen Rahmenvereinbarung sollten die Verbände der Selbsthilfe, Elternverbände und Wohlfahrtsverbände gehört werden, auch bei einer gesonderten Entgeltvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Badura  
Beauftragte der Staatsregierung

*Miteinander*  
Mittendrin!

## Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung

der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport

zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ am 31. Januar 2013

Dr. Minou Banafsche, München

### Vorbemerkung

In der nachfolgenden Stellungnahme soll auf die rechtlichen Rahmenbedingungen von Schulbegleitung eingegangen werden. Hier geht es insbesondere um die Frage, ob es sich um eine Eingliederungshilfeleistung handelt, die in den Verantwortungsbereich der Sozialleistungsträger – namentlich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Sozialhilfe – oder der Schulträger fällt.

Einen normativen Anknüpfungspunkt für das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule bietet die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), wonach Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen durch dieses Buch nicht berührt werden. Laut Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses des Deutschen Bundestages für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)“ stellt „die ausdrückliche Erwähnung der Schule in § 10 Abs. 1 [...] keine Änderung des geltenden Rechts dar, denn auch bislang sind die Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen. Da es allerdings in diesem Bereich in der Praxis häufig Unstimmigkeiten gibt, wird eine ausdrückliche Regelung für Klärung sorgen [...]“ (BT-Drucks. 15/5616, S. 25). Der darin zum Ausdruck kommende Nachrang der Jugendhilfe ist ein „Strukturprinzip öffentlicher Fürsorge“ (Wiesner, in: Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 10 Rdnr. 2; Meysen, in: Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 10 Rdnr. 2). Gleiches gilt gemäß § 2 Abs. 2 SGB XII für die Sozialhilfe (Armborst, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hrsg.), LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 2 Rdnr. 1). Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB XII bleiben „Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen“, unberührt. Das „insbesondere“ gewährleistet den Nachrang nicht nur gegenüber anderen Sozialleistungsträgern, sondern auch gegenüber Schulen (spezifisch dazu Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf (Hrsg.), SGB XII, 4. Aufl. 2012, § 54 Rdnr. 40). Dies gilt umso mehr, als im Verhältnis der beiden Fürsorgesysteme Jugendhilfe und Sozialhilfe zueinander gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII grundsätzlich ein Vorrang der Jugendhilfe besteht, so dass im Verhältnis der Sozialhilfe zur Schule nichts anderes gelten kann, als im Verhältnis der Jugendhilfe zur Schule.

Die Kollisionsnormen des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und § 2 Abs. 2 SGB XII sind allerdings nur dann einschlägig, wenn eine Leistungskonkurrenz besteht, wenn also vorliegend ein Anspruch gegen Sozialleistungs- und Schulträger auf Gewährung von Schulbegleitung gleichermaßen besteht und die Leistungen (teil-)identisch sind [vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu der das Verhältnis von Jugend- und Sozialhilfe betreffenden Kollisionsnorm des § 10 Abs. 4 SGB VIII, Urteil vom 23.9.1999 – 5 C 26/98, BVerwGE 109, 325 (329 f.)].

Vor diesem Hintergrund soll es nach einer begrifflichen Einrahmung von Schulbegleitung im Sinne einer Aufgabenzuschreibung zunächst um die Darstellung der Zuständigkeit im sozialrechtlichen Gefüge gehen, um sodann das Verhältnis zwischen Sozialrecht und Schulrecht zu fokussieren.

## **Stellungnahme**

### **1. Der Begriff der Schulbegleitung**

Sozialrechtlich ist „Schulbegleitung“ ebenso wenig wie die synonym verwandte „Schulassistentenz“, der „Integrationshelfer“ oder der „Schulhelfer“ (vgl. *Dworschak*, Schulbegleitung /Schulassistentenz, in: *Inklusion Lexikon*, 2010, abrufbar unter [http://www.inklusionlexikon.de/Schulbegleitung\\_Dworschak.pdf](http://www.inklusionlexikon.de/Schulbegleitung_Dworschak.pdf) (8.1.2013), S. 1) ein belegter Begriff. Art. 30a Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erwähnt den Begriff, ohne ihn indes zu definieren.

#### **1.1. Versuch einer klaren Aufgabenzuschreibung**

In der Praxis wurde daher zum Zwecke der Handhabbarkeit und klaren leistungsrechtlichen Zuordenbarkeit eine Aufgabenbeschreibung entwickelt, dergemäß Schulbegleiter dazu beitragen, „den Eingliederungshilfebedarf von Schülern mit Behinderung im Schulalltag abzudecken. Art und Umfang der Assistenzleistungen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Dieser wird bestimmt durch den körperlich bzw. geistig/seelischen Entwicklungsstand des Schülers und dessen lebenspraktischen, sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Kompetenzen. Die Assistenzleistungen können bei entsprechend geringem Hilfebedarf mehrere Schüler mit Behinderung umfassen. Sie sollen dazu beitragen, dass der Schüler den Schulalltag besser und möglichst selbständig bewältigen kann“ (Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes bayerischer Bezirke [VbB] und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus [BayStMUK] vom 1.3.2012 für den Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schüler/innen mit Behinderung i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, Nr. 4). Anschließend werden exemplarisch sechs Aufgabenbereiche ausgewiesen („insbesondere“). Unter Nr 4 der Empfehlungen heißt es weiter: „Medizinisch-pflegerische oder heilpädagogische Maßnahmen im Sinne des Sozialrechts gehören nicht zum Aufgabenprofil des Schulbegleiters. Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte, Nachhilflehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. [...] Der Schulbegleiter ist für die Reduzierung

oder Anpassung des Lernstoffes nicht zuständig. Er kann Schüler lediglich im Rahmen seines vorgenannten Aufgabenbereiches bei der Teilnahme am Unterricht unterstützen, d.h. [...] emotional (durch Beruhigen, Motivieren oder z.B. durch Abdecken eines Teils der Aufgaben zur notwendigen Strukturierung nach entsprechenden Vorgaben der Lehrkraft).“

## 1.2. Kritik

Die Aufgabenzuschreibung nach den Gemeinsamen Empfehlungen lässt Fragen offen.

So sollen Schulbegleiter einerseits keine „Zweitlehrkräfte“, „Nachhilfelehrkräfte“ oder „Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte“ sein und kommt ihnen eine Reduzierung oder Anpassung des Lernstoffes nicht zu, andererseits können sie unter anderem in emotionaler Hinsicht Unterstützung dergestalt gewähren, dass sie Motivationsarbeit leisten oder etwa einen Teil der Aufgaben „zur notwendigen Strukturierung nach entsprechenden Vorgaben der Lehrkraft“ abdecken. Eben darin könnte aber durchaus eine Assistenz bei der Vermittlung von Unterrichtsinhalten gesehen werden.

Dass die Unterstützung ausweislich der Gemeinsamen Empfehlungen „im Rahmen [des geschilderten] Aufgabenbereiches“ des Schulbegleiters zu erfolgen hat, führt nicht weiter, weil der umschriebene Aufgabenbereich hinreichend Raum auch für pädagogische und didaktische Verrichtungen lässt. Zum Beispiel wird die „Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich“ dem Aufgabenbereich der Schulbegleitung zugerechnet und wird ihr die „Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband, Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben), Hilfestellung zum angemessenen Verhalten“ subsumiert (Gemeinsamen Empfehlungen des VbB und des BayStMUK, Nr. 4.4).

Dessen unbeschadet soll Schulbegleitung dazu beitragen, den Eingliederungshilfebedarf entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im Schulalltag abzudecken. Letzterer bemisst sich nach deren körperlichem, geistigem und seelischem Entwicklungsstand sowie ihren lebenspraktischen, sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Kompetenzen (Gemeinsame Empfehlungen des VbB und des BayStMUK, Nr. 4), variiert mithin im Einzelfall erheblich [Dworschak, Schulbegleitung an Förder- und Allgemeinen Schulen – Divergente Charakteristika einer Einzelfallmaßnahme im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Zeitschrift für Heilpädagogik 2012, S. 414 (415)]. Dementsprechend deckt Schulbegleitung tatsächlich ein sehr breites Aufgabenspektrum ab – „von gänzlich alltagspraktischen bis hin zu eindeutig pädagogisch-unterrichtlichen Aufgaben“ [Dworschak, [http://www.inklusion-lexikon.de/Schulbegleitung\\_Dworschak.pdf](http://www.inklusion-lexikon.de/Schulbegleitung_Dworschak.pdf) (8.1.2013), S. 3; auf Grundlage der Ergebnisse einschlägiger Studien Beck/Dworschak/Eibner, Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung – Ergebnisse einer explorativen Studie zur Arbeitssituation und zum Tätigkeitsfeld von Schulbegleitern an bayerischen Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Zeitschrift für Heilpädagogik 2010, S. 244 (248 f.)]. Zwar wäre angesichts dessen die vollständige Herauslösung schulpädagogischer und didaktischer Tätigkeiten aus dem Aufgabenprofil der Schulbe-

gleiterin oder des Schulbegleiters noch im Förderschwerpunkt Körperlich-motorische Entwicklung denkbar, nicht hingegen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung [daher zu Recht auf die Notwendigkeit einer differenzierenden Betrachtung schulbegleitender Tätigkeit hinweisend *Dworschak*, Schulbegleiter, Integrationshelfer, Schulassistent? – Begriffliche Klärung einer Maßnahme zur Integration in die Allgemeine Schule bzw. die Förderschule, Teilhabe 2010, S. 131 (133); *Dworschak*, Zeitschrift für Heilpädagogik 2012, S. 414 (415)].

### **1.3. Ergebnis – offenes Begriffsverständnis**

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass eine starre Aufgabenzuschreibung den Realitäten im Schulalltag nicht gerecht zu werden vermag und daher abzulehnen ist [eine klare Abgrenzung von alltagspraktisch-pflegerischer Unterstützung und pädagogisch-unterrichtsbezogenen Tätigkeiten für weder möglich noch sinnvoll erachtend *Dworschak*, Assistenz in der Schule – Pädagogische Reflexionen zur Schulbegleitung im Spannungsfeld von Schulrecht und Eingliederungshilfe, Lernen konkret 4/2012, S. 2 (4)]. Eine offene „Arbeitsdefinition“ formuliert *Dworschak*. Danach sind Schulbegleiter Personen, „die Kinder und Jugendliche überwiegend im schulischen Alltag begleiten, die aufgrund besonderer Bedürfnisse im Kontext Lernen, Verhalten, Kommunikation, medizinischer Versorgung und/oder Alltagsbewältigung der besonderen und individuellen Unterstützung bei der Verrichtung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Tätigkeiten bedürfen“ [*Dworschak*, Teilhabe 2010, S. 131 (133 f.); *Dworschak*, Zeitschrift für Heilpädagogik 2012, S. 414 (414)].

## **2. Schulbegleitung nach dem Sozialrecht**

### **2.1. Das Verhältnis von Jugendhilfe und Sozialhilfe**

Das Sozialleistungsrecht ordnet Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unterschiedlichen Regelungssystemen je nach Art ihrer Behinderung zu. Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen erhalten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen erhalten bei Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII. Dadurch entstehen Abgrenzungsprobleme insbesondere im Falle der Mehrfachbehinderung. Eine Trennung der Zuständigkeiten einerseits der Jugendhilfeträger bei seelischer Behinderung, andererseits der Sozialhilfeträger bei körperlicher und/oder geistiger Behinderung ist so lange kein Problem, wie die in Rede stehenden Leistungen der Eingliederungshilfe nicht miteinander konkurrieren, wenn sie also der Deckung unterschiedlicher Bedarfe dienen (wenn zum Beispiel eine körperliche Behinderung die Versorgung mit Körperersatzstücken, eine seelische Behinderung eine Betreuung über Tag und Nacht erfordert, so anschaulich *Meysen*, in: Mündler/Meysen/Trenczek (Hrsg.), SGB VIII, § 10 Rdnr. 46). Geht es hingegen um eine mit einer Jugendhilfeleistung konkurrierende Sozialhilfeleistung, liegt mithin eine Leistungspflicht sowohl des Jugend- als auch des Sozialhilfeträgers vor, ist die Kollisionsnorm des § 10 Abs. 4 SGB VIII einschlägig, wonach im Grundsatz die Leistungen nach dem SGB VIII den Leistungen nach dem SGB XII vorgehen (Satz 1), abweichend davon allerdings Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder

von einer solchen Behinderung bedroht sind, Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen (Satz 2).

Nach Maßgabe des BVerwG setzt die Regelung eines Vor- oder Nachrangs zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 SGB VIII notwendig voraus, „daß sowohl ein Anspruch auf Jugendhilfe als auch ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind. Dafür stellt das Gesetz nicht auf einen Schwerpunkt in Bezug auf eine der beiden Hilfeleistungen ab, sondern allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen. Konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit der in Satz 2 genannten Maßnahme der Eingliederungshilfe (z. B. Heimerziehung nach Kinder- und Jugendhilferecht mit Eingliederungshilfe wegen geistiger Behinderung in einem Heim nach Sozialhilferecht), so ist nach Satz 2 die Sozialhilfe vorrangig, konkurrieren Jugendhilfeleistungen mit anderen (als den in Satz 2 genannten) Sozialhilfeleistungen, so ist nach Satz 1 die Jugendhilfe vorrangig“ [BVerwG, Urteil vom 23.9.1999 – 5 C 26/98, BVerwGE 109, 325 (329 f.); zum Ganzen *Banafsche*, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, ZKJ 2011, S. 116 (117 f.)].

## **2.2. Anspruch auf Schulbegleitung nach Jugendhilfe und Sozialhilfe**

Die Schulbegleitung wird den „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ im Rahmen der Leistungen zur Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII zugerechnet.

Zwar richten sich die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe, zu denen die Eingliederungshilfeleistungen gehören, gemäß § 7 Satz 2 SGB IX nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, vorliegend also je nach Art der Behinderung nach dem SGB VIII oder dem SGB XII, und ergeben sich auf Grundlage dieses „gegliederten Systems“ (siehe die Begründung der Bundesregierung zum „Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, BT-Drucks. 14/5074, S. 100) unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung nach § 19 Abs. 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII [dazu unter Befürwortung einer einheitlichen Regelung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII, der „großen Lösung“, mit weiteren Nachweisen *Banafsche*, ZKJ 2011, S. 116 (119 ff.)].

Im Hinblick auf Art und Umfang der Eingliederungshilfeleistungen trifft § 35a SGB VIII hingegen keine eigenständigen Vorgaben, sondern verweist auf diejenigen des SGB XII, konkret auf § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, §§ 54, 56 und 57 SGB XII (vgl. § 35a Abs. 3 SGB VIII).

Ein Anspruch auf Schulbegleitung nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII kann folglich sowohl im Rahmen der sozialhilferechtlich als auch der jugendhilferechtlich basierten Eingliederungshilfe bestehen.

Eine Konkretisierung erfährt § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII durch § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglH-VO), der regelt, dass die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen – letzteren unterfällt die Schulbegleitung – zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher erfasst, „wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. Eine Schulbegleitung ist dann „geeignet“, wenn sie den normierten Zweck zumindest fördert. „Erforderlich“ ist sie, wenn der beschriebene Zweck nicht auf ebenso geeignete, aber effizientere Weise erreicht werden kann (zu den Begriffen der Eignung und Erforderlichkeit etwa *Pieroth/Schlink*, Grundrechte – Staatsrecht II, 28. Aufl. 2012, Rdnrn. 293 ff.).

### **3. Schulbegleitung nach dem bayerischen Schulrecht**

Anhaltspunkt für die Herleitung eines Anspruchs auf Schulbegleitung gegen den Schulträger ist Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG erfüllen Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Dabei werden gemäß Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule besuchen, unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet.

#### **3.1. Anspruch auf förderbedarfsgerechte Unterrichtung**

Bei der Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts im Gesamten und damit auch des BayEUG muss stets der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit Beachtung finden, nach welchem Gerichte und Behörden zu einer völkerrechtskonformen Interpretation des nationalen Rechts in den Grenzen seines Wortlauts und erkennbaren Zwecks verpflichtet sind [Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 26.3.1987 – 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85, BVerfGE 74, 358 (370); BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (317 f.); BVerfG, Beschluss vom 23.3.2011 – 2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282 (306); *Sommermann*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 20 Rdnr. 254; *Sommermann*, Völkerrechtlich garantierte Menschenrechte als Maßstab der Verfassungskonkretisierung – Die Menschenrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, AöR 114 (1989), S. 391 (418)]. Dies gilt umso mehr, als wesentliche Änderungen des BayEUG in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergangen sind [siehe das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“, vom Bayerischen Landtag am 13.7.2011 beschlossen, in Kraft getreten am 1.8.2011, LT-Drucks. 16/9323; ferner die Begründung des Gesetzentwurfs „zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)“, LT-Drucks. 16/8100, S. 1 ff., 10 ff.; dazu auch *Krajewski/Bernhard*, Inklusive Schule im Freistaat Bayern? – Die Änderung des BayEUG vom 13.7.2011 aus Sicht der UN-Behindertenrechtskonvention“, BayVBl. 2012, S. 134 (136 f.)].

Für einen Anspruch auf förderbedarfsgerechte Unterrichtung sprechen vor diesem Hintergrund folgende Erwägungen:

### **3.1.1. Das Entscheidungsrecht über den Lernort nach Art. 41 Abs. 1 und 4 BayEUG**

Vorbehaltlich der in Art. 41 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Nrn. 1 und 2 BayEUG abschließend geregelten Ausnahmefälle (Kindeswohl des betroffenen Kindes, Kindeswohl der nicht betroffenen Kinder, Mehrkostenvorbehalt) [siehe auch *Krajewski/Bernhard*, BayVBl. 2012, S. 134 (136)] spricht hinsichtlich des in Art. 41 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 BayEUG verankerten Entscheidungsrechts der Erziehungsberechtigten, an welchem schulischen Lernort ihr Kind unterrichtet werden soll, respektive des eigenen Entscheidungsrechts der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab Volljährigkeit einiges für einen subjektivrechtlichen Anspruch dem Grunde nach. So statuiert Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG ausdrücklich ein Recht. Aus Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayEUG, der eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten durch die Schule darüber, das Kind nicht aufzunehmen, nur in den genannten Ausnahmefällen vorsieht, folgt im Gegenschluss, dass im Übrigen eine Aufnahme durch die von den Erziehungsberechtigten oder den Betroffenen selbst im Falle der Volljährigkeit ausgewählte Schule erfolgen muss. Kommt eine einvernehmliche Aufnahme nicht zustande, entscheidet gemäß Art. 41 Abs. 6 Satz 1 BayEUG die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung beider Seiten über den schulischen Lernort. Es besteht also eine Möglichkeit zur Durchsetzung des Entscheidungsrechts. In der Zusammenschau dieser Umstände resultiert aus dem Entscheidungsrecht ein subjektiver Rechtsanspruch auf Aufnahme durch die angegangene Schule [zu dem Ziel, das Entscheidungsrecht der Erziehungsberechtigten oder das eigene Entscheidungsrecht bei Volljährigkeit zu stärken siehe LT-Drucks. 16/8100, S. 13; von einem „gesetzlich verankerten Anspruch auf eine Regelbeschulung, [...] bei dessen Verwirklichung Förderschulen allenfalls eine Ausnahme sein dürften“ sprechen *Krajewski/Bernhard*, BayVBl. 2012, S. 134 (137, 136)].

In der Verbindung der Aufnahme als formales Zugangserfordernis mit der Entscheidung über den Lernort als dem Ort, an dem der Unterricht – nach erfolgter Aufnahme – stattfindet, wird allerdings deutlich, dass sich der Anspruch aus Art. 41 Abs. 1 und 4 BayEUG inhaltlich aus zwei Elementen zusammensetzt, die miteinander korrelieren. Dies ist zum einen das Recht auf Zugang zu einer Regelschule und zum anderen das den Zugang erst zu einem Recht auf Regelbeschulung im unterrichtlichen Sinne komplettierende Recht auf förderbedarfsgerechte Unterrichtung.

Diese Auslegung des Art. 40 Abs. 1 und 4 BayEUG entspricht den Vorgaben der UN-BRK. Art. 24 Abs. 1 auferlegt den Vertragsstaaten – mithin Bund, Ländern und Kommunen (Art. 4 Abs. 5 UN-BRK; siehe auch LT-Drucks. 16/8100, S. 1, 6, wo noch einmal ausdrücklich klargestellt wird, dass hinsichtlich der Bindung an die und Erfüllung der UN-BRK kein Entscheidungsspielraum für den Freistaat bestehe) – die Pflicht zur Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung „ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit“ im Wege eines „integrativen Bildungssystems“ auf allen Ebenen (die englische

Textfassung, die neben den in Art. 50 UN-BRK noch genannten Wortlauten, denen der deutsche nicht angehört, verbindlich ist, spricht von „inclusive education system“) und ist demnach eine besondere Ausgestaltung der allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit (Art. 3 Buchstaben b und e in Verbindung mit Art. 5 UN-BRK; was eine „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ ist, regelt Art. 2 Unter-Abs. 3 UN-BRK). Bei der Verwirklichung des Rechts haben die Vertragsstaaten gem. Art. 24 Abs. 2 UN-BRK sicherzustellen, dass „Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden“ (Buchstabe a), dass sie gleichberechtigt mit anderen „Zugang zu einem integrativen [nach dem englischen Wortlaut „inclusive“], hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht“ haben (Buchstabe b), dass „angemessene Vorkehrungen [siehe die Begriffsbestimmung in Art. 2 Unter-Abs. 4 UN-BRK] für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden“ (Buchstabe c), dass „Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern“ (Buchstabe d) und dass zum Zwecke „der vollständigen Integration [nach dem englischen Wortlaut „full inclusion“] wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden“ (Buchstabe e).

Entscheidend sind demnach der Zugang zu dem allgemeinen Schulsystem (Buchstabe a formuliert negativ das Verbot des Ausschlusses, Buchstabe b spricht positiv von Zugang) sowie die bedarfsgerechte Unterstützung innerhalb des allgemeinen Schulsystems (dazu die Buchstaben c bis e), die nur im Zusammenwirken das Ziel der inklusiven Bildung, dem sich das BayEUG verpflichtet hat (LT-Drucks. 16/8100, S. 11, wonach die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems „Auftrag und Ziel zugleich“ ist und das BayEUG „im Hinblick auf diese Weiterentwicklung“ ergänzt wird), realisieren können. Die Vorgaben zur bedarfsgerechten Unterstützung erfahren in Art. 24 Abs. 2 UN-BRK zudem ein hohes Maß an Konkretion. So wird in Buchstabe c auf „die Bedürfnisse des Einzelnen“ abgestellt und bezieht sich Buchstabe e auf „individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen“. Verbindlichkeit in der Sache wird durch qualitätsbezogene Kriterien hergestellt, zum Beispiel durch die Verpflichtung zur Sicherstellung eines Zugangs zu „hochwertigem“ Unterricht (Buchstabe b), zur Erleichterung einer „erfolgreichen“ Bildung (Buchstabe d), zur Erreichung der „vollständigen“ Inklusion sowie zur Sicherstellung des Angebots „wirksamer“ Unterstützungsmaßnahmen und einer „bestmöglichen“ Entwicklung (Buchstabe e).

Die Frage, ob die Ausnahmetatbestände nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Nrn. 1 und 2 BayEUG (für Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ vgl. Art. 30b Abs. 3 Satz 2 BayEUG) tatsächlich mit den Vorgaben der UN-BRK vereinbar sind, bewegt sich außerhalb des vorliegend behandelten Verhältnisses von Sozialleistungsrecht und Schulrecht im Hinblick auf Schulbegleitung und wird daher nicht zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht [dazu aber *Krajewski/Bernhard*, BayVBl. 2012, S. 134 (137 ff.)].

### **3.1.2. Die subjektiv-rechtliche Regelung des Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG**

Gemäß Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG werden einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule besuchen, unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. Der Aussage „werden unterrichtet“ kann nicht mit Gewissheit entnommen werden, ob es sich dabei lediglich um eine objektive Gewährleistungspflicht handeln soll, die sich an die Schulen und Schulträger richtet, oder um einen subjektiv-rechtlichen Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Objektive Gewährleistungspflichten kennzeichnen sich üblicherweise dadurch, dass sie Aufgabenzuweisungen an die Leistungsträger enthalten und einen unbestimmten Kreis von Personen adressieren, ohne einzelne Leistungstatbestände auszuweisen (vgl. *Wiesner*, in: *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, Vor §§ 11 ff. Rdnr. 5).

Gegen die Qualifizierung des Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG als objektive Gewährleistungspflicht ist zunächst der eingegrenzte Personenkreis anzuführen, weil nur Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfasst werden. Der Formulierung „ihres“ Förderbedarfs ist darüber hinaus zu entnehmen, dass es um den individuellen Förderbedarf im konkreten Einzelfall geht. Dafür spricht auch die Bezugnahme des Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG auf „einzelne“ Schülerinnen und Schüler. Die Vorschrift hat daher ihrem Wortlaut nach einen Individualisierungs- und Verbindlichkeitsgrad, der eine Einstufung als bloße Aufgabenzuweisungsnorm problematisch erscheinen ließe, der vielmehr nach gebotener Auslegung im Lichte des Art. 24 UN-BRK besonders hervorzuheben ist (vgl. die Ausführungen zu Art. 24 UN-BRK unter 3.1.1.).

Schließlich bietet sich ein Vergleich mit § 13 Abs. 1 SGB VIII an, aus dem ein subjektiver Rechtsanspruch aufgrund der Konkretisierung der Zielgruppe junger Menschen abgeleitet wird (so mit weiteren Nachweisen *Wiesner*, in: *Wiesner* (Hrsg.), SGB VIII, § 13 Rdnr. 7, Vor §§ 11 ff. Rdnr. 6). Nach § 13 Abs. 1 „sollen“ jungen Menschen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration angeboten werden. Unbeschadet der Zielgruppe, die, wie in Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG, hinreichend konkret benannt wird, hat das Postulat des § 13 Abs. 1 SGB VIII „sollen angeboten werden“ im Unterschied zu Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG einen klaren Angebotscharakter. Schwächer ist § 13 Abs. 1 SGB VIII auch insoweit, als es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. Wird demnach § 13 Abs. 1 Rechtsanspruchsqualität beigemessen, muss dies für Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG erst recht gelten. Soweit ein subjektiver Rechtsanspruch aus § 13 Abs. 1 SGB VIII mit dem Argument abgelehnt wird, es fehle an der Formulierung konkreter Hilfen (so *Schäfer*, in: *Münder/Meysen/Trenczek* (Hrsg.), SGB VIII, § 13 Rdnr. 6), muss dem entgegengehalten werden, dass der Eingliederungshilfeanspruch nach dem SGB VIII oder SGB XII in der Ausgestaltung, die er hinsichtlich der Schulbegleitung durch § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 EinglH-VO erfahren hat, keinesfalls konkreter ist. So werden „Hilfen zu einer

angemessenen Schulbildung“ offeriert, die unter anderem „sonstige Maßnahmen“ umfassen, wenn diese „erforderlich und geeignet“ sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht „zu ermöglichen oder zu erleichtern“.

### **3.1.3. Die Nachteilsausgleichsfunktion der Art. 41 Abs. 1, Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG**

Ziel einer förderbedarfsgerechten Unterrichtung ist nicht zuletzt der Ausgleich gesellschaftlicher und umweltbedingter Nachteile von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Bildungssystem. Laut der Entwurfsbegründung zum BayEUG-Änderungsgesetz vom 13.7.2011 können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Nachteilsausgleiche „in Anspruch nehmen“ und sind diese „in den Schulordnungen zu regeln“ (so im Zusammenhang mit dem Ausnahmetatbestand des Art. 41 Abs. 5 LT-Drucks. 16/8100, S. 11).

### **3.2. Schulbegleitung als den Förderbedarf befriedigende Maßnahme**

Ein Anspruch auf Schulbegleitung bestünde nach dem BayEUG folglich insoweit, als Schulbegleitung einen sonderpädagogischen Förderbedarf befriedigte.

Unter Bezugnahme auf die zum Aufgabenzuschnitt von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern unter 1. gemachten Ausführungen bleibt festzuhalten, dass eine generelle Trennung zwischen einerseits pädagogisch-didaktischen und andererseits alltagspraktischen Verrichtungen eine künstliche ist, die dem Tätigkeitsprofil der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in der Praxis nicht entspricht und demnach abzulehnen ist. In dem Umfang, in welchem im Einzelfall auch pädagogische und didaktische Aufgaben durch die Schulbegleitung wahrgenommen werden, also ein sonderpädagogischer Förderbedarf befriedigt wird, muss daher konsequenterweise der Schulträger die entsprechenden finanziellen Mittel bereitstellen. Im Ergebnis bedeutet dies eine Aufteilung der Leistungsverantwortung zwischen dem betreffenden Sozialleistungsträger und dem Schulträger.

Zur Herstellung größerer Transparenz und aus Praktikabilitätsabwägungen wäre es denkbar, Schulbegleitung im Förderschwerpunkt Körperlich-motorische Entwicklung den Sozialhilfeträgern aufgrund ihrer Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Behinderungen zu überantworten (im Falle der gesetzlichen Umsetzung der unter 2.2. angesprochenen „großen Lösung“ wären die Jugendhilfeträger verantwortlich), Schulbegleitung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung aufgrund der Relevanz oder gar Immanenz pädagogischer und didaktischer Hilfestellungen dagegen den Schulträgern.

Nach der vorliegend vertretenen Auffassung, dass Schulbegleitung je nach dem im Einzelfall bestehenden Bedarf auch Aufgabe der Schulträger sein kann, ist Art. 30a Abs. 8 Satz 1 BayEUG (für Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG), der regelt, dass Schülerinnen und Schüler sich „in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf“ durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter „nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen“ – also des § 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII oder der §§ 19 Abs. 3, 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII – unterstützen lassen können und damit allein die „Unterstützungsfunktion bei der

Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder jugendhilferechtlichem Bedarf im schulischen Bereich“ benennt (LT-Drucks. 16/8100, S. 12), entsprechend anzupassen.

#### 4. Schulbegleitung nach Art. 24 UN-BRK

Daneben wäre ein Anspruch auf Schulbegleitung aus Art. 24 UN-BRK denkbar, der gegebenenfalls relevant würde, wenn und soweit das Schulrecht eines Landes kürzer griffe [siehe etwa für Hessen DIJuF-Rechtsgutachten 13.09.2012, J 4.200 LS, JAmt 2012, S. 518 (518 f.)].

Die Herleitung subjektiver Rechtsansprüche unmittelbar aus einer völkerrechtlichen Norm setzt zweierlei voraus: Sie muss erstens Individualschutz im Sinne subjektiver Rechtspositionen vermitteln und zweitens unmittelbar anwendbar („self-executing“) sein (vgl. *Riedel*, Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem, 2010, S. 8; gegen die Begründung subjektiver Ansprüche durch die UN-BRK die Denkschrift der Bundesregierung zur UN-BRK, BR-Drucks. 760/08, S. 48).

Da vorliegend ein Anspruch auf Schulbegleitung dem Grunde nach schon aus Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 30b Abs. 2 Satz 1 BayEUG bejaht wurde, soll die völkerrechtliche Option hier nur aufgezeigt werden, ohne dass es des Rückgriffs auf Art. 24 UN-BRK bedarf [dazu mit weiteren Nachweisen *Banafsche*, Das Recht auf Bildung – im Spannungsfeld von UN-Behindertenrechtskonvention und Grundgesetz, ZFSH/SGB 2011, S. 685 (686 ff.)].

#### 5. Folgen der Leistungskonkurrenz

Unter Zugrundelegung der gemachten Ausführungen kann ein Anspruch auf Schulbegleitung sowohl gegen die Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe als auch gegen die Schulträger bestehen. In beiden Fällen erfüllt die Schulbegleitung den Zweck, den Eingliederungshilfebedarf von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im Schulalltag entsprechend ihrem individuellen Hilfebedarf abzudecken (Gemeinsame Empfehlungen des VbB und BayStMUK, Nr. 4), so dass die Leistungen (teil-)identisch sind. Der Anwendungsbereich der Kollisionsnorm des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist somit eröffnet (siehe dazu im Rahmen der Vorbemerkung) und der Schulträger folglich der vorrangig zur Leistung Verpflichtete, soweit eine Schulbegleiterin oder ein Schulbegleiter auch pädagogisch tätig wird.

Leistet der Schulträger ungeachtet seiner Verpflichtung nicht, muss allerdings der im konkreten Fall zuständige Sozialleistungsträger – gewissermaßen als „Ausfallbürge“ – einspringen, wenn der eigentliche Anspruch nicht realisierbar ist, sogenannte „bereite Mittel“ also nicht zur Verfügung stehen (für die Jugendhilfe *Meysen*, Die Kinder- und Jugendhilfe als Ausfallbürge bei schwerer Legasthenie und/oder Dyskalkulie, JAmt 2003, S. 53 (55 f.); *Meysen*, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), SGB VIII, § 10 Rdnr. 2; *Ziegenhain/Meysen/Fegert*, Schulbegleitung: Eine Leistung zwischen Integration, Sonderstatus und Ausfallbürgschaft, JAmt 2012, S. 500 (501 f.); VG Aachen, Beschluss vom 10.3.2008 – 2 L 283/07 – Rdnr. 8 (nach juris); VG Oldenburg, Urteil vom 16.2.2009 – 13 A 1621/07 – Rdnr. 30 (nach juris); für die Sozi-

alhilfe *Armborst*, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie (Hrsg.), LPK-SGB XII, § 2 Rdnr. 8; *Wahrendorf*, in: Grube/Wahrendorf (Hrsg.), SGB XII, § 2 Rdnrn. 19, 30, 38).

In solchen Fällen kommt im Verhältnis von Jugendhilfe- und Schulträger eine Anspruchsüberleitung nach § 95 SGB VIII in Betracht (mit weiteren Nachweisen *Schindler*, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), SGB VIII, § 95 Rdnr. 4), im Verhältnis von Sozialhilfe- und Schulträger ein Anspruchsübergang nach § 93 SGB XII.



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

DEPARTMENT PÄDAGOGIK UND REHABILITATION  
LEHRSTUHL FÜR  
PÄDAGOGIK BEI GEISTIGER BEHINDERUNG  
UND PÄDAGOGIK BEI VERHALTENSSTÖRUNGEN  
PROF. DR. REINHARD MARKOWETZ



Dr. W. Dworschak – Dep. für Päd. u. Rehab. – Leopoldstr. 13 – 80802 München

An die  
Mitglieder der Ausschüsse  
für Soziales, Familie und Arbeit  
sowie Bildung, Jugend und Sport  
des Bayerischen Landtages  
Maximilianeum  
81627 München

- via E-Mail -

**Dr. Wolfgang Dworschak**  
Akademischer Rat

Zimmer 3511

Telefon +49 (0)89 2180-5227  
Telefax +49 (0)89 2180-5424

E-Mail: [dworschak@lmu.de](mailto:dworschak@lmu.de)

Internet:  
[www.edu.lmu.de/geistigbehindertenpaedagogik](http://www.edu.lmu.de/geistigbehindertenpaedagogik)

München, 24.01.2013

## **Stellungnahme zur Anhörung der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport zum Thema 'Schulbegleitung in Bayern' am 31. Januar 2013**

### **1) Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung**

#### **1.1 Gesamtzahl der Schulbegleitungen**

Während vor ca. 10 Jahren nur vereinzelt Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) eine Schulbegleitung erhielten, hat sich die Zahl der Schulbegleitungen in den letzten Jahren rapide erhöht. Das belegen eindrucksvoll die Zahlen des Verbandes der Bayer. Bezirke (VbB), nach denen im Jahr 2011 623 Schulbegleitungen an der allgemeinen Schule und 1420 an der Förderschule erfolgten (vgl. VbB 2012b, 4f). Dabei kommen zu den insgesamt 2043 Schulbegleitungen, die über die Bezirke finanziert werden, noch die Schulbegleitungen hinzu, die über die örtlichen Sozialhilfeträger finanziert werden. Das Bayerische Landesjugendamt schätzt diese Zahl in 2012 auf rund 750 (vgl. Britze 2012, 1).

#### **1.2 Schulbegleitungen an allg. Schulen bzw. Förderschulen**

Die Zahlen des VbB machen deutlich, dass an Förderschulen aktuell etwa doppelt so viele Schulbegleitungen eingesetzt sind, als an allg. Schulen. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass an Förderschulen – absolut gesehen – mehr Schüler eine Schulbegleitung erhalten als an der allg. Schule. Für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FsgE) zeigen Erhebungen, dass an der Förderschule etwa 7% der Schüler eine Schulbegleitung erhalten, an der allg. Schule (Einzelintegration) sind es schätzungsweise rund 65% (vgl. Dworschak 2012a, 90).

#### **1.3 Schulbegleitungen nach Förderschwerpunkten**

Es ist davon auszugehen, dass es in allen Förderschwerpunkten Schulbegleitungen gibt. Hierzu liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Meiner Einschätzung nach dürfte der größte Anteil der Schulbegleitungen auf den FsgE entfallen, gefolgt vom Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung (FskmE). Aus der Praxis sind aber auch in den anderen Förderschwerpunkten wie Hören oder sozial-emotionale Entwicklung Schulbegleitungen bekannt (Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung werden dabei unterschiedlichen Förderschwerpunkten zugeordnet).

#### 1.4 Fazit

Die lückenhafte Datenlage erschwert die Diskussion der Thematik ungemein. Daher scheint eine "amtliche Schulbegleiterstatistik", die die amtl. Schulstatistik um folgende Aspekte ergänzen sollte, dringend erforderlich:

- Grundlage der Finanzierung (SGB VIII bzw. SGB XII)
- Regierungsbezirk
- Förderschwerpunkt des begleiteten Schülers
- Bildungsort (Förderschule bzw. allg. Schule)
- Stundenumfang (im Verhältnis zum Unterrichtsumfang des Schülers nach amtlicher Stundentafel; min. aber Vollzeit- vs. Teilzeit)
- Qualifikation der Schulbegleitung

## **2. Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitern**

### 2.1 Formale Vorgaben

#### *Aufgaben*

Die Aufgaben einer Schulbegleitung ergeben sich aus dem individuellen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf des Schülers und aus dem Ziel der Schulbegleitung („den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern, ... eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen“; EingIHVO §12). Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe existiert bisher kein einheitliches Aufgabenprofil für Schulbegleiter (vgl. Britze 2012, 3). Für den Bereich der Eingliederungshilfe haben der VbB und das StMUK in gemeinsamen Empfehlungen die Aufgaben von Schulbegleitern konkretisiert (vgl. VbB 2012b, 6f, 14f). Hierbei steht das Bemühen im Vordergrund, die Tätigkeit des Schulbegleiters von einer (heil-)pädagogischen bzw. medizinisch-pflegerischen Tätigkeit abzugrenzen. Dies erscheint angesichts der Konstruktion der Schulbegleitung als Einzelfallmaßnahme der Eingliederungshilfe und somit der möglichen Konkurrenz unterschiedlicher Leistungsrechte, die in den Bildungsbereich hineinwirken, evident. Als Aufgaben werden folgerichtig u.a. lebenspraktische Hilfestellungen, Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich, Hilfen zur Mobilität und Kommunikationshilfen als Aufgaben beschrieben (vgl. ebd.). Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass der Schulbegleiter weder (heil-)pädagogische, noch medizinisch-pflegerische Aufgaben im Sinne des Sozialrechts übernehmen darf (vgl. ebd., 15).

#### *Qualifikation*

Formal gesehen muss ein Schulbegleiter folgerichtig nicht grundsätzlich eine Qualifikation vorweisen (vgl. Britze 2012, 4, 9; VbB 2012b, 5).

### 2.2. Forschungsstand

#### *Aufgaben*

Das konkrete Tätigkeitsprofil des Schulbegleiters steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterstützungsbedarf des Schülers. Dieser Unterstützungsbedarf variiert je nach Förderschwerpunkt nicht unerheblich. Aber nicht nur die vorliegende Schädigung oder Funktionsstörung des Schülers verantwortet den individuellen Unterstützungsbedarf, sondern auch der jeweilige Bildungsort. So stellt sich der konkrete Unterstützungsbedarf eines Kindes an einer Förderschule auf Grund der konzeptionellen Ausrichtung auf Schüler mit SPF anders dar als an einer allg. Schule (vgl. Dworschak 2012d, 415).

Im Hinblick auf den Versuch einer Differenzierung in alltagspraktisch-pflegerische und pädagogisch-unterrichtliche Unterstützungstätigkeiten muss konstatiert werden, dass dies häufig nicht möglich erscheint. Eine analytische Betrachtung macht deutlich, dass der Schulbegleiter zwangsläufig auch pädä-

gogisch-unterrichtlich tätig wird, die Unterstützung also ganzheitlich gestaltet, soll das Sinnganze des Unterrichts nicht verloren gehen (vgl. Dworschak 2012b, 5).

Die vorliegenden Studien zur Schulbegleitung in Bayern zeigen zusammenfassend, dass im FsgE neben vielen alltagspraktisch-pflegerischen Tätigkeiten auch genuin pädagogisch-unterrichtliche Tätigkeiten in den Aufgabenbereich der Schulbegleiter fallen – egal ob an der Förderschule oder der allg. Schule (vgl. Beck/Dworschak/Eibner 2010, 248f.; Dworschak 2012a, 86ff; zusammenfassend Dworschak 2012c, 9). Diese Ergebnisse müssen für andere Förderschwerpunkte, wie z.B. Hören oder körperlich-motorische Entwicklung, nicht in gleicher Weise gelten. Dort ist eine stärkere Eingrenzung auf die alltagspraktisch-pflegerischen Aufgaben denkbar. Im FsgE erscheint es jedoch i.d.R. nicht möglich, die Tätigkeit der Schulbegleiter auf nicht-pädagogische Inhalte zu beschränken, da sich der besondere Unterstützungs- und Betreuungsbedarf i.d.R. nicht im alltagspraktisch-pflegerischen Bereich erschöpft. Schulbegleiter im FsgE sind daher zwangsläufig pädagogisch-unterrichtlich tätig (vgl. Dworschak 2012b, 4f).

#### *Qualifikation*

Im FsgE bemisst sich die Fachkraftquote (Fachkraft und qualifizierte Hilfskraft) an der allg. Schule auf etwa 50%, an den Förderschulen auf knapp 70% (vgl. Dworschak 2012c, 8). Dieses, für sich erfreuliche Ergebnis wird dadurch getrübt, dass 40 % der Schulbegleiter an der Förderschule und sogar 50% an der allg. Schule angeben, nicht in ihre Tätigkeit eingearbeitet worden zu sein (vgl. ebd.).

### 2.3 Fazit

#### *Aufgaben*

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines Schulbegleiters begründen sich von zwei Seiten her – vom Schüler mit SPF und der jeweiligen Konzeption des Bildungsortes. Dies macht deutlich, dass es jeweils einer individuellen Analyse bedarf, welche Unterstützung – in welchem Umfang – der Schüler benötigt, um sein Bildungsrecht, egal, ob an der allg. Schule oder der Förderschule, zu verwirklichen.

Der aus leistungsrechtlicher Sicht nachvollziehbare Wunsch nach einer Trennung von alltagspraktisch-pflegerischer und pädagogisch-unterrichtlicher Assistenz ist in der schulischen Realität nicht haltbar.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bisher konzeptionell nicht ausreichend geklärt wurde, welche Aufgabe Schulbegleiter an der Förderschule bzw. an der allg. Schule leisten sollen (vgl. Abschnitt 3).

#### *Qualifikation*

Die Ergebnisse, dass die Schulbegleiter in den allermeisten Fällen sowohl alltagspraktisch-pflegerisch als auch pädagogisch – eben ganzheitlich! – tätig werden und rund die Hälfte der Schulbegleiter keine Einarbeitung erhalten hat, zeigen eindrucksvoll die Notwendigkeit einer Qualifizierung bzw. Qualifikation auf. Eine möglicherweise notwendige, fachspezifische Qualifikation wird dabei über den individuellen SPF des Schülers bestimmt (Behinderungsart, spezifisches Störungsbild etc.). Darüber hinaus muss jedoch nachdrücklich für eine grundlegende Qualifizierung aller Schulbegleiter plädiert werden. Dabei geht es nicht darum Schulbegleiter zu ‚Zweitlehrkräften‘ (vgl. VbB 2012b, 7) auszubilden. Sollen Schulbegleiter aber erfolgreiche pädagogisch-alltagspraktische, also ganzheitliche Assistenz im Unterricht leisten, so erscheint es unabdingbar, sie in verpflichtenden Einführungskursen für ihre Tätigkeit zu sensibilisieren und mit grundlegenden Aspekten von Assistenz und Unterricht vertraut zu machen.

### **3. Rolle der Schulbegleiter auf dem Weg zur Inklusion**

#### **3.1 Formale Vorgaben**

Das BayEUG weist im Hinblick auf den Besuch der allg. Schule explizit darauf hin, dass sich die Schüler im Rahmen ihres sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarfs durch Schulbegleiter unterstützen lassen können (vgl. Art. 30a, Abs. 8).

#### **3.2 Forschungsstand**

Die bisherigen Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass rund 65% der Schüler mit dem FsgE, die in Einzelintegration eine allg. Schule besuchen, von einem Schulbegleiter unterstützt werden (vgl. Dworschak 2012a, 90). Im Hinblick auf die Umsetzung von Inklusion fungiert die Maßnahme der Schulbegleitung derzeit sicher als "Türöffner", was positiv einzuschätzen ist und auch von den Kostenträgern so gesehen wird (vgl. Bezirk Oberbayern 2011, 16; Dworschak 2012b, 6). Nicht wenige allg. Schulen dürften der Aufnahme eines Schülers mit SPF leichter bzw. schneller zustimmen, wenn dieser durch eine Schulbegleitung unterstützt wird (vgl. Britze 2012, 7). Die personenbezogene, individuelle Assistenz hat auf den ersten Blick unzweifelhaft starke Überzeugungskraft!

Auf den zweiten Blick birgt eine Schulbegleitung aber auch Risiken, teilweise sogar nicht unerhebliches Exklusionspotenzial. So soll sich der Schulbegleiter einzig auf den zu begleitenden Schüler konzentrieren. Unterstützung für andere Schüler darf er aus formaler Sicht nicht leisten. Diese starke Bezogenheit auf den einzelnen Schüler steht dem Ziel der Integration in die Klassengemeinschaft nicht selten entgegen. So wird das herkömmliche Interaktionsgeflecht Schüler – Lehrer – Mitschüler um den Akteur Schulbegleiter erweitert. Welche Auswirkungen dies auf die Interaktionen in einer Klasse hat, wurde bisher nicht umfänglich untersucht. Hier ist erheblicher Forschungsbedarf zu konstatieren. Einzelfallbeobachtungen gehen davon aus, dass sich der Schulbegleiter durchaus als hemmender Faktor oder sogar als "desintegrierendes Moment" (Schöler 2002, 161) erweisen kann.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass Schüler mit Teilzeitschulbegleitung wöchentlich durchschnittlich knapp sechs und Schüler mit Vollzeitschulbegleitung durchschnittlich gut vier Unterrichtsstunden nicht in der Klassengemeinschaft integriert sind (vgl. Dworschak 2012a, 92f). Rund 15% der Schüler sind sogar über die Hälfte der Unterrichtszeit, in der sie Schulbegleitung erhalten, nicht in der Klasse integriert (vgl. ebd. 88f). Während dieser Zeit erhalten die Schüler Einzelförderung, d.h. der Schulbegleiter (der zum Teil keine Qualifikation hat und zum Teil nicht in seine Tätigkeit eingearbeitet wurde!) übernimmt die Regie und arbeitet mit dem Schüler in einer 1:1-Situation nach fachlicher Anleitung. Diese Ergebnisse zeigen eindrucksvoll die Gefahr für den Lehrer auf, den Schüler mit besonderem Betreuungsbedarf über eine nicht unerhebliche Zeitspanne aus seiner pädagogischen Verantwortung zu geben und die besondere, individuelle Förderung des Schülers mit SPF möglicherweise nicht qualifizierten Schulbegleitern zu überantworten.

Schilderungen aus der Praxis legen darüber hinaus den Schluss nahe, dass die Schulbegleiter nicht selten als Experten für Sonderpädagogik und somit als primäre Ansprechpartner – auch in unterrichtlicher Hinsicht – für den Schüler mit SPF fungieren. Dieser Eindruck wird m. E. über die Konstruktion als Einzelfallmaßnahme noch verstärkt. Dabei geht es beim gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne SPF in erster Linie darum, dass sich die Lehrkraft der allg. Schule für alle Schüler gleichermaßen verantwortlich fühlt. Trotz dieses Postulats ist klar, dass Schüler mit dem FsgE erheblichen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf haben, der im Unterricht nicht alleine von der Lehrkraft erfüllt werden kann. So werden die Lehrer an den Förderzentren, FsgE und FskmE seit langem schon durch pädagogische Mitarbeiter, formal "schulische Pflegekräfte" (VSO-F, § 40, Abs. 1), unterstützt, die pflegerische Aufgaben und ggf. unterstützende Hilfestellungen übernehmen, die in einer Klasse anfallen. Schulische Pflegekräf-

te sind also nicht individual-, sondern gruppenbezogene Mitarbeiter, die über den Personalaufwand der Schule finanziert werden. Ihre Unterstützungsleistung ähnelt stark der der Schulbegleiter.

### 3.3 Fazit

Die Umsetzung von Inklusion bedarf in erster Linie verantwortliche Lehrkräfte der allg. Schule, die sich für alle Kinder – mit und ohne SPF – verantwortlich sehen. Für diese äußerst anspruchsvolle Aufgabe benötigen die Lehrkräfte unzweifelhaft Unterstützung! Diese erhalten sie bisher in gewissem Umfang von den MSD (derzeit in Höhe von durchschnittlich 1 Ustd. pro Schüler mit SPF pro Woche; vgl. Antwort des StMUK auf die Anfrage des Abgeordneten Gehring vom 12.04.2012) und den Schulbegleitern.

Im Hinblick auf die Schulbegleiter stellt sich die Frage, ob die Schulbegleitung – in der jetzigen Konstruktion – die richtige Unterstützungsmaßnahme für die Realisierung des Bildungsrechtes von Schülern mit SPF an der allg. Schule darstellt. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass diese Maßnahme konzeptionell noch nicht ausgereift ist. So gilt es zuvorderst die Frage zu klären, was von Schulbegleitern im Hinblick auf inklusiven Unterricht erwartet wird, was diese leisten sollen (dies gilt auch für den Einsatz an Förderschulen). Hierzu bedarf es einer grundlegenden Diskussion und anschließenden Konzeptualisierung sowie unterrichtlichen Implementation der Maßnahme. Hier wird wiederum dringender Forschungsbedarf deutlich.

Bei all dem scheint von besonderer Bedeutung, dass durch Schulbegleitung Bildung unterstützt, aber nicht ersetzt wird! Schulbegleiter können kein Ersatz für sonderpädagogische Expertise sein. Der drohenden Gefahr einer Deprofessionalisierung im Bereich der Bildung von Schülern mit SPF muss entschieden entgegen gewirkt werden (vgl. Dworschak 2012b, 4).

In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Frage einer inklusiven Unterrichtsgestaltung insgesamt eine bisher unbefriedigend gelöste Aufgabe darstellt (vgl. Fischer/Heimlich/Kahler/Lelgemann 2011, 12f). So müssen bei der Konzeptualisierung einer Unterstützungsmaßnahme für inklusiven Unterricht auch Fragen der Weiterentwicklung und Konkretisierung didaktischer Konzepte sowie Aspekte der Qualifizierung und Weiterbildung von Regelschullehrern mitgedacht werden. Aus pädagogischer Sicht empfiehlt sich die Weiterentwicklung der Schulbegleitung zu einer gruppenbezogenen Unterstützungsmaßnahme (vgl. dazu Gesamtfazit), so dass der Schulbegleiter – oder zukünftig besser 'Schulassistent' – flexibel auf Unterstützungsbedarfe unterschiedlicher und mehrerer Schüler reagieren kann, so wie das beim Einsatz der schulischen Pflegekräfte der Fall ist.

## **4. Anstellung und Vergütung von Schulbegleitern**

### 4.1 Formale Vorgaben

Derzeit werden Schulbegleitungen i.d.R. für einzelne Schuljahre beantragt. Die Schulbegleiter können direkt bei den Eltern, einem sonder- und heilpädagogischen Dienst oder von der Schule direkt angestellt werden (im Falle privater Schulträger) (vgl. Horchheimer 2012, 26f). Die Vergütung richtet sich danach, welche Qualifikation der Schulbegleiter hat und welche Qualifikation der Kostenträger als begründet ansieht (vgl. ebd.).

### 4.2 Forschungsstand

Zu den Aspekten Anstellung und Vergütung liegen kaum Forschungsergebnisse vor. Die grundsätzliche Ausrichtung der Maßnahme auf eher unqualifiziertes Personal sowie die schuljahresbezogene Beantragung führt dazu, dass im Bereich der Schulbegleitung eine kurze Tätigkeitsdauer und eine hohe Fluktuation zu verzeichnen sind (vgl. Beck/Dworschak/Eibner 2010, 247).

#### 4.3 Fazit

Die kurze Tätigkeitsdauer und die damit verbundene hohe Fluktuation erscheinen als bedenklich, wenn man an die hohe Bedeutung des Beziehungsaufbaus und der zwischenmenschlichen Beziehung im Allgemeinen im Kontext einer personalen Assistenz denkt. In diesem Zusammenhang wären stabilere, längerfristige Anstellungen im Sinne der begleiteten Schüler sowie der Schulbegleiter dringend angezeigt. Bei einer Anstellung über die Eltern bzw. einen sonder- und heilpädagogischen Dienst stellt sich für die Schulleiter weiterhin die Frage, inwieweit sie dem Schulbegleiter gegenüber weisungsbefugt sind, da dieser kein offizielles Mitglied der Schulgemeinschaft ist. Aus pädagogischer Sicht ist hier eine klare Regelung dringend erforderlich.

#### 5. Administrative und rechtliche Rahmenbedingungen

Zu diesen Aspekten können aus pädagogischer Expertise keine fundierten Aussagen und Forschungsergebnisse dargestellt werden.

#### Gesamtfazit

Aus pädagogischer Sicht und in der Konsequenz der bisherigen Argumentation ergeben sich folgende Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Schulbegleitung in Bayern:

Grundsätzlich und unabhängig von Umfang und Inhalt der Assistenz erscheint es von besonderer Bedeutung, dass sich diese ganzheitlich sowie substanziell und nicht additiv im Setting der Schule manifestiert. Dafür muss die Unterstützung als integraler Bestandteil des Bildungsgeschehens implementiert werden. Dem steht die derzeitige Rechtslage mit der Konkurrenz unterschiedlicher Leistungsrechte entgegen. Durch die Konstruktion einer Schulassistenz, die als Gruppenmaßnahme im Bereich der Schule verortet und als Komplexleistung auf der Grundlage unterschiedlicher Leistungsrechte (ähnlich der Frühförderung) finanziert wird, erscheinen die Ziele der Schulbegleitung leichter zu realisieren als bisher, wenngleich für einzelne Schüler, auf Grund ihres spezifischen Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs, unabhängig davon stets eine 1:1-Betreuung notwendig erscheint.

#### Literatur

- Beck, C.; Dworschak, W.; Eibner, S. (2010): Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem FsgE. In: 'Zeitschrift für Heilpädagogik' 61, 7, 244-254
- Bezirk Oberbayern (2011): Positionspapier zum Handlungsfeld Schulbegleitung des Bezirks Oberbayern. Online verfügbar unter: [http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379\\_3797\\_1.PDF?1311239416?La=1&object=med|379.3797.1](http://www.bezirk-oberbayern.de/media/custom/379_3797_1.PDF?1311239416?La=1&object=med|379.3797.1) [10.11.11]
- Britze, H. (2012): Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. In: BLJA Mitteilungsblatt, 3-4, 1-15
- Dworschak, W. (2012a): Schulbegleitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an der allgemeinen Schule. Ergebnisse einer bayerischen Studie im Schuljahr 2010/11. In: Zeitschrift 'Gemeinsam leben'. Zeitschrift für Inklusion 20, 2, 80-94
- Dworschak, W. (2012b): Assistenz in der Schule. In: Zeitschrift 'Lernen konkret' 31, 4, 2-7
- Dworschak, W. (2012c): Schulbegleitung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Zum Status Quo aus empirischer Sicht. In: Zeitschrift 'Lernen konkret' 31, 4, 8-10
- Dworschak, W. (2012d): Schulbegleitung an Förder- und Regelschulen - Divergente Charakteristika einer Einzelfallmaßnahme im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. In: Zeitschrift für Heilpädagogik 63, 10, 414-421
- Fischer, E./Heimlich, U./Kahlert, J./Leigemann, R. (2011): Empfehlungen zur Weiterentwicklung inklusiver schulischer Angebote. Online unter: [http://www.edu.lmu.de/kahlert/aktuelles/zwiber1\\_o\\_skiz\\_1107.pdf](http://www.edu.lmu.de/kahlert/aktuelles/zwiber1_o_skiz_1107.pdf) [10.11.12]
- Horchheimer, Frank (2012): Anstellung und Vergütung von Schulbegleitern. In: Zeitschrift 'Lernen konkret' 31, 4, 26-27
- Schöler, J. (2002): "Neben ihr sitzt immer ein Erwachsener" – die Tätigkeiten von pädagogischen Hilfskräften im gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern. In: Zeitschrift Gemeinsam leben, 10, 4, 160-164
- VbB (Verband der bayer. Bezirke) (2012a): Rundschreiben Nr. 116/2012. Online unter: [http://www.bay-bezirke.de/downloads/97fc5bc0153ecca\\_8251d0fe435b403a\\_0\\_RS%20116%20Eingabe%20von%20Professor%20Stollenwerk.pdf](http://www.bay-bezirke.de/downloads/97fc5bc0153ecca_8251d0fe435b403a_0_RS%20116%20Eingabe%20von%20Professor%20Stollenwerk.pdf) [20.04.2012]
- VbB (2012b): Rundschreiben 118/2012. Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen für den Einsatz von Schulbegleitern in Regelschulen und Förderschulen. Online unter: [http://www.bay-bezirke.de/downloads/d8d20aa05a\\_b6e32f4cc0\\_7b321d76ced0\\_RS%20118%20Gemeinsame%20Empfehlung%20fuer%20den%20Einsatz%20von%20Schulbegleitern.pdf](http://www.bay-bezirke.de/downloads/d8d20aa05a_b6e32f4cc0_7b321d76ced0_RS%20118%20Gemeinsame%20Empfehlung%20fuer%20den%20Einsatz%20von%20Schulbegleitern.pdf) [05.06.2012]

## Vorab per Mail

Bayerischer Landtag  
Frau Abgeordnete Brigitte Meyer  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Soziales, Familie und Arbeit  
Maximilianeum  
81627 München

## **BAYERISCHER LANDKREISTAG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied

23. Januar 2013  
V-250-0/as

### **Anhörung der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport des Bayerischen Landtags zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ am 31. Januar 2013**

Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2012

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Meyer,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, uns im Vorfeld zur Anhörung der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ vorab schriftlich äußern zu dürfen.

Die Landkreise in Bayern sind bei der Inklusion im Schulbereich sowohl als Schulaufwandsträger als auch als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert. Da die Beibehaltung des Förderschulwesens in Bayern weitgehend konsentiert ist und sich die Umsetzung der Inklusion derzeit stärker auf den Bereich der Grund- und Mittelschulen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden konzentriert, wird der Schwerpunkt im Folgenden auf die jugendhilferechtliche Dimension der Thematik gelegt. Aufgrund der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen zur Ausführung der Sozialgesetze sind die Landkreise ausschließlich im Bereich SGB VIII – Eingliederungshilfe für junge Menschen mit festgestellter oder drohender seelischer Behinderung – als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert. Für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung sind die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger im Rahmen der zum 1. Januar 2008 auf sie übertragenen ambulanten Eingliederungshilfe SGB XII zuständig.

Die Inklusion im Schulbereich wurde in Bayern durch das von allen Landtagsfraktionen mitgetragene Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zum 1. August 2011 rechtlich umgesetzt. Neben der grundsätzlichen Unterstützung der Inklusion im Schulbereich hatte der Bayerische Landkreistag, wie auch die anderen bayerischen kommunalen Spitzenverbände, hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Konnexitätsrelevanz hingewiesen.

Postfachadresse:  
Postfach 340263  
80099 München

Telefon:  
Vermittlung  
(089) 286615-0

Telefax: allgemein  
(089) 282821  
Telefax PC: magg  
(089) 28879177

Internet und e-mail-Adressen:  
[www.bay-landkreistag.de](http://www.bay-landkreistag.de)  
[info@bay-landkreistag.de](mailto:info@bay-landkreistag.de)

Hausadresse:  
Kardinal-Döpfner Straße 8  
80333 München

Aus Sicht des Bayerischen Landkreistags sind bei der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich drei Aspekte von besonderer Bedeutung: 1) In der Landespolitik muss eine Entscheidung über die mittel- bis langfristige Strategie getroffen werden zur Klärung der Frage, welcher Aufgabenträger in erster Linie für die Verwirklichung der Inklusion in der Schule zuständig ist. Ziel eines inklusiven Bildungssystems muss sein, die schulische Bildung von behinderten und nicht-behinderten Kindern aus einer Hand zu organisieren und zu finanzieren. Die bisherige Systematik von schulischen Regelleistungen und ergänzenden Angeboten von Jugend- und Sozialhilfeträgern sowie weiteren Leistungsanbietern ist nicht zielführend. 2) Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Inklusion müssen die Kommunen bei der Finanzierung der anstehenden Aufgaben in erheblichem Umfang finanziell unterstützt werden. Und: 3) Die Beratung und Hilfestellung gegenüber den betroffenen jungen Menschen und ihren Eltern muss optimiert werden. Alle drei Aspekte stehen in unmittelbarem Zusammenhang und werden in den von den Ausschüssen für die Anhörung benannten Themenkomplexen nur bedingt angesprochen. Im Folgenden werden sie daher bei den Ausführungen zu den einzelnen Punkten mit berücksichtigt.

### **1. Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung**

Schon für die Darstellung der Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung ist einleitend darauf hinzuweisen, dass die mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angestoßene Umsetzung der Inklusion im Schulbereich auf ein historisch gewachsenes, außerordentlich differenziertes und damit auch kompliziertes Hilfe- und Unterstützungssystem im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe trifft. Gerade im Bereich der seelischen Behinderung muss auf die unterstützende Funktion der Jugendhilfe bei der Beschulung junger Menschen hingewiesen werden, weshalb die Darstellung allein der Anzahl an Schulbegleitern und der dafür aufwendeten Kosten zu kurz greift.

Festzuhalten ist vielmehr zunächst, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit erheblicher finanzieller Unterstützung durch das Sozialministerium in 2011 in nicht weniger als 636 Fällen Schulen mit insgesamt 448 Kräften der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) unterstützen. Nicht berücksichtigt sind dabei die zahlreichen Stellen bzw. Maßnahmen in Bayern, die von den JaS-Förderrichtlinien wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht erfasst sind oder wegen Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen nicht berücksichtigt werden können. Sie werden vom Schulaufwands- bzw. Jugendhilfeträger aus eigenen Mitteln finanziert. Wenn verschiedentlich das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe beim JaS-Programm als modellhaft für die Inklusion im Schulbereich angeführt wird, ist dem deutlich zu widersprechen. Das Programm JaS ist für sich genommen sicher eine Erfolgsgeschichte, darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass sich die „Schule“ auf ihrem Weg zu einem inklusiven System nicht auf die Unterstützung von außen verlassen darf, sondern selbst tätig werden muss. Gerade für den schwer zu fassenden Bereich der drohenden seelischen Behinderung wird daher zunächst der Aufbau einer eigenständigen, schulisch verantworteten und vom Freistaat finanzierten Schulsozialarbeit gefordert.

Ebenfalls festzuhalten ist im Zusammenhang mit der Unterstützung von Schule durch die Jugendhilfe, dass nach Rückmeldungen aus 61 bayerischen Jugendämtern nicht

weniger als 69 bayerische Schüler in anderen Bundesländern (insbesondere in Baden-Württemberg) zur Beschulung untergebracht sind, weil sich für sie aufgrund der Besonderheit ihrer seelischen Behinderung keine geeignete Schule in Bayern gefunden hat. In dreizehn weiteren Fällen werden junge Menschen aufgrund ihrer seelischen Behinderung in speziellen Formen des Fernunterrichts beschult. Dies mögen nur schwierige Einzelfälle sein, jedoch sollte es auf dem Weg zu einem inklusiven bayerischen Schulsystem auch Anspruch sein, alle bayerischen Schüler in Bayern beschulen zu können. Als häufigster Grund für eine außerbayerische Beschulung wird in diesem Zusammenhang in erster Linie der Mangel an Plätzen an Förderschulen mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in vielen Regionen Bayerns genannt.

Zu den Daten und Fakten zur Schulbegleitung selbst haben sich an einer Umfrage von Städtetag und Landkreistag Ende 2012 insgesamt 87 von 96 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern beteiligt. Im Jahre 2011 wurden demnach 700 Schulbegleiter mit einem Gesamtvolumen von 7,4 Millionen Euro nach SGB VIII finanziert. Die Kosten für einen Schulbegleiter betragen im Bereich der Regelschule im Durchschnitt 10.500 Euro pro Jahr, im Bereich der Förderschule im Durchschnitt 11.000 Euro pro Jahr; die Spannen der Ausgaben pro Fall und Jahr reichen von wenigen Hundert bis über 30.000 Euro. Aus einer früheren, eher pauschalen Abfrage lässt sich im Verhältnis zur aktuellen Umfrage schließen, dass es zwischen den Schuljahren 2010/11 und 2012/13 zu einer Verdopplung der Antragszahlen gekommen ist und die Zahl der Schulbegleiter auch zukünftig ansteigen wird.

## **2. Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitern**

Für die Bereiche der körperlichen und geistigen Behinderung SGB XII haben der Verband der Bayerischen Bezirke und das Kultusministerium bereits unter dem 1. März 2012 gemeinsame Empfehlungen zur Aufgabenbeschreibung und Qualifikation von Schulbegleitern vorgelegt. Entsprechende Empfehlungen werden auch für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung zwischen Kultusministerium, Städtetag und Landkreistag erarbeitet. Ein erstes Gespräch zwischen Vertretern der Schule und der Jugendhilfe auf Verbandsebene Anfang Dezember 2012 hat deutlich gemacht, dass die Anforderung an die Schulbegleitung und die notwendige Qualifikation des Begleiters bei seelischer Behinderung allein nach dem Einzelfall im Rahmen des Hilfeplans nach dem SGB VIII beurteilt werden können. Reicht in einem Fall eine rein unterstützende Begleitung ohne weitergehende zusätzliche Anforderungen, die auch von angelernten Hilfskräften oder Bundesfreiwilligendienstleistenden zu entsprechend geringen Stundensätzen durchgeführt werden kann, ist im anderen Fall der Einsatz eines Heilpädagogen oder einer vergleichbar qualifizierten Fachkraft zu einem Stundensatz von 30,- und mehr Euro nötig. Einer gewissen Grundqualifikation von Schulbegleitern wird es in jedem Fall bedürfen, allein schon um die Rechte und Pflichten des Schulbegleiters gegenüber dem behinderten Schüler, den Mitschülern und den Lehrern zu vermitteln.

Aus verschiedenen Jugendamtsbezirken wird berichtet, dass es bei der Schulbegleitung nicht nur zu einem deutlichen Aufwuchs, sondern auch zu einer stärkeren Ausdifferenzierung des Leistungsangebots kommt. Bei einigen Anbietern scheint jedoch aus Sicht des Jugendhilfeträgers Anspruch und Wirklichkeit der zugesicherten Qualität nicht immer deckungsgleich. Hier wird es notwendig sein, neben all-

gemeinen Rahmenvorgaben auf Landesebene auf regionaler Ebene detaillierte Absprachen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern zu treffen.

### **3. Rolle der Schulbegleiter auf dem Weg zur Inklusion**

Trotz des gesetzlichen Auftrags zur Förderung einzelner Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf konzentriert sich das System „Schule“ in seinem Verständnis immer noch vordringlich auf die Beschulung von Klassenverbänden. Die individuelle Förderung einzelner Schüler wird der Sozial- und Jugendhilfe überlassen. Diese Denkweise widerspricht dem ganzheitlichen Ansatz der UN-Behindertenrechtskonvention und ist weder rechtlich, fachlich noch finanzpolitisch zukunftsfähig. Das Hinzukommen von externen Schulbegleitern in der Anstalt Schule wirft zahlreiche Rechtsfragen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen behindertem Schüler, Mitschülern, Lehrern und Schulbegleitern auf. Auch fachlich ist die Störung des Klassenverbands durch die Anwesenheit einer externen Person kritisch zu sehen.

Als besonders augenfälliges Beispiel für die rechtlichen und fachlichen Problemstellungen kann die nach dem Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) notwendige Unterrichtsbeobachtung (Hospitation) angeführt werden, die zur Beurteilung des Fortschritts der Schulbegleitung jugendhilferechtlich notwendig sein kann. Mit der Hospitation wird eine fachliche Beurteilung der Notwendigkeit, des Erfolgs und des Fortschritts der Schulbegleitung unterstützt bzw. erst ermöglicht. Da die mit der Hospitation verbundene Teilnahme einer externen Fachkraft des Jugendamts am Unterricht sich auch auf die Lehrkraft und die anderen Schüler auswirkt, muss sie in jedem Fall vorher kommuniziert bzw. angekündigt werden. Dies ist notwendig, da die externe Fachkraft während des Aufenthalts in der Schule der schulrechtlichen Organisationsbefugnis der Schulleitung unterliegt. Wird eine Hospitation angekündigt, stellt sich die Schule bzw. die Klasse meist auf den Besuch einer externen Fachkraft ein, was zu einer Verzerrung der Unterrichtssituation führt. Unangekündigte Hospitationen vermitteln dagegen auf schulischer Seite den Eindruck der externen Qualitätsprüfung. Um hier Konflikte zu vermeiden, ist eine enge Abstimmung und Information von beiden Seiten notwendig. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf von übergeordneter Stelle ist als hoch einzuschätzen.

Schließlich wirft die Kostenträgerschaft von Sozial- und Jugendhilfeträgern nicht nur konnexitätsrechtliche Fragen auf, sondern dürfte insgesamt (volkswirtschaftlich) teurer kommen als wenn das System „Schule“ selbst inklusiv wird, die behinderten Schüler also von schuleigenen Kräften unterstützt werden. Würde die Schulbegleitung in schulischer Verantwortung geleistet werden, würden sich die angesprochenen rechtlichen, fachlichen und finanzpolitischen Fragen nicht oder nur in schwächerer Form stellen. Insoweit wird die vom Verband der Bayerischen Bezirke in seiner Resolution vom 1. März 2012 getroffene Feststellung, Schulbegleitung in Verantwortung von Sozial- und Jugendhilfeträgern nur als Übergangsphänomen hin zu einem inklusiven Schulsystem zu betrachten, vom Bayerischen Landkreistag unterstützt. Der Freistaat ist gefordert, die Schulen stärker als bisher personell so auszustatten und zu befähigen, dass Inklusion gelingen und Schule für alle bayerischen Kinder und Jugendlichen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann.

#### **4. Anstellung und Vergütung von Schulbegleitern**

In Ergänzung zu den unter Nr. 3 ausgeführten Hinweisen ist festzustellen, dass zur Anstellung und insbesondere zur Vergütung von Schulbegleitern zumindest für den Bereich der Jugendhilfe vereinheitlichende Detailvorgaben kaum möglich und sinnvoll erscheinen aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse vor Ort und der im Einzelfall zu treffenden Entscheidungen über Notwendigkeit und Umfang der Schulbegleitung im Rahmen des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

Zur Anstellung von Schulbegleitern kann aus der Praxis der Jugendämter berichtet werden, dass sowohl bei der Leistungserbringung durch private und freigeinnützige Leistungserbringer als auch bei der Anstellung von Schulbegleitern durch Eltern (sog. Arbeitgebermodell) in Einzelfällen Abstimmungsprobleme und Interessenkonflikte hinsichtlich der Aufgabenstellung und der Qualifikation des Schulbegleiters entstehen. Aufgabe für die Jugendhilfeträger wird es sein, durch geeignete Maßnahmen und Beratung bedarfsgerechte Angebote anzustoßen und sicherzustellen.

#### **5. Administrative und rechtliche Rahmenbedingungen**

Das System „Schule“ ist zunächst gefordert, Schüler mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischen Bedarf im Rahmen der eigenen Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten zu unterrichten (Art. 2 Abs. 2, Art. 30a Abs. 3-7, Art. 30b, Art. 41 BayEUG). Nach Art. 41 Abs. 3 BayEUG sollen sich die Erziehungsberechtigten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (ggf. mit sozialpädagogischem Hilfebedarf) möglichst frühzeitig über die schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren; zu dieser Beratung können Vertreter der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Jugendhilfe hinzugezogen werden. Die in Bayern bestehenden neun staatlichen Schulberatungsstellen müssen viel stärker als bisher mit den Staatlichen Schulämtern, Beratungslehrern und Schulpsychologen vor Ort vernetzt werden, damit die schulischen Handlungsmöglichkeiten transparent und zwischen Regel- und Förderschulen ausgetauscht werden können. Das Kultusministerium erarbeitet derzeit mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände Informationsmaterialien, mit denen die notwendige Vernetzungsarbeit der Akteure vor Ort zwischen den einzelnen Schularten und den zur Beförderung der Inklusion notwendigen Leistungen erleichtert werden soll.

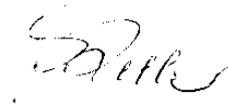
Besteht ein sozial- oder jugendhilferechtlicher Hilfebedarf, können sich Schüler durch Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen (Art. 30a Abs. 8 BayEUG). Wann und durch wen veranlasst ein Jugendamt mit dem Fall eines Schülers befasst wird, bei dem ggf. ein jugendhilferechtlicher Hilfebedarf besteht, muss im Einzelnen geklärt werden. Die dazu bislang berichteten negativen Praxiserfahrungen belegen die bestehenden Unsicherheiten, Informationslücken sowie die emotionale Aufladung des Themas bei allen Beteiligten (inklusive der Eltern). Das System „Schule“ (alle Schularten) muss möglichst schnell befähigt werden, alle schulischen Möglichkeiten und Pflichten der Unterstützung und Hilfestellung zur Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Formen des kooperativen Lernens, Mobile Sonderpädagogische Dienste, Mobile

Sonderpädagogische Hilfen, Inklusionsmodelle, Alternative schulische Angebote usw.) einzusetzen, bevor die nachrangige Eingliederungshilfe zum Einsatz kommt.

Erlangt das Jugendamt Hinweise auf eine mögliche oder drohende seelische Behinderung eines jungen Menschen, hat es eine differenzierte Diagnosestellung (§ 35a Abs. 1a SGB VIII) zu veranlassen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Jugendamt bei der Diagnosestellung zwar fachkundiger Unterstützung bedient, die Entscheidung über die in Frage kommende Hilfeart bzw. zu gewährende Leistung (§ 35a Abs. 2 SGB VIII) allerdings allein dem Jugendamt (im Zusammenwirken mit den personensorgeberechtigten Eltern) obliegt. Für die Praxis kommt es darauf an, bereits vor dieser Entscheidung häufig getroffene Empfehlungen und damit verbundene Erwartungshaltungen (sei es von Gutachtern, sei es von anderer Seite) zu verhindern. Gerade hierzu besteht aus Sicht der Jugendhilfe erheblicher Aufklärungs- und Informationsbedarf; auch müssten die verschiedenen vor Ort mit der Thematik befassten Akteure besser vernetzt werden. Für die Jugendhilfe geht es allerdings auch um die Klarstellung, in welchen Fällen nach dem SGB VIII fachlich eine Schulbegleitung die geeignete Hilfeart darstellt. Den Leistungen der Jugendhilfe ist immanent, dass sie den Hilfebedürftigen dazu in die Lage versetzt, möglichst ohne die Hilfe zu recht zu kommen. Dies wird in der Praxis jedoch häufig konterkariert; ergänzende Leistungen der Jugendhilfe zur Beschulung junger Menschen mit sonderpädagogischem Bedarf werden meist auf Dauer gewährt.

Wir fordern den Bayerischen Landtag auf, die notwendigen landesgesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Auftrag an das System „Schule“ zum inklusiven Unterricht (Art. 2 Abs. 2 BayEUG) zu erfüllen und die Kommunen bei der Erledigung ihrer Aufgaben stärker finanziell zu unterstützen. Zur Verwirklichung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Inklusion ist weiterhin eine Unterstützung der kommunalen Forderung nach einem Bundesleistungsgesetz für die Eingliederungshilfe gegenüber dem Bund notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johann Keller

Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied



## Schulbegleitung in Bayern

Stellungnahme des Bundesverbandes der Konduktoren e.V.  
zur Anhörung des Bayerischen Landtags  
am 31. Januar 2013

Der Bundesverband der Konduktoren e.V. begrüßt die Entscheidung des Bayerischen Landtags eine Anhörung zum Thema Schulbegleitung zu berufen.

Unsere Mitglieder sind Diplom-Konduktoren/innen, Konduktoren/innen BA und Pädagogisch-therapeutische Konduktoren/innen mit einer Grundausbildung zum Lehrer, Erzieher, Sonderschullehrer oder Therapeut. Wir arbeiten außerdem eng mit Selbsthilfeverbänden und Betroffenenorganisationen zusammen. Dadurch haben wir einen weitreichenden Einblick in der Praxis der Integration behinderter Kinder in Regeleinrichtungen und möchten unsere Erfahrungen in die Anhörung einbringen.

### **I. Über den Bundesverband der Konduktoren e.V.**

Die Berufsgruppe der Konduktoren ist seit zwei Jahrzehnten etabliert in Deutschland und Konduktoren sind als pädagogische Fachkräfte anerkannt.

Diplom Konduktor/innen und Pädagogisch-therapeutische Konduktor/innen arbeiten mehrfach als Schulbegleiter in Regelschulen oder als Lehrer in Kooperationsklassen mit sehr großem Erfolg. Durch ihre pädagogisch –therapeutische Ausbildung haben sie eine praxis- und alltagsorientierte Sichtweise, um Kinder mit Behinderung aktiv in den Unterricht und in den Schulalltag einzubinden. Sie können die verschiedenen Begleitsyndrome einer Behinderung deuten und praktisch umsetzbare Lösungswege finden.

Durch ihre Teamkompetenz und ihre Erfahrung in der Gruppenarbeit und in der Differenzierung sind sie kompetente Partner für Lehrer und können die Unterrichtsgestaltung in einer heterogenen Klasse unterstützen.

Sie sind keine segregierende „Fremdkörper“ in der Klasse, vielmehr gehören sie, auch andere Kinder fördernd, selbstverständlich dazu.

Diese Kompetenzen, welche besonders in der Inklusion unerlässlich sind, kann keine andere Berufsgruppe, besonders im Bezug auf die Betreuung und Förderung von Kindern mit motorischen Beeinträchtigungen, aufweisen. Es ist dringend nötig diese Kompetenzen in Aus- und Weiterbildungen weiter zu vermitteln.

Die Praxiserfahrungen zeigen deutlich den enormen Bedarf an pädagogischen und therapeutischen Kompetenzen in der Schulbegleitung. Der Stiftung Pfennigparade in München richtet aktuell eine Schulung für Schulbegleiter mit Inhalten der Konduktiven Pädagogik nach Petö ein.

Das Bayerische Staatsministerium für Soziales und das Kultusministerium finanzieren seit dem Jahr 2000 gemeinsam den Weiterbildungslehrgang zum/zur Pädagogisch-therapeutischem/en Konduktor/in. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft steht positiv der Einrichtung eines Studienganges für Konduktor/innen gegenüber. Es laufen diesbezüglich bereits konkrete Gespräche mit der Evangelischen Hochschule in Nürnberg.

Unser Verband veranstaltet regelmäßig Fachkongresse mit Kooperationspartnern zu aktuellen Themen der Rehabilitation und Bildung zerebralgeschädigter Menschen. Am Kongress „Petö und Inklusion“ im 2012 mit dem Veranstaltungspartner FortSchrift Rosenheim e.V. wurde das Thema inklusive Bildung mit Vertretern der Wissenschaft, der Beteiligten in der Praxis und der Bildungs- und Sozialpolitik in Bayern intensiv diskutiert. ([www.petoe-und-inklusion.de](http://www.petoe-und-inklusion.de))  
Am 9.-12. Oktober 2013 findet in München der 8. Weltkongress der Konduktive Förderung statt. Inklusion und Bildung sind eine der Hauptthemen des Kongresses. Wir erwarten eine große Resonanz sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Bildung, Rehabilitation und Politik. ([www.ce-worldcongress2013.org](http://www.ce-worldcongress2013.org))

## **II. Grundsätzliches zur inklusiven Bildung**

Die Anforderungen an ein inklusives Bildungssystem, wie es die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen fordert, können ohne ein Umdenken im bestehenden Bildungs- und Sozialsystem nicht erfüllt werden.

Nicht mehr der behinderte Mensch muss sich anpassen, um in der Regelschule dabei sein zu können, sondern die Strukturen müssen sich an die Bedürfnisse des Einzelnen anpassen.

Trotz aller Debatten, Gesetzesänderungen und Konzeptionen kommt die Umsetzung der Inklusion langsam voran und wird sehr unterschiedlich ausgelegt.

Vor allem die fehlenden Strukturen, das pädagogische Verständnis, und die fehlenden Fachkompetenzen in Regeleinrichtungen verlangsamen den Prozess und sorgen für Ängste und Unsicherheit. Ohne Umdenken und Vermitteln neuer Fachkompetenzen kann eine inklusive Bildung nicht umgesetzt werden. Inklusion ist Vielfalt und Vielfalt erzeugt heterogene Klassen mit unterschiedlich leistungsstarken Schülern. Diese Vielfalt muss pädagogisch aufgegriffen werden und bedarf differenzierten Unterricht.

Auch Lehrer brauchen mehr Fachverständnis für die Beeinträchtigungen behinderter Schüler und neue Kompetenzen, wie Teamkompetenz in der Klasse und die Kompetenz zur Differenzierung des Stoffes für die individuellen Bedürfnisse ihrer Schüler, um in eine heterogene Klasse unterrichten zu können.

## **III. Stellungnahme zur Anhörung**

### **Zu 1. Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung**

Die zur Umsetzung der Inklusion erforderlichen Strukturen in den Regelschulen wurden seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention kaum geändert. Die Zahl der in den Regelschulen eingeschulten Kinder mit Behinderungen wächst jedoch stetig und damit auch die Nachfrage nach Schulbegleitern. Die bestehende Struktur lässt dem erfolgreichen Unterricht behinderter Kinder in Regelschulen keine andere Möglichkeit zu.

## Zu 2. Rolle der Schulbegleiter auf dem Weg zur Inklusion

Schulbegleiter haben die wichtige Aufgabe für die inklusive Bildung in der Praxis den Weg zu ebnen. Erfolg oder Frustration, Begeisterung oder Verzweiflung aller Beteiligten (Mitschüler, das behinderte Kind und seine Familie, Lehrer und das Kollegium bis hin zur politischen Entscheidungsebene) ist von ihrer Arbeit grundlegend abhängig.

Künftige fachliche, wirtschaftliche und politische Entscheidungen bezüglich der Umsetzung der Inklusion werden Anhand der Erfahrungen dieser „Übergangszeit“ getroffen.

## Zu 3. Aufgaben und Qualifikation von Schulbegleitern

Um die Kinder im Unterricht unterstützen zu können brauchen Schulbegleiter pädagogisches Verständnis im Umgang mit Kindern und für das Unterrichtsgeschehen. Sie müssen dabei sein, aber im Hintergrund bleiben, sie müssen unterstützen aber nicht abgrenzen. Daher sollten Schulbegleiter vermehrt eine zumindest pädagogische Grundausbildung haben. Es ist bedauerlich, dass derzeit keinerlei berufliche Voraussetzungen an Schulbegleiter gestellt werden.

### Aufgaben des Schulbegleiters:

- Im Einklang mit dem Lehrer das betreute Kind zu motivieren und zu unterstützen, um eine aktive Teilhabe am Schulalltag zu erreichen.
- Die Schwierigkeiten und Probleme des betreuten Kindes sowohl während des Unterrichts, als auch in den Pausen zu erkennen und diese mit dem Lehrer und mit dem MSD zu kommunizieren.
- Die Beratungsergebnisse des MSD unter Berücksichtigung des Schulalltags, des Unterrichtsstil des Lehrers, der Bedürfnisse der Mitschüler und des individuellen Bedarfs des betreuten Schülers praxistgerecht umzusetzen. Hier wird oft Einfallsreichtum und Improvisationsvermögen gefragt, denn der MSD kann nur Stundenweise und an einem begrenzten Anzahl an Stunden in Anspruch genommen werden.
- Auch ein Teil des therapeutischen Förderbedarfs behinderter Kinder muss die Schule abdecken, und/oder zumindest die Ergebnisse therapeutischer Maßnahmen müssen aufgegriffen und sinnvoll eingesetzt werden.
- Ein gutes Verhältnis sowohl zum Schüler und zur Familie des Schülers, als auch zum Lehrer und zu den Mitschülern ist unerlässlich in der Schulbegleitung—die Chemie muss stimmen.

### Qualifikation des Schulbegleiters:

- Schulbegleiter/Inklusionsfachkräfte müssen therapeutisch-pädagogisch ausgebildet sein um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.
- Die Anforderungen an diese Berufsgruppe soll im Sinne der Inklusion, als kompetenter Partner der Lehrer in der Klasse, ausgearbeitet werden. Entsprechende Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen sollen geschaffen werden.

- Neben der Weiterbildung zum/zur Pädagogisch-therapeutischen Konduktor/in ist die Etablierung einer grundständigen Konduktor-Ausbildung dringend nötig, um den wachsenden Bedarf an breitflächig ausgebildeten Fachkräften in der Umsetzung der Inklusion zu decken.

#### Zu 4. Anstellung und Vergütung von Schulbegleitern

- Grundsätzlich stehen in der Verwirklichung der inklusiven Bildung die Schulen in der Pflicht. Hier müssen strukturelle und personelle Änderungen stattfinden, damit Unterricht für Alle stattfinden kann. Die Finanzierung der Mehrkosten muss entsprechend angepasst und von der zuständigen Kostenstelle getragen werden.
- Mehraufwand und Personal soll dementsprechend im Angebot der Schule enthalten sein und nicht auf zusätzliche Kostenträger und der dazu gebundene bürokratische Aufwand der Antragstellung auf den Familien angelastet werden.
- Entsprechend ihres bedeutenden pädagogischen und therapeutischen Auftrages sollen Schulbegleiter als qualifizierte pädagogische Fachkräfte entlohnt werden.

Laut dem Bericht des Sozialverbandes von 2012 ist Deutschland „eines der europäischen „Schlusslichter“ beim gemeinsamen Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder. Seit Jahren steigt hierzulande die Zahl der Kinder, denen sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt wird. Im Schuljahr 2008/2009 waren es schon 480 000 Schüler. Nur 18,3 Prozent dieser Kinder mit Behinderungen besuchen eine normale Regelschule.“

Im Bildungsbarometer von 2009 wurde Bayern bezüglich der Umsetzung der Inklusion mit Rot: „Politischer Wille zur Inklusion nicht erkennbar“ benotet.

Seit dem ist viel passiert und erste Ergebnisse sind deutlich sichtbar.

Zur erfolgreichen Umsetzung sind jedoch noch grundlegende Änderungen in den bestehenden Strukturen und der Bereitschaft zum Umdenken nötig. Fachverbände müssen in der Entscheidungsfindung intensiver einbezogen werden. Berufsgruppen mit entsprechenden Kompetenzen, wie auch die der Konduktoren und Konduktorinnen, müssen stärker wahrgenommen und eingesetzt werden.

22. 1. 2013

## Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband  
Bayern e.V.



Bayerisches  
Rotes  
Kreuz



Landes-  
Caritasverband  
Bayern

Diakonie  
Bayern



DER PARITÄTISCHE  
BAYERN



Freie Wohlfahrtspflege Bayern · Lessingstraße 1 · 80336 München

Nur per E-Mail an:  
petra.welte@bayern.landtag.de

28.01.201

### **Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern zur Anhörung der Ausschüsse für Soziales, Familie und Arbeit sowie Bildung, Jugend und Sport zum Thema „Schulbegleitung in Bayern“ am 31. Januar 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Freie Wohlfahrtspflege Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der gemeinsamen Ausschusssitzung zum Thema Schulbegleitung Stellung nehmen zu können und beantwortet im Folgenden die von den Ausschüssen formulierten Fragestellungen

#### **Daten und Fakten zum Thema Schulbegleitung**

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern verweist zu diesem Thema auf die Zahlen, die der Lebenshilfe Landesverband Bayern bereits im Jahr 2010/2011 in einer internen Erhebung zum Thema Schulbegleitung erhoben und in einer eigenen Stellungnahme zur Anhörung vorgelegt hat. Die Studie stellt fest, dass sich vom Schuljahr 2008/09 bis zum Schuljahr 2010/11 die Zahl der Schulbegleitungen, die in Schulen der Lebenshilfen tätig sind, mehr als verdoppelt hat. Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern kann diese Entwicklung durch die Rückmeldungen ihrer Träger nur bestätigen. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege ist zudem auch in anderen Förderschwerpunkten ein deutlicher Anstieg der Zahl der Schulbegleitungen zu erkennen.

Als Gründe für das Ansteigen des Bedarfs an Schulbegleitungen an Förderschulen sind folgende zu benennen:

- **Mangel an Pflegekräften**  
Die Zahl der Pflegestunden an Förderschulen ist in Relation zur SchülerInnenzahl in den letzten Jahren gesunken. So gibt es bspw. Schulen, an denen sich die SchülerInnenzahl in den letzten zehn Jahren verdoppelt hat, die Pflegestundenzahl jedoch in diesem Zeitraum gleichgeblieben ist. Dieser Mangel an Pflegekräften wurde bereits auch vom Kultusministerium eingeräumt.

Lessingstraße 1  
80336 München  
Tel. 089 54497-0  
Fax 089 5328028  
info@lagfw.de  
www.lagfw.de

Bank für Sozialwirtschaft AG  
BLZ 700 20 500  
Kto.-Nr. 9 80 00 00  
BIC BFSWDE33MUE  
IBAN DE18700205000009800000

*Vorsitz 2013:*  
Diakonisches Werk der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Bayern e. V.  
Pirckheimerstraße 6 · 90408 Nürnberg  
*Präsident:*  
Michael Bammessel

- **Veränderte SchülerInnenschaft**  
Die SchülerInnenzahl an Förderschulen geht, im Vergleich zu anderen Schulen nicht zurück. Flächendeckend wird jedoch - über alle Schularten hinweg - mit dem Argument der demografischen Rendite, die LehrerInnenzahl zurückgefahren.  
Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Einzelintegration steigt erfreulicherweise. Problemlagen der SchülerInnen an unseren Schulen haben deutlich zugenommen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen, massiven Verhaltensproblemen, schwer belasteten und armen Elternhäuser ist hoch und nimmt zu.  
Im Vergleich zu öffentlichen Schulen ist für Privatschulen – und hier ist die Mehrzahl der Förderschulen angesiedelt – keine Jugendsozialarbeit an Schulen bzw. Schulsozialarbeit vorgesehen.  
Diese Entwicklung wird begleitet von immer größer werdenden Klassen.

Die Zunahme der Schulbegleitungen in allgemeinen Schulen ist Ausdruck der steigenden Zahlen bei der Einzelintegration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an Regelschulen. Sie hängt mit der derzeit meist fehlenden adäquaten räumlichen und personellen Ausstattung der Regelschulen zusammen, die für eine fachgerechte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung selten ausreichend eingerichtet sind.

Die pädagogische Praxis und die empirische Forschung zeigen, dass es bei vielen Aufgaben nicht möglich ist, reine Unterstützungshandlungen im Alltag und pädagogische Aufgaben zu unterscheiden. Eine besondere Anforderung an die Kompetenzen von Schulbegleitung ergibt sich für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Sinnesbehinderung, da hier zusätzliche kommunikationsrelevante Unterstützungskompetenzen vorausgesetzt werden müssen.

### **Aufgaben von Schulbegleitung**

Diverse Studien belegen, dass die Aufgaben der Schulbegleitungen zu einem wesentlichen Teil Unterstützung bei lebenspraktischen Anforderungen umfassen. Die Unterstützung bei Lernvorhaben in der Gruppe wird als weitere wesentliche Aufgabe der Schulbegleitungen benannt.

Einzelförderung nach fachlicher Anleitung und Begleitung in Einzelsituationen sind ebenso Aufgabenstandard. Außerdem erstellen Schulbegleitungen in nicht unerheblichem Ausmaß Unterrichtsmaterialien, planen Einzelfördermaßnahmen, nehmen regelmäßig an Förderplangesprächen, Teambesprechungen und Fortbildungen teil. Fast alle Schulbegleiter führen regelmäßige Gespräche mit LehrerInnen.

Diese Praxis erfordert, dass Schulbegleitungen stärker konzeptionell in das Unterrichts- und Erziehungskonzept der Schulen einzubinden sind. Dies ist sowohl in den gemeinsamen Empfehlungen als auch bei der Refinanzierung zu berücksichtigen. Die dort festgelegte Grenze von Aufgaben der Schulbegleitung und dem pädagogischen Fachpersonal ist in der Praxis nicht praktikabel und deshalb als problematisch anzusehen.

### **Qualifikation von Schulbegleitung**

Um die oben beschriebenen Aufgaben und Anforderungen bei der Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung als Schulbegleitung sinnvoll erfüllen zu können, ist eine fachliche Qualifikation unerlässlich. Die Tätigkeiten von Schulbegleitungen gehen in der Praxis über die vom Verband der Bayerischen Bezirke und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus beschriebenen eng gefassten Aufgaben deutlich hinaus.

Schulbegleitungen tragen – im Zusammenwirken mit der Lehrkraft – dazu bei, Bedingungen zu schaffen, die dem Kind einen erfolgreichen Schulbesuch in Regel- und Förderschule ermöglichen. Diese fachliche Ausrichtung ist in anderen Bundesländern durchaus politisch gewollter Standard, z.B. die Umsetzung von Übungssequenzen mit SchülerInnen im Rahmen des Unterrichts, persönliche Ansprache bzw. Ermunterung des jeweiligen Kindes, Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte, sowie Hilfestellungen im Unterricht durch spezielle Methoden.

Schulbegleitungen benötigen die für die zu erfüllenden Aufgaben eine adäquate Qualifikation, die auch entsprechend vergütet werden muss.

Wenn Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam die Schule besuchen, ist nicht nur eine adäquate Qualifikation der Schulbegleitungen notwendig. Ein erfolgreiches Zusammenwirken von Schulbegleitung und Lehrkraft setzt voraus, dass auch LehrerInnen (in Regelschulen) eine ergänzende heilpädagogische Qualifikation erwerben.

Dies muss bereits in der LehrerInnenausbildung als wesentlicher Aspekt berücksichtigt werden.

### **Rolle der Schulbegleitungen auf dem Weg zur Inklusion**

Schulbegleitung hat sich als hilfreiches und effektives Instrument bewährt, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Wege der Einzelintegration die notwendige Unterstützung zur Erleichterung und Ermöglichung des Schulbesuchs zu gewähren. Auf dem Weg zur Inklusion können Schulbegleitungen eine hilfreiche Übergangslösung solange darstellen, bis allgemeine Schulen die notwendigen Ressourcen personeller, fachlicher und räumlicher Art erhalten haben, die eine adäquate Beschulung behinderter Schülerinnen und Schüler an jedem Lernort ermöglichen.

Es gilt aber zu beachten, dass Akzeptanz von SchülerInnen mit Behinderungen im Regelschulsystem durch positive Erfahrungen mit Menschen mit Behinderung entsteht. Auftretende Probleme und negative Erfahrungen, die Not- und Zwischenlösungen mit sich bringen, führen zum Gegenteil. Sie können schnell als Bestätigung für die Unmöglichkeit von Inklusion herangezogen werden, die im schlimmsten Fall in einer Debatte über Sinn und Nutzen der Beschulung von zumindest einem Teil der SchülerInnen mit Behinderung mündet. Zum anderen kann eine Gewöhnung an eine Mangelsituation – insbesondere in Bezug auf die Förderung der SchülerInnen mit Behinderung – entstehen, die zu einer dauerhaften Verschlechterung der Bildungschancen für diese SchülerInnengruppe führt.

Leider gehört es heute zur aktuellen Praxis in Inklusionsklassen, dass die zweite Lehrkraft häufig die Vertretung in anderen Klassen übernimmt, um den Unterricht überhaupt sicherzustellen. Das gilt ganz besonders für den Unterricht in „weichen“ Fächern wie Hauswirtschaft, Sport, Religion oder Musik, obwohl gerade hier besonders viel Gelegenheit zu tatsächlich gemeinsamem Unterricht von behinderten und nicht-behinderten SchülerInnen möglich ist. Die bestehenden Inklusionsklassen müssen bestmöglich ausgestattet sein, damit dieses Modell erfolgreich werden kann. Nach und nach sind sie in ihrer Anzahl auszubauen und in ihrer Struktur anzupassen – je nach den gewonnenen Erfahrungen und den finanziellen Möglichkeiten.

Allen Beteiligten muss bewusst sein, dass es sich bei der Schulbegleitung – so wie dieses Angebot derzeit ausgestattet ist - um eine Art Billiglösung ohne fachliche Ansprüche handelt. Das mag für bestimmte Assistenzbedarfe durchaus angemessen und ausreichend sein. Um eine inklusive Schulentwicklung jedoch wirklich voranbringen zu können, d. h. dabei auch an Kinder und Jugendliche mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten oder mit schwerstmehrfach-

chen Behinderungen zu denken, bedarf es kurzfristig qualifizierter Schulbegleitung und der Aufstockung der mobilen Reserven an den Schulen, mittel- und langfristig LehrerInnentandems, multiprofessioneller Teams, kleinerer Klassen und besserer räumlicher und fachlicher Ausstattungen. Um barrierefreie (im weiteren Sinne) Schulen vorhalten zu können, in denen Schulbegleiter überhaupt sinnvoll und zumutbar (Pflegeräume, Ausweichzimmer) tätig werden können, sind oftmals kostspielige bauliche Maßnahmen erforderlich.

Schulbegleitung muss sehr gezielt, je nach individueller Problematik eingesetzt werden und kann bei manchen SchülerInnen auch „kontraindiziert“ sein.

- Durch die Schulbegleitung gerät der/die SchülerIn in eine Sonderrolle, die von der übrigen Schülerschaft trennen kann (z.B. „stört“ der Schulbegleiter die unmittelbare, unbeobachtete Kommunikation zwischen SchülerInnen).
- Es gibt begleitete SchülerInnen, die sich gegen diese Sonderrolle massiv wehren, so dass das notwendige zusätzliche Personal in einer Klasse diesem einzelnen Schüler nicht konkret als Schulbegleiter zugeordnet werden kann.
- Schulbegleitung verhindert ggf. Selbstständigkeit, weil sich der/die SchülerIn daran gewöhnt, dass ein/e AssistentIn in z.B. bei Kommunikation, Konfliktlösung, Aufmerksamkeit im Unterricht aushilft. Eine Assistenz für beispielsweise die Mobilität ist etwas anderes als ein/e „LernhelferIn“, der/die unterstützt, die Aufmerksamkeitssteuerung individuell zu verbessern. Der Unterschied liegt darin, dass einerseits Lernfortschritte angestrebt werden, andererseits Funktionseinschränkungen als gegeben hingenommen werden und daher der Schulbegleiter hinsichtlich der Einschränkung nicht pädagogisch zielorientiert tätig wird.

Individuelle Schulbegleitung greift unter Umständen nicht für alle SchülerInnen mit Behinderung und kann ggf. sogar „schaden“. Die personell gut ausgestattete Klasse wird oftmals vorzuziehen sein.

Der inklusive Umbau des Schulsystems ist die zentrale Herausforderung für die Zukunft, die ohne finanzielle Mehrausgaben nicht zu realisieren sein wird.

### **Anstellung von Schulbegleitungen**

Zum überwiegenden Teil sind Einrichtungsträger (Schule, Jugend-, Eingliederungshilfe) Anstellungsträger von Schulbegleitungen. Zu einem geringen Anteil sind Schulbegleiter im Eltern-Arbeitgeber-Modell tätig, welches mit einem großen Verwaltungsaufwand und einem hohen finanziellen Risiko verbunden ist. Aus Sicht der Verbände müssen Eltern von der Arbeitgeberrolle entlastet werden.

### **Vergütung von Schulbegleitungen**

Die derzeitige Vergütung führt dazu, dass Eltern zu den aktuellen Bedingungen kaum Kräfte finden, die diese Aufgaben übernehmen, bzw. die Fluktuation aufgrund der niedrigen Vergütung sehr hoch ist.

Ebenso lehnen viele Träger es ab, unter den gegebenen Bedingungen diese Dienste anzubieten. Fluktuation des Personals wegen schlechter Bezahlung und damit einhergehende Dequalifizierung bzw. permanente Qualifizierungsanforderungen für den Träger, Kettenvertragsproblematik, Risiken bei Krankheit des Kindes, Vorhaltung von Ersatzpersonal bei Erkrankung der Schulbegleitung und nicht zuletzt die Bewältigung des äußerst aufwändigen Antrags- und Widerspruchsverfahrens mit den Kostenträgern und die Koordination der Leistung mit den antragsberechtigten Eltern sind unter den gegebenen Finanzierungsbedingungen letztlich kaum zumutbar.

Die Bruttovergütung variiert nicht nur von Bezirk zu Bezirk, sondern zum Teil auch innerhalb eines Bezirks – je nach Verhandlungserfolg der Träger und Eltern. Sie ist häufig gestaffelt nach Qualifikationsstufen, wobei hinzuzufügen ist, dass die oberen Qualifikationsstufen selten bis kaum bewilligt werden.

Die gewährten Bruttostundenlohnpauschalen sind häufig pauschaliert. Krankheitstage der Schülerin / des Schülers sind in unterschiedlichem Umfang eingerechnet, ebenso Krankheitstage der Schulbegleitung selbst. Zeiten für Absprachen, Koordinierung mit Eltern oder Schulleitung und LehrerInnen, Teambesprechungen oder Fortbildungen sind in den seltensten Fällen berücksichtigt, und wenn ja, dann überall viel zu niedrig angesetzt (z.B. ½ Stunde pro Woche für Absprachen, Fortbildung und Teambesprechungen, d.h. anteilig je 10 Minuten!). Notwendige und sinnvolle Absprachen zum Wohle des Kindes sind dadurch in den seltensten Fällen möglich bzw. nur, wenn der Träger der Maßnahme hier Ressourcen zufinanziert. Dies ist auf Dauer für Träger nicht durchführbar.

#### **Wir fordern deshalb:**

- Die sogenannten indirekten Zeiten wie Teambesprechungen, Vor- und Nachbereitungen, Ausfallzeiten wegen Krankheit etc. müssen bei der Vergütung in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Arbeitsbedingungen der Schulbegleitungen sind finanziell und strukturell prekär.
- Die Defizitfinanzierung durch die Träger kann so nicht länger bewerkstelligt werden.

#### **Administrative und rechtliche Rahmenbedingungen**

##### ***Beantragungs- und Bewilligungsmodalitäten***

Als problematisch stellen sich die Beantragungs- und Bewilligungsmodalitäten von Schulbegleitung dar. Eltern und Träger klagen über den hohen bürokratischen Aufwand sowie die im Einzelfall lange Bearbeitungszeit bei den Kostenträgern. Häufig wird die Schulbegleitung erst sehr kurzfristig, zum Teil erst nach Schuljahresbeginn bewilligt. Die notwendige fachliche Qualifikation wird vielfach abgelehnt, was in vielen Fällen dazu führt, dass die Einrichtungsträger die hier notwendigen Kosten übernehmen.

Die Bewilligung erstreckt sich fast immer nur auf das laufende Schuljahr, obwohl nicht selten bereits abzusehen ist, dass die Schulbegleitung langfristig erforderlich sein wird. Durch dieses Vorgehen muss manchmal gleich nach der Bewilligung der Antrag für das Folgeschuljahr gestellt werden, was zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand für Eltern und Leistungsträger führt. Gleichzeitig ist dadurch der weitere Schulbesuch des Kindes in jedem Jahr latent in Frage gestellt.

Zwar ist in diesem Bereich ein Bemühen der Kostenträger um Verbesserung zum Teil zu verzeichnen, dies ist aber leider noch nicht flächendeckend und überall nachhaltig der Fall.

##### ***Prekäre Arbeitsverhältnisse***

Des Weiteren hat dieses Vorgehen massive Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Arbeitsverträge der Schulbegleitungen. Es entstehen unsichere und prekäre Arbeitsverhältnisse, das heißt letztlich an das Kind gebundene Kettenverträge, die darüber hinaus unbefriedigende Regelungen zum Beispiel bei Erkrankung des Kindes enthalten. Die bereits be-

kannte schwierige Situation, hinreichend geeignete Arbeits- und vor allem Fachkräfte für den Bereich der Behindertenhilfe zu finden, wird durch die genannten problematischen Grundvoraussetzungen im Bereich Schulbegleitung deutlich erschwert.

### **Kostenträger öffentliche Jugendhilfe**

Für den Regelschulbereich kommt zu den oben genannten Problemen noch hinzu, dass bei seelisch behinderten oder von seelischer Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern die Jugendhilfe für die Kostenübernahme zuständig ist (§ 35 a SGB VIII).

Seit der Änderung des BayEUG steigt die Zahl der Schulbegleitungen hier sprunghaft an.

Problematisch ist aber vor allem, dass es nicht selten zu Unstimmigkeiten bei der Klärung der Kostenträgerzuständigkeit kommt, in deren Verlauf zusätzliche Begutachtungen gefordert werden. Die Klärung kann sich über längere Zeit hinziehen, was die Situation für die betroffenen Familien, aber auch für die Leistungserbringer und die als Schulbegleitungen beschäftigten Personen nochmals zusätzlich erschwert

Die Bewilligungspraxis in den 96 Jugendamtsbezirken ist extrem unterschiedlich. Dies betrifft insbesondere die Vergütung der Honorar- und Fahrtkosten der Schulbegleiter bzw. der Stundensätze des Trägers und die jeweiligen Rahmenbedingungen wie z.B. den Bewilligungszeitraum von einem halben bis zu maximal einem ganzen Schuljahr.

In der Praxis bedeutet dies, dass es für die Schulbegleitungen abhängig von der Kostenträgerzuständigkeit unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Vorgaben gibt. So wird in der Jugendhilfe häufig auf eine Anstellungsträgerschaft der Eltern bzw. eine selbstständige Tätigkeit der Schulbegleitung gedrängt. Außerdem liegt die Finanzierung durch die Jugendhilfe meist deutlich unterhalb der Eingliederungshilfesätze.

Schulbegleitung gem. § 35 a SGB VIII zielt darauf ab, den jungen Menschen durch die Unterstützung zu stabilisieren und von Hilfe unabhängig zu machen. Da Schulbegleitung dazu dienen soll, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, um den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule zu ermöglichen, kann sie grundsätzlich nicht von vornherein zeitlich befristet sein.

Bei vielen Formen von (körperlicher, geistiger) Behinderungen wird sich die begleitende Person im Laufe der Zeit eben nicht selbst überflüssig machen.

### **Wir fordern deshalb:**

- Die Bewilligungsverfahren müssen vereinfacht und beschleunigt werden.
- Es sollten auch Poollösungen ermöglicht werden, um eine pädagogisch ggf. problematische 1:1 Konstellation zu verhindern.
- Eltern dürfen nicht dazu gedrängt werden, die Anstellungsträgerschaft für Schulbegleitungen zu übernehmen.
- Die Finanzierung von Schulbegleitung in Kostenträgerschaft von Jugend- und Eingliederungshilfe müssen auf dem höheren Niveau angeglichen werden.
- Schulbegleitung muss als enger Kooperationspartner der Jugendhilfe anerkannt werden.
- Die Rahmenbedingungen müssen transparent und in allen Jugendamtsbezirken verlässlich sein.

---

Freie Wohlfahrtspflege Bayern

Seite 7

Wir bitten Sie unsere Anliegen in die weiteren Beratungen mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück

Geschäftsführer

## Netzwerk Inklusion Bayern

Kontakt:

www.inklusion-bayern.de  
christine-primbs@t-online.de  
Harbachweg 6, 97239 Aub  
Tel.09335/997674 Fax 997695

An den  
Bayerischen Landtag  
Sozialausschuss und Bildungsausschuss  
Maximilaneum  
81627 München

Aub, den 15.1.2013

### **Statement des Netzwerk Inklusion Bayern zu den Fragen im Rahmen der Anhörung am 31.1.2013 "Schulbegleitung in Bayern"**

#### **1. Daten und Fakten**

Die Frage nach Anzahl, Qualifikation und Kosten der Schulbegleiter kann von den Bezirken am besten beantwortet werden. Interessant wären in dieser Hinsicht insbesondere folgende Fragen:

- Bei wievielen Kindern wurden schriftliche Anträge auf Genehmigung von Schulbegleitern abgelehnt?
- Wie viele mündliche Anfragen nach Schulbegleitern gab es bei den Bezirken und Jugendämtern insgesamt?

#### **2. a) Aufgaben von Schulbegleitern**

Es gibt viele pädagogische Aufgaben, die Schulbegleiter übernehmen dürfen, wie die Unterstützung

- bei der Vorbereitung des Arbeitsplatzes
- bei der Einhaltung einer Arbeitsstruktur
- bei der Vermeidung sozialer Konflikte
- durch Maßnahmen, welche die Konzentration des Kindes verbessern
- auf emotionaler Ebene im Schulalltag, auch durch kurze Auszeiten
- durch Motivation zur Fortführung der Arbeit

- bei der Verdeutlichung und Wiederholung von Arbeitsanweisungen der Lehrkraft

In der Praxis lässt sich die Aufgabenverteilung zwischen Lehrer und Schulbegleiter nicht so klar trennen, wie dies die Bezirke fordern. Sicher soll es nicht Aufgabe eines dafür nicht qualifizierten Schulbegleiters sein, Unterrichtsmaterial vorzubereiten und zu entscheiden, welche Aufgaben der Schüler bearbeiten soll, aber wo hört die "Wiederholung von Arbeitsanweisungen der Lehrkraft" auf, wo beginnt das didaktische Erklären eines Lerninhalts?

In einem Rechtsstreit von Eltern mit dem Bezirk Unterfranken vertritt der Bezirk Anfang 2012 die Ansicht, dass folgende Aufgaben, die der mobile sonderpädagogische Dienst (!) schriftlich für den Schulbegleiter formuliert hatte, nicht unter den Aufgabenbereich eines Schulbegleiters fallen:

- Vernetzung von Schule und Elternhaus
- Einüben von Handlungsstrategien wie z.B. Zerlegen einer Lernaufgabe in kleinere Einheiten
- Wiederholen und mehrfachen Erklären von Gesprächsinhalten des mündlichen Unterrichts
- Hilfestellung und Unterstützung beim behutsamen Anheben der Frustrationstoleranz
- Unterstützung bei Konfliktlösungen mit Mitschülern ohne Eskalation

Dass der Schulbegleiter nicht zwischen Schule und Elternhaus vernetzen soll, halten wir für absurd. Eltern würden ihre Fürsorgepflicht verletzen, wenn sie nicht den Schulbegleiter täglich informieren würden z.B. über die jeweilige gesundheitliche Konstitution des Kindes und aktuelle Notwendigkeiten bezüglich körperlichen Grundbedürfnissen des Kindes.

**Die Aufgaben des Schulbegleiters dürfen nicht eingeschränkt werden**

Schulbegleiter müssen im Unterrichtsalltag die Anforderungen, die das Kind stellt, erfüllen und evtl. Defizite der Schule ausgleichen. Sie können dem behinderten Kind nicht die nötige Hilfe verwehren. Nur eine Mischfinanzierung der Schulbegleiter durch Bezirke und Kultusministerium kann dieses Dilemma lösen. In der Übergangszeit muss vor allem eines gewährleistet werden: Der Finanzstreit zwischen Kultusministerium und Bezirken darf nicht mehr auf dem Rücken der Eltern und Kinder ausgetragen werden. Denn diese haben am allerwenigsten Einfluss auf die Rollenzuteilung der Schulbegleiter.

**Lehrer und mobilen sonderpädagogischen Dienst schulen, welche Aufgaben Schulbegleiter haben**

Hauptproblem ist - wie Eltern in Bayern berichten - , dass die Klassenlehrer und der MSD immer wieder versuchen, die Schulbegleiter als Zweitlehrer einzusetzen, so dass sie sich selbst ihrer Verantwortung entledigen können, den Unterricht inklusiv umzugestalten.

**Behinderte Kinder dürfen nicht mit Schulbegleiter aus den Unterricht der Klasse geschickt werden**

Dem sollte man dadurch vorbeugen, dass die Schulbehörden ganz klar die Anweisung an die Schulen geben, dass dies nur zu spontanen Auszeiten zulässig ist, um das Kind z.B. emotional zu beruhigen. Wenn aber ein Kind regulär z.B. den Mathematikunterricht der Klasse nicht besuchen soll und stattdessen Einzelarbeit außerhalb des Klassenzimmers machen soll, müsste dies zwingend zur Folge haben, dass das Kind dabei von einem Lehrer, Sonderpädagogen oder Heilpädagogen betreut werden muss, der ständig im Raum mit anwesend sein muss. Ein dafür nicht qualifizierter Schulbegleiter darf diese Aufgabe nicht übernehmen! Nur wenn im Rahmen von offenen Unterrichtsformen mehrere Kinder zusammen außerhalb des Klassenzimmers etwas erarbeiten und der Lehrer regelmäßig nach den Arbeitsfortschritten dieser Schülergruppe sieht, ist es angemessen, wenn hier überwiegend nur der Schulbegleiter im Raum mit anwesend ist.

Schulbegleiter dürfen aufgrund des Eingliederungsrechts aber ausschließlich mit dem behinderten Kind arbeiten, was vor allem für selbstständigere Kinder stigmatisierend wirken kann, während pädagogische Zweitkräfte wie die Lehrkraft grundsätzlich mit allen Kindern in der Klasse arbeiten können und so behinderten Kindern immer wieder Phasen einräumen können, wo diese eigene Handlungsstrategien zur Bewältigung des Schulalltags entwickeln können. Grundsätzlich sollte es im Gruppensetting Schule vermieden werden, dass eine erwachsene Betreuungskraft nur einem einzigen Kind zugeordnet wird.

So erzählte die Mutter eines Jungen mit Down-Syndrom, der die erste Klasse einer unterfränkischen Grundschule besucht, dass die Schulbegleiterin - um Stigmatisierung und ablehnendes Verhalten des Kindes zu vermeiden - nicht neben dem Kind sitzen würde, sondern im Klassenzimmer hinter den Kindern auf einem Sofa und dort jeweils warten würde, bis sie von dem behinderten Kind gebeten wird, zu ihm zu kommen und ihm zu helfen. Zahlreiche Eltern berichten, dass gerade geistig behinderte Kinder, die oft sehr selbstständig sind, sich dagegen wehren, wenn ständig ein erwachsener Aufpasser neben ihnen sitzt. Auch die anderen Kinder einer Klasse werden dadurch weniger gefordert, mit dem behinderten Kind in Kontakt zu treten. Eine Elternbeirätin einer unterfränkischen Hauptschule meinte einmal in einer Elternbeiratssitzung: "Unsere Kinder würden ja gerne mit dem behinderten Kind spielen, aber sie trauen sich nicht, denn da ist ja immer die Schulbegleiterin dabei." In der Unterrichtssituation ist den Kindern schwer verständlich zu machen, warum der Schulbegleiter keinem anderen Kind helfen darf in der Zeit, in der das behinderte Kind ihn nicht benötigt und der Schulbegleiter untätig auf seinen nächsten Arbeitseinsatz wartet. Die Lehrerin einer 7.Hauptschulklasse berichtete, dass die Mitschüler es als sehr ungerecht empfinden, dass die Schulbegleiterin immer "dem behinderten Kind etwas einsagen darf", während sie keine individuelle Unterstützung bekommen. All das unterstreicht nur die oft unsinnigen Arbeitssituationen, die bei der jetzigen Rechtslage entstehen, die sich als wenig alltagstauglich und eher einschränkend bezüglich eines inklusiven Unterrichts erweist.

## **2. b) Berufsbegleitende Qualifikation von Schulbegleitern**

Der Bezirk Unterfranken spricht in seinen Bescheiden immer von "angelernten Kräften", lässt aber völlig offen, wann und von wem diese angelernt werden sollen.

**Eine pädagogische Mindestqualifikation ist für alle Schulbegleiter dringend notwendig**

Zu jeder Art von Behinderung kommt in der Regel auch immer der sozial-emotionale Unterstützungsbedarf des Kindes, das oft nur eingeschränkt an Aktivitäten der Mitschüler teilhaben kann. Behinderte Kinder können öfter erschöpft, unkonzentriert oder unmotiviert sein. Es ist daher eine technokratische und völlig irrealistische Vorstellung, dass ein Schulbegleiter keine pädagogischen Anforderungen erfüllen muss. Die derzeitige Situation ist so, dass aufgrund der geringen Verdienstmöglichkeiten und der anspruchsvollen, meist auch anstrengenden Arbeit der Schulbegleiter, es nicht einfach ist, Personen für diese Tätigkeit zu gewinnen. Nicht selten springen Schulbegleiter nach einem halben Jahr oder Jahr wieder ab. Auch für die Schulen sind häufige Personalwechsel unzumutbar. Die Erfahrung zeigt, dass es keine bestimmte berufliche Qualifikation gibt, die einen guten Schulbegleiter ausmacht, wichtiger ist die Möglichkeit einer qualifizierten berufsbegleitenden Aus- und regelmäßigen Fortbildung. Wir wenden uns daher ganz bewusst gegen einseitige berufliche Qualifikationen als Anforderungen an Schulbegleiter wie z.B. Kinderpfleger oder Heilerziehungspfleger.

#### **Emotional-soziale Kompetenz, Empathie, Lebenserfahrung, Kommunikation**

Auch Fachkräfte, insbesondere, wenn sie noch wenig Lebenserfahrung oder Erfahrung z.B. mit der Erziehung eigener Kinder haben, fühlen sich von der Rolle gerade in einer Regelschule, die erst am Anfang einer inklusiven Schulentwicklung steht, oft überfordert. Denn Schulbegleiter müssen zwischen vielen verschiedenen Interessen vermitteln, dabei können sie sich bei der Findung der eigenen Rolle meist bei niemanden orientieren und müssen auch damit umgehen können, wenn sie wenige positive Erfolgserlebnisse am Kind erzielen können. Wichtiger als die berufliche Ausbildung sind daher beim Schulbegleiter Fähigkeiten wie soziale und emotionale Kompetenz und Empathie. Bei Kindern, welche aufgrund ihrer Beeinträchtigung überwiegend nonverbal kommunizieren, müssen die persönlichen Assistenten auch die Funktion eines Gebärdendolmetschers (evtl. auch personenbezogene Gebärdensprache) erfüllen oder die Qualifikation zu sog. "gestützter Kommunikation" haben.

#### **Keine Einschränkung des Personenkreises, berufsbegleitende Fortbildungen in allen Bezirken**

Statt einer Einschränkung des Personenkreises für Schulbegleiter sollte eine möglichst qualitativ hochwertige berufsbegleitende Qualifikationsmaßnahme durchgeführt werden. Wir schlagen vor, dass die Schulabteilungen der Regierungen in Abstimmung mit den Arbeitskreisen der Profilschulen Inklusion auf Regierungsebene und in Abstimmung mit den Elternorganisationen jeweils in jedem Regierungsbezirk berufsbegleitende Qualifikationsmaßnahmen organisieren und anbieten sollen. Kultusministerium und Bezirke sollen diese gemeinsam finanzieren. Auf eine Anfrage der Abgeordneten der Grünen im Landtag nach einer zusätzlichen Qualifikation der Schulbegleiter antwortete das Bayerische Sozialministerium in einem Schreiben vom 18.4.2011: "Die einzelfallorientierte Vorbereitung des Schulbegleiter durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschulen (die sich hierbei mit den Erziehungsberechtigten abstimmen), kann den konkreten Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls und somit dem Kindeswohl am besten gerecht werden." Nur eine Schulung durch den MSD ist aber ungeeignet, da MSD-Kräfte nicht per se Inklusionsexperten sind.

#### **Offene und transparente Zusammenarbeit aller Beteiligten an vierteljährlichen runden Tischen**

Wir haben nun viele Jahre die Erfahrung gemacht, dass Inklusion vor Ort immer dann am besten gelingt, wenn zwischen den Beteiligten offen und transparent zusammengearbeitet wird. Als optimales Instrument dafür haben sich vierteljährliche runde Tische bewährt, an dem regelmäßig Klassenlehrer, mobiler sonderpädagogischer Dienst, Eltern und Schulbegleiter teilnehmen, nach Bedarf auch weitere Beteiligte wie Fachlehrer, Sozialarbeiter oder außerschulische Therapeuten des Kindes.

#### **Großer Fortbildungsbedarf bei allen Beteiligten für die notwendige soziale Arbeit in den Klassen**

Einen großen Klärungsbedarf gibt es bezüglich der notwendigen sozialen Arbeit in der Klasse. Das bisherige "medizinische Modell von Behinderung" (das durch die UN-Behindertenrechtskonvention abgelöst wurde durch das "soziale Modell von Behinderung") beschäftigt sich vorrangig mit vermeintlichen Defiziten und Förderansätzen für das einzelne Kind. Es ist aber dringend notwendig, dass vor allem soziale Verhaltensauffälligkeiten des behinderten Kindes nicht mehr isoliert von außenstehenden Fachkräften betrachtet werden. Vielmehr müssen am runden Tisch vor allem Klassenlehrer, Eltern und Schulbegleiter (evtl. mit Hilfe des international anerkannten Inklusionsindex nach Booth und Ainscow) inklusive Entwicklungsprozesse innerhalb der Klasse und mit dem Schulleiter auch der gesamten Schule in Gang setzen, um dem behinderten Kind möglichst viel Teilhabe zu ermöglichen und so evtl. soziale Verhaltensauffälligkeiten zu beheben. Auch beim mobilen sonderpädagogischen Dienst gibt es hier großen Fortbildungsbedarf, da dieser in solchen Fragen meist nicht ausreichend qualifiziert scheint. Die notwendigen Fortbildungen für die Lehrkräfte könnten von Schulen oder Organisationen unterstützt werden, die Erfahrung mit inklusiven Schulentwicklungsprozessen haben. Schulen wie z.B. die Ganztagschule am Heuchelhof mit dem Schulleiter Blaum, wo seit 10 Jahren vorbildhafte soziale Arbeit in den Klassen geleistet wird und so Mobbing gegenüber Schülern weitgehend vermieden werden kann, können evtl. Hospitationen anbieten.

### **3. Rolle der Schulbegleiter unverzichtbar auf dem Weg zur Inklusion**

Der Bezirk Oberbayern hat z.B. zur Abgrenzung der Aufgaben der Eingliederungshilfe von schulisch notwendigem Personal folgende Eckpunkte formuliert, nach denen Anträge auf Schulbegleitungen zukünftig geprüft werden:

- Treten zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung massive Anpassungs-, Wahrnehmungsstörungen (Autismus) und Verhaltensauffälligkeiten auf?
- Treten zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung massive Selbst- und Fremdgefährdung auf?
- Tritt zusätzlich zur wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung ein hoher pflegerischer Bedarf auf, der nicht bereits durch den Bereich der medizinischen Behandlungspflege abgedeckt wird?
- Sind die körperlichen Defizite im Bereich der Motorik und Mobilität derart einschränkend, dass hier zur Kompensation von Körperfunktionen Assistenzleistungen notwendig werden, um aktiv am Unterricht oder an Förderleistungen der Einrichtung teilzunehmen?

Sollte dies wirklich so umgesetzt werden, würde zahlreichen Kindern, die derzeit meistens noch Schulbegleiter genehmigt bekommen, dieser in Zukunft verwehrt werden. Schon jetzt haben ja Kinder, die "nur" stark

lernbehindert sind oder sehr verhaltensauffällig sind, aber noch nicht von Behinderung bedroht sind, nach Auffassung der Bezirke keinen Rechtsanspruch auf Schulbegleitung. Wir stellen fest: Auch die Bezirke sind zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und dürfen nicht mit einer restriktiven Genehmigung von Schulbegleitern den Umbau zu einem inklusiven Schulsystem verhindern. Die Rolle der Schulbegleiter wird sich sicher im Lauf der Zeit ändern, ganz verzichten wird man aber auf sie nie können.

#### **Persönliche Assistenten für die Nachmittagsbetreuung**

Auch die Verweigerung von persönlichen Assistenten für behinderte Kinder in der Regelschule, die dort wie ihre nichtbehinderten Mitschüler die Nachmittagsbetreuung an der Schule besuchen wollen, stellt eine massive Diskriminierung der behinderten Kinder durch die Bezirke dar. Das Argument, dass nur an heilpädagogischen Tagesstätten die entsprechende Fachlichkeit gewährleistet sei, verkennt die tatsächliche Situation der betroffenen Kinder: Die behinderten Kinder können in der Regelschule, was alle entsprechenden Studien statistisch belegen, genauso gut oder oft sogar besser gefördert werden als an einer Förderschule. Eine Ausgrenzung aus der Nachmittagsbetreuung schadet aber ihrer sozialen Integration in die Klassengemeinschaft. Damit offenbaren die Bezirke eindeutig, dass sie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verhindern wollen und die Sondereinrichtungen der heilpädagogischen Tagesstätten auch langfristig vor Umstrukturierung schützen wollen - unter Missachtung der Menschenrechte der betroffenen Kinder. Auch finanziell ist das Verhalten der Bezirke nicht nachvollziehbar, da der Besuch einer heilpädagogischen Tagesstätte mindestens ebenso teuer ist wie die zusätzlichen Kosten für die Schulbegleiter für die Nachmittagsbetreuung an der Regelschule. Viele Schüler mit Behinderung bekommen mindestens zweimal pro Woche sowieso Assistenz für Teilhabe an Vereinsaktivitäten oder für die Begleitung zu Therapien am Nachmittag. Über diesen Rechtsanspruch des Kindes werden die Eltern aber meist von den Bezirken nicht informiert.

#### **4. a) Anstellung der Schulbegleiter bei Schule bzw. Schulträger**

Als Fazit regt der Bezirk Oberbayern in seinem Positionspapier "dringend eine Verortung der Leistung Schulbegleitung bei den zuständigen Schulbehörden an". Doch sind die Schulämter personell und strukturell in der Lage, ähnlich den Bezirken Einzelfallprüfungen vorzunehmen? Ist dann nicht das derzeitige Bedarfsdeckungsprinzip der Eingliederungshilfe und das Wahlrecht der Eltern bei der Personalsuche gefährdet? Haben Schulämter das nötige unternehmerische Verständnis für schnelle, mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidungen und für flexible Einzelfalllösungen? Die Schulen vor Ort müssen gestalten können!

#### **Verkomplizierung der Abstimmungsprozesse durch überörtliche Wohlfahrtsverbände**

Es ist auch keine zukunftsweisende Lösung, wenn die Schulbegleiter bei überörtlichen Wohlfahrtsverbänden angestellt sind, die ansonsten mit der Schule nichts zu tun haben. Dadurch werden nötige Abstimmungsprozesse noch weiter verkompliziert. Überörtliche Organisationen haben in der Vergangenheit vor allem Schulbegleiter für körperbehinderte Kinder gestellt, es ist jedoch eine ganz andere Anforderung, Personal mit der nötigen Kompetenz für die anspruchsvolle Unterstützung z.B. von sog. geistig behinderten, verhaltensauffälligen oder autistischen Kinder bereitzustellen. Es darf auch nicht sein, dass finanzielle Interessen von solchen Organisationen dem Interesse nach bestmöglicher Qualifikation der Schulbegleiter entgegenstehen oder dass diese sich die Fälle herausuchen, die für sie finanziell attraktiv sind und in schwierigeren Fällen die Eltern weiter mit dem Problem der Schulbegleitersuche und Anstellung alleine lassen oder ignoriert wird, wenn das Kind oder die Eltern mit der Person des Schulbegleiters nicht zurechtkommen.

#### **Beauftragung des Schulträgers mit der Dienstleistung Schulbegleitung durch die Eltern**

Die Zustimmung von Kind und Eltern zur Personalauswahl des Assistenten ist auch deswegen dringend notwendig, da nicht selten auch Tätigkeiten in sehr persönlichen und zum Teil intimen Bereichen (Unterstützung beim Toilettengang, etc.) erbracht werden müssen. Um die Eltern von ihrer Arbeitgeberrolle zu entlasten, sollen die Schulträger wie z.B. die Kommunen als Sachaufwandsträger, die bereits Mitverantwortung für diverses Schulpersonal (Sozialarbeiter, Hausmeister, Sekretärin...) haben, in Zukunft die Schulbegleiter anstellen, auch für die Nachmittagsbetreuung an der Schule. Personalauswahl und -führung soll an den Schulleiter übertragen werden. Schulträger von privaten Schulen wie z.B. Montessorischulen praktizieren dies seit Jahren mit guter Erfahrung. Inklusive Profilschulen haben z.T. Fördervereine gegründet, um die Schulbegleiter selbst anstellen zu können, diese Fördervereine müssten aber wegen des hohen Arbeitgeberrisikos von den Schulträgern abgesichert werden. Die Eltern können dann einen Vertrag mit dem Schulträger machen, um diesen mit der "Leistung Schulbegleitung" zu beauftragen. Nach Art.129 der Bayerischen Verfassung Abs.1 "Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet." und Abs.2 "Der Unterricht an diesen Schulen ist unentgeltlich." hat der Staat eine Fürsorgepflicht, die angemessenen Vorkehrungen zum Schulbesuch unentgeltlich vorzuhalten. Eltern, die den Schulbegleiter nicht selbst anstellen wollen, müssen daher von staatlichen Stellen diesen unbürokratisch bereitgestellt bekommen.

### **Budget für pädagogische Zweitkräfte ermöglicht Mischfinanzierung**

Das Kultusministerium soll darüber hinaus den Schulen bzw. Schulträgern ein Budget zur Verfügung stellen (in Höhe des höheren Mitteleinsatz pro Kind in der Förderschule), womit die Schulen pädagogische Zweitkräfte (z.B. Heilpädagogen, Sozialpädagogen, Erzieher) für die Klasse anstellen können, um auch den höheren Betreuungsaufwand für Kinder mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten leisten zu können, die keinen Rechtsanspruch auf einen Schulbegleiter durch die Eingliederungshilfe haben. Mit Hilfe des Budgets sollen Schulen bzw. Schulträger auch die Schulbegleiter für die Übernahme pädagogischer und gruppenorientierter Aufgaben mit zusätzlichen Stunden beauftragen können und ein höheres Gehalt bei höherer Berufsqualifikation zahlen können. Dagegen soll der MSD, der ohnehin selten oder gar nicht im Unterricht direkt mitarbeitet, nur noch Koordinationsaufgaben und systemische Beratungstätigkeiten gegenüber den Schulen übernehmen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen. Dies kann in einem ein- bis dreimonatigen Rhythmus stattfinden. Wir brauchen daher keinen weiteren Ausbau der MSD-Stunden, da eine Mitarbeit in welcher Form auch immer von nur 2-3 Stunden pro Woche erfahrungsgemäß ineffektiv ist. Die individuelle Förderplanung muss dagegen im Rahmen eines inklusiven Unterrichts von den Pädagogen geleistet werden, die im Unterricht direkt mit dem Kind arbeiten und kann nicht vom MSD von außen vorgegeben werden.

**Schulen müssen mit pädagogischen Zweitkräften und Schulbegleitern planen und gestalten können**  
Statt höherer MSD-Ressourcen sollen pro inklusiver Klasse ein Budget ein Höhe von etwa 10 pädagogischer Zweitkraftstunden gewährt werden. Mit der sukzessiven Auflösung der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, Sprache, emotionaler-sozialer Bereich, soll dieses Budget erhöht werden auf min. 20 Stunden pro Klasse. Um eine inklusive Umstrukturierung des Unterrichts vornehmen zu können, müssen Schulen fest mit Personalressourcen planen und z.B. Zweitkraftstunden den Klassen auch unterschiedlich zuteilen können. Dagegen sind MSD-Stunden für die Regelschule meist keine Planungsgröße, da sie für den Unterricht kaum zur Verfügung stehen und z.B. auch wegen Krankenvertretung an ihrer Stammschule ausfallen können. Wir wollen auf keinen Fall eine "versteckte" Bezuschussung der Schulbegleiter durch den Freistaat Bayern durch Mittelzuweisungen an die Bezirke oder Wohlfahrtsverbände. Neue Finanzmittel müssen ausschließlich den Schulen bzw. Schulträgern direkt zufließen, um Anreize dafür zu schaffen, an den Schulen multiprofessionelle Teams aufzubauen und einen inklusiven Schulentwicklungsprozess zu gestalten.

### **Schulbegleiter auch weiterhin "Angestellter" des behinderten Menschen**

Von anderen Interessensverbänden wird bisher meist verkannt, welche hohe Bedeutung die spezielle Rolle des Schulbegleiters/persönlichen Assistenten als Angestellter des behinderten Menschen bzw. seiner Eltern als Rechtsvertreter hat. Dieser persönliche Assistent ist nämlich in allererster Linie auch für die Gewährleistung der Selbstbestimmungsrechte des behinderten Menschen da! Das Spannungsverhältnis der unterschiedlichen Arbeitgeber ist auszuhalten im Sinne einer zukunftsweisenden stärkeren Rechtsposition der Schüler auf eigenverantwortliches Lernen und im Sinne der notwendigen Erziehungspartnerschaft Eltern-Schule. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Schulbegleiter, Eltern und Pädagogen z.B. bei der Verständigung über die täglichen Bedürfnisse des Kindes kann die Schule und die Lehrer sehr entlasten. Auch wenn viele Eltern die Möglichkeit in Anspruch nehmen würden, den Schulträger mit der Übernahme des Schulbegleiterdienstes zu beauftragen, muss gewährleistet sein, dass die Eltern auch weiterhin bei der Personalsuche für die Schulbegleitung beteiligt werden, dass sie jährlich den Vertrag mit dem Schulträger kündigen können und alternativ auch weiterhin selbst einen Schulbegleiter anstellen können oder eine örtliche Selbsthilfeorganisation damit beauftragen können. Nicht zuletzt muss auch das Kind mit der Person des Schulbegleiters einverstanden sein! Es ist daher nicht zielführend, die Person des Schulbegleiters nicht mit den Eltern abstimmen zu wollen. Als gute Praxis hat sich auch hier ein runder Tisch erwiesen, an dem die Personalauswahl für den Schulbegleiter zwischen Schule und Eltern abgestimmt wird.

### **Keine inklusive Gesellschaft ohne Übernahme von Verantwortung von Kommunen und örtl. Vereinen**

Inklusion wird langfristig nicht verwirklicht werden können, wenn die notwendige persönliche Assistenz behinderter Menschen wieder fürsorglich von übergeordneten Institutionen wie der Schulverwaltung bereitgestellt wird und sich nur der Betreuungsort ändert (Regelschule statt Sonderschule). Ohne die kommunale Ebene und ohne Beteiligung der behinderten Menschen an all diesen Entscheidungsgremien ("Nicht über uns ohne uns!") werden wir auch keine inklusive Gesellschaft bekommen! Wo soll also der Weg hinführen? Auf keinen Fall in ein Entweder-Oder! Wir brauchen auch in Zukunft noch persönliche Assistenten für behinderte Kinder an den Schulen, auch wenn in allen Regelschulklassen pädagogische Zweitkräfte bereitgestellt werden, die gruppenorientiert arbeiten. Nur mit einem Mischfinanzierungsmodell können diese Strukturen in den nächsten Jahren sukzessive aufgebaut werden.

## **4. b) Vergütung von Schulbegleitern (siehe Anhang!)**

Diese Musterrechnung soll zeigen, dass der Kostensatz pro Einsatzstunde, mit dem das StMUK bei der Anhörung zur Änderung des BayEUG gerechnet hat, viel zu niedrig ist, da selbst bei einem Kostensatz von ca. 20,-€ nur ein Bruttogehalt von etwa 12,-€ übrig bleibt. Viele Eltern verzichten auf Aufwandspauschalen oder zahlen drauf, um den Schulbegleitern das erforderliche Gehalt zahlen zu können.

**Berechnung Stundenlohn**

Schuljahr 2012/2013 hat	185 Schultage
x 5 Std pro Schultag = 925 Stunden im Schuljahr	
x 19,96 € Erstattung =	18.463,00 €
Aufwandspauschale 8%	-1.477,04 €
Aufwand für Ersatzkraft bei Krankheit 10 Tage x 5 Std x 20,00 €	-1.000,00 €
für Gehaltsauszahlung übrig	<u>15.985,96 €</u>

**Arbeitgeberanteile Sozialversicherung**

Krankenversicherung	7,3
Rentenversicherung	9,45
Arbeitslosenversicherung	1,5
Insolvenzgeldumlage	0,15
Pflegeversicherung	1,025
Umlage 1 Krankheitsaufwendungen (AOK)	2,2
Umlage 2 für Mutterschaftsaufwendungen	0,39
Berufsgenossenschaft geschätzt	0,76
	<u>22,775 % vom Bruttolohn</u>

**mögliches Bruttogehalt**

15.985,96 € Auszahlung / 122,775%	<u>13.020,53 €</u>
-----------------------------------	--------------------

**Stundenlohnberechnung**

185 Schultage x 5 Std	925
20 Tage Urlaub x 5 Std	100
11 Tage Feiertag x 5 Std	55
zu zahlende Stunden	<u>1080</u>
13.020,53 € / 1080 Stunden	<u>12,05 €</u>



## Schulbegleitung in Bayern – Stellungnahme des LVKM

### Grundsätzliches:

Ein inklusives Bildungssystem, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, setzt voraus, dass allen Kindern der Zugang zur allgemeinen Schule ermöglicht wird. Dies erfordert u.a., dass langfristig alle Schulen mit notwendigen Inklusionsfachkräften ausgestattet werden müssen. Diese Fachkräfte sollen sinnvollerweise Bestandteil des Angebots der Schulen sein und nicht mehr einzelnen Kindern zugeordnet werden. Dabei bleibt die zur Angebotsschule für Kinder mit und ohne Behinderung weiterentwickelte Förderschule dauerhaft unverzichtbarer Bestandteil des Schulsystems, in dem das Elternwahlrecht Vorrang hat.

Wird dieses Ziel konsequent verfolgt, so wird das System der individuellen Schulbegleiter, die den einzelnen Kindern ihrem persönlichen Bedarf entsprechend den Schulbesuch ermöglichen und das ausgleichen, was die Schule nicht leisten kann, in dem Maße zurückgefahren, wie die Inklusions-Kompetenz an den Schulen zunimmt. Langfristig sollten nur noch in Einzelfällen Individualbegleiter notwendig sein.

Zu keinem Zeitpunkt darf das „System Schulbegleitung“ zulasten der personellen Ausstattung der Schulen ausgebaut werden. Vorrang muss immer die Kompetenzerweiterung der Schulen haben.

Bei der Auseinandersetzung mit der Thematik der Schulbegleitung ist es wichtig, auch das Schulsystem als Ganzes im Blick zu haben. Auf die Stellungnahme des LVKM „Eine neue Schule, die allen offensteht“ möchte der LVKM daher auch an dieser Stelle hinweisen.

[http://www.lvkm.de/fileadmin/user\\_upload/lvkm/PDF/Stellungnahme\\_Inklusion\\_aktuell.pdf](http://www.lvkm.de/fileadmin/user_upload/lvkm/PDF/Stellungnahme_Inklusion_aktuell.pdf)

### Mittelfristige Ziele und Übergangsmaßnahmen:

Mittelfristig sind alle Schulen so auszustatten, dass das Personal entsprechend dem konkreten Bedarf komplett von der Schule zur Verfügung gestellt wird. Die Zuständigkeit für die Inklusionsfachkräfte muss daher beim Kultusministerium liegen.

Arbeiten mit Kindern ist immer auch eine pädagogische Arbeit. Die Regelschule ist aktuell in vielen Situationen nicht in der Lage, die pädagogischen Herausforderungen zu bewältigen, um Kinder mit Behinderung adäquat und ihren Bedürfnissen entsprechend zu unterrichten. Solange dies so ist, müssen Schulbegleiter die Kinder unterstützen. Auch in Förderschulen muss der Einsatz von Schulbegleitern möglich bleiben, solange sie für einzelne Kinder zur Teilhabe am Unterricht benötigt werden. Dass Schulbegleiter pädagogische Kenntnisse benötigen, ist demnach eher die Regel als die Ausnahme.



## Schulbegleitung in Bayern – Stellungnahme des LVKM

Folgende Schritte und Maßnahmen sind daher notwendig:

1. Akzeptanz, dass Schulbegleitungen nur in Ausnahmefällen Hilfskräfte ohne pädagogische Qualifikation sein können
2. Ausarbeitung der pädagogischen und therapeutischen Anforderungen an Schulbegleitungen (Stellenprofile, Aus- und Fortbildungsvoraussetzungen).
3. Möglichkeiten, eine Schulbegleitung mehreren Kindern zuzuordnen, um die Zahl der Erwachsenen pro Klasse nicht zu sehr zu erhöhen. Bei diesem Schritt ist es von besonderer Bedeutung, dass das Poolen von Schulbegleitern nicht zur Sparmaßnahme wird, sondern unbedingt mit den entsprechenden Qualifikations- und Aufgabenerweiterungen gekoppelt wird.
4. Weiterentwicklung der Rolle der individuellen Schulbegleiter für ein oder mehrere bestimmte Kinder zur Inklusionsassistenten, die in jeder Klasse vorhanden ist, in der es einen Bedarf gibt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang der Zuständigkeit von der Eingliederungshilfe zum Kultusministerium zu vollziehen.
5. Als Inklusionsfachkräfte geeignet sind verschiedene Berufsgruppen. Zu den bereits in Schulen tätigen Fachkräften müssen auch Konduktoren als Schulbegleitungen und Inklusionsfachkräfte eingesetzt und anerkannt werden. Sie sind Spezialisten für Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung und pädagogisch-therapeutisch ausgebildet.
6. Schulbegleitungen und Inklusionsfachkräfte müssen angemessen vergütet werden. Basis hierfür soll der TVöD sein.

### Kurzfristige Ziele und Maßnahmen:

- Dringend erforderlich ist eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei der Beantragung einer Schulbegleitung.
- Eltern sind von ihrer Rolle als Arbeitgeber zu entlasten. Das ist u.a. sicherzustellen über Offene Hilfen bzw. die Schulen vor Ort.
- Schulbegleiter müssen in Fortbildungsprogramme einbezogen werden.

München, 25.01.2013

## Stellungnahme der IqS zur Anhörung „Schulbegleiter“ am 31. Jan. 2013

### Zum Themenkomplex 2: „Aufgaben und Qualifikation“

Schüler mit einem hohen individuellen Förderbedarf bzw. einer stark ausgeprägten individuellen Behinderung, die eine Betreuung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen erforderlich macht, bedürfen einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe, um eine aktive Teilhabe am Unterricht sowohl in Regel- als auch in Förderschulen zu ermöglichen.

Dieser Förderbedarf der Schüler zeigt sich in besonderer Weise in folgenden Bereichen:

- ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten:
  - im sozialen Bereich (aggressiv aufdringliches Verhalten, Zerstörungswut, soziale Abkapselung etc.)
  - im emotionalen Bereich (motorische Unruhe, Rücksichtslosigkeit, extreme Stimmungsschwankungen)
  - im psychomotorischen und psychosomatischen Bereich (abnorme Gewohnheiten, repetitive stereotype Verhaltensweisen, ausgeprägte Manierismen)
  - im Lern- und Arbeitsverhalten (extreme Unselbstständigkeit, ausgeprägte Konzentrationsschwäche, geringes Durchhaltevermögen)
- stark eingeschränkte Kommunikation (Kommunikationsfähigkeit, Verbalsprache, rezeptive Sprache, produktive Sprache)
- eingeschränkte Fertigkeit im lebenspraktischen Bereich wie Körperpflege, Toilettengang, Kleidungswechsel und Nahrungsaufnahme
- eingeschränkte Fähigkeit im grobmotorischen (keine richtige Bewegungsplanung, steuerung, räumliche Orientierungsprobleme und umtriebige Bewegungsverhalten) und feinmotorischen Bereich (keine mimische Ausdrucksfähigkeit etc.)

In vielen unabhängigen Studien wurde eindeutig festgestellt, dass sich durch die Schulbegleiter die Situation der Schüler mit Behinderungen an Schulen verbessert hat [1,2,4] und damit eine aktive Teilnahme am Unterricht möglich wird.

Auch wenn die Vermittlung des Lehrstoffs alleinige Aufgabe der Lehrkräfte ist, machen der beschriebene umfangreiche und komplexe Förderbedarf der Schüler und die daraus resultierenden Aufgabenbereiche deutlich, dass eine adäquate Schulbegleitung nur von Schulbegleitern, die über eine fachliche Ausbildung oder eine entsprechende mehrjährige Erfahrung verfügen, verantwortbar ist.

Diese Einschätzung ist zwischenzeitlich durch wissenschaftliche Studien belegt [1,7]. Eine unzureichende Qualifikation wird sogar als Hindernis für eine gelungene Schulbegleitung angesehen [7]. Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass derzeit ca. 85% aller Schulbegleiter eine Fachkraft oder eine qualifizierte Hilfskraft sind [2].

Leider entsprechen die derzeitigen Vergütungen und die administrativen Rahmenbedingungen in keinsten Weise diesen Erkenntnissen. Entsprechend sind bei den Schulbegleitern eine sehr hohe Fluktuation festzustellen.

#### Zum Themenkomplex 4: „Vergütung“

Im Jahr 2009 ist in Bayern die Zuständigkeit für die Schulbegleitung von den örtlichen Sozialhilfeträgern (Städte und Landkreise) auf die Bezirke übergegangen [3]. In Unterfranken wurde in monatelangen Verhandlungen zwischen dem Bezirk und den Wohlfahrtsverbänden versucht, eine Neuregelung zum Thema Schulbegleitung zu erzielen. Für das Schuljahr 2010/2011 ist eine Einigung gescheitert. Die vorhandenen Vereinbarungen wurden verlängert (Moratorium) oder es gilt die Regelung des Beschlusses des Sozialausschusses des Bezirkstags vom 27.07.2010. Dieser Beschluss des Bezirkstags beruht auf Grundlage eines mit den Wohlfahrtsverbänden nicht abgestimmten Eckpunkteapiers der bayerischen Bezirke. In der Leistungsvereinbarung wird festgelegt, dass als Schulbegleiter in der Regel eine angelernte Hilfskraft eingesetzt wird.

Das Entgelt des Bezirks für die Schulbegleiter berücksichtigt nur die tatsächlich geleisteten Stunden (mit derzeit maximal 15 Tagen Ausfallzeit des Kindes und 3% der Nettoarbeitszeit für Krankheitstage des Schulbegleiters). Wohlfahrtsverbände, wie z.B. die Lebenshilfen, müssen die Schulbegleiter nach TVÖD mit mindestens Entgeltgruppe S2 Stufe 3 bezahlen. Diese Kosten können mit dem von dem Bezirk bezahlten Entgelt nicht gedeckt werden.

Des Weiteren werden Fortbildungszeiten, Verfügungszeiten, Teamgespräche usw. nicht bzw. unzureichend berücksichtigt. Zudem müssen die Arbeitgeber der Schulbegleiter in Vorkasse gehen. Mit Besorgnis nehmen die Unterzeichner wahr, dass beliebige Anstellungsträger die dringend notwendige Fachlichkeit von Schulbegleitung nicht gewährleisten können.

Die *Initiative qualifizierte Schulbegleiter* erwartet, dass eine für alle tragbare und zukunftssichere Leistungsvereinbarung herbeigeführt wird. Die Arbeitgeber von Schulbegleitern (Dienste oder Eltern) können unter dem bestehenden hohen finanziellen Risiko nicht weiter als Anstellungsträger fungieren.

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Schulbegleitung ist notwendig:

1. Eine angemessene Vergütung der Schulbegleiter mit Entgeltgruppe S 4 im Tarif TVÖDs. Je nach Förderbedarf des Schülers sind Fachkräfte oder Kräfte mit entsprechender mehrjähriger Erfahrung für die Schulbegleitung erforderlich. Die Vergütung muss beinhalten, dass die Schulbegleiter das volle Kalenderjahr angestellt sind.
2. Eine Finanzierung der Schulbegleitung über eine monatliche Pauschale, in der Folgendes abgedeckt ist:
  - Berücksichtigung von Teamgesprächen und Verfügungszeiten
  - Berücksichtigung von Fortbildungszeiten, z.B. Kommunikationsmethoden (FC usw.), TEACCH, Rollstuhltraining.
  - Berücksichtigung von Überstunden bei Klassenausflügen, Wandertagen, Schullandheimaufenthalten etc.
3. Eine Begrenzung des Ansteller-Risikos
  - Anerkennung aller Krankheitstage des Kindes, ohne Begrenzung der Krankheitstage
  - Übernahme der anfallenden Kosten für eine Ersatzkraft, wenn der Schulbegleiter aus Krankheitsgründen ausfällt (ohne zeitliche Beschränkung).
4. Die Übernahme einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale von 15% für den Anstellungsträger der Schulbegleiter.

### Zum Themenkomplex 5: "Rahmenbedingungen"

Die *Initiative qualifizierte Schulbegleitung* (IqS) hat im Januar 2011 eine Petition in den Landtag eingebracht mit dem Ziel, die Situation in Unterfranken zu verbessern. Die Petition wurde von allen Fraktionen einstimmig befürwortet. Trotzdem hat der Bezirk Unterfranken viele Monate lang Gespräche mit der IqS verweigert (mit Hinweis auf die Erstellung einer bayernweiten Regelung).

Im März 2012 hat der Verband der bayerischen Bezirke zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemeinsame Empfehlungen ausgesprochen. Diese Empfehlungen sind aber im wesentlichen eine Fortsetzung der bisherigen Praxis, nach der die Bezirke selbstständig die Rahmenbedingungen entscheiden können. Dieser „Flickenteppich“ wird auch von wissenschaftlicher Seite kritisiert und als „problematisch“ angesehen [2]. Zudem wird in dem Positionspapier die Qualifikation der Schulbegleiter nicht geklärt.

Andere Bundesländer sind hier schon wesentlich weiter und bieten Qualifizierungskurse für Schulbegleiter an [5,6].

Nach weiteren Diskussionen der IqS mit dem Bezirk Unterfranken hat der Bezirk Unterfranken nun eine anwesenheitstägliche Abrechnung angeboten. Die grundsätzlichen Probleme der Höhe der Bezahlung, Qualifikation und die Begrenzung des Ansteller-Risikos sind damit nicht gelöst. Wir sehen dieses Entgegenkommen eher als eine „Alibi-Handlung“ des Bezirks Unterfranken.

Dies zeigt umso deutlicher die Notwendigkeit einer angemessenen Bayernweiten Regelung.

#### Literatur:

- [1] C. Beck, W. Dworschak, S. Eibner; *Schulbegleitung am Förderzentrum mit dem Förder-schwerpunkt Geistige Entwicklung* in: Zeitschrift für Heilpädagogik 7, 2010
- [2] W. Dworschak; *Schulbegleitung/Integrationshilfe*; Studie der Lebenshilfe Bayern, Januar 2012
- [3] Jürgen Greß, *Schulbegleitung - Hinweise zu den rechtlichen Voraussetzungen und zur Be-antragung eines Schulbegleiters / Integrationshelfers*; München, 2008
- [4] J. Bacher, M. Pfaffenberger, H. Pöschko; *Arbeitssituation und Weiterbildungsbedarf von Schulassistent/innen*; Universität Linz 2007
- [5] Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Fortbildungsprogramm 2012-2013
- [6] M. Schilken, *VHS schult Integrationshelfer*; Westdeutsche Allgemeine Zeitung, 18.1.2013
- [7] S. Keil *Qualifikation und Arbeitsfeld von Schulbegleitern/Integrationshelfern an Thüringer Grund- und Regelschulen*; Tagungsband des 5. Landesweiten Integrationstages Thüringen 2010